Schultheiss, Oskar

Die Entwickelung der Finanzen der...

Halle a.d. Saale

1913

DIE ENTWICKELUNG DER FINANZEN DER STADT EISENACH

VOM JAHRE

1801–1909

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Universität Halle

vorgelegt von

OSKAR SCHULTHEISS aus MEININGEN.

Halle a. d. Saale.

1913 Druck von Karl Stöckigt in Saalfeld in Thüringen. 1913

Referent:
Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Conrad.

Meinen Eltern
gewidmet.

Literatur- und Quellenangaben.

A. Bücher.

R. von Kaufmann. Die Kommunalfinanzen; Leipzig 1906
F. von Göckel. Weimarische Gesetzessammlung.
Eisenacher Stadtordnung von 1813.
G. W. Burkhardt. Handbuch der Verwaltung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach; Neustadt (Orla) 1844.
A. Borst. Die Grund- und Einkommensteuer des Großherzogtums Sachsen-Weimar; Jena 1879.
H. Kahle. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für die Residenzstadt Eisenach, Band 1 bis 3; Eisenach 1888.
W. A. Knetsch. Das Staats- und Verwaltungsrecht von Sachsen-Weimar-Eisenach; Hannover 1909.
Joh. Limberg. Das im Jahre 1708 lebende und schwebende Eisenach; Eisenach 1712.
Wilh. Schuhmacher. Merkwürdigkeiten der Stadt Eisenach und ihres Bezirkes; Eisenach 1777.
Storch. Chronik von Eisenach; Eisenach 1837.
K. Kahle. Aus Eisenachs guten und bösen Tagen, Heft 1 bis 4; Eisenach 1898.
K. F. von Strenge und Dr. E. Devrient. Thüringische Geschichtsquellen, die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen; Jena 1909.
E. Constantini. Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden; Leipzig 1903.
H. Peter. Die Hospitäler St. Clemens, St. Spiritus, St. Anna und Justus in Eisenach; Eisenach 1907.
Philipp Kühner. Die Schulgemeinschaft Eisenachs mit dem Staate; Eisenach 1908.
W. Horn. Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft; Jena 1904.
Meusch. Finanzwirtschaft der Stadt Weißenfels; Halle a. d. Saale 1907.
A. Hilgert. Die Finanzen der Stadt Münster i. W. von 1816 bis 1908; Leipzig 1910.
G. Hertzer. Die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in ihrer Entwickelung; Halle a. d. Saale 1907.

B. Rechnungen, Akten usw.

Kämmerei-Rechnungen der Stadt Eisenach von 1801 bis 1909.
Almosenkasse-Rechnungen von 1801 bis 1909.
Bürgerschulkasse-Rechnungen von 1826 bis 1909.
Krankenhauskasse-Rechnungen.
Rechnungen der Karolinenschule und des Lehrerinnenseminars von 1877 bis 1909.

Rechnungen des Gas- und Wasserwerkes.
Kämmereietats der Stadt Eisenach von 1851 bis 1909.
Verwaltungsberichte der Stadt Eisenach für die Jahre 1885, 1888, 1896, 1897, 1899, 1900/01, 1902/03, 1904/06.
Jahresberichte des Gas- und Wasserwerkes von 1887 bis 1909.
Jahresbericht über das Carl-Friedrichs-Gymnasium zu Eisenach von 1903/04, von Otto Apelt.
Achter Bericht über die Carolinenschule und das Lehrerinnenseminar zu Eisenach, von Direktor Ackermann (1898).
Kurze Abhandlung des Gaswerks-Direktors über die Entwickelung der Straßenbeleuchtung Eisenachs, 1896.

INHALT.

Vorwort.

Um einen Einblick in das städtische Finanzwesen zu gewinnen, habe ich mich zur Bearbeitung vorstehenden Themas entschlossen. Dabei schien mir die Behandlung der Finanzen von Eisenach um so lohnenswerter und interessanter, als über das Finanzwesen dieser Stadt fast noch kein statistisches und finanzhistorisches Material in verarbeiteter Form vorliegt, und Eisenach gerade in den letzten Jahrzehnten einen geradezu erstaunlich raschen Aufschwung genommen hat.

Ich habe meine Untersuchung über die Finanzen der Stadt Eisenach mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts begonnen. Die frühere Zeit eingehender zu behandeln, war meines Erachtens nicht lohnend, da die Stadtwirtschaft vordem ganz primitiver Natur war und sich in diesen engen Grenzen fast gleichbleibend bis zum Beginn des letzten Jahrhunderts bewegt hat.

Zum besseren Verständnis habe ich dem eigentlichen Thema eine eingehendere Behandlung des Wirtschaftslebens, der Stadtverfassung und der Bevölkerungsverhältnisse der früheren Jahrhunderte als einleitenden Teil vorausgehen lassen. Da hinsichtlich des Kassenwesens am Beginn des 19. Jahrhunderts noch eine vollständige Dezentralisation zu beobachten und eine genaue Erörterung sämtlicher Einzel-Kassen wegen mangelnden Materials nicht möglich war, habe ich die Kassen im Zusammenhange in einem besonderen Teile zusammen mit dem Rechnungswesen einer kurzen allgemeinen Betrachtung unterworfen. Diesem folgt sodann die Bearbeitung des eigentlichen Themas, welches ich, wie dies schon durch das Wesen des Stadthaushaltes gegeben ist, in zwei Hauptabschnitte, die Einnahmen und Ausgaben, zergliedert habe. Als Schluß ist noch ein kurzer Rückblick angefügt. Einen Ausblick zu gewähren, habe ich unterlassen, da meines Erachtens zur Beurteilung solcher Fragen eine durch jahrelanges Verfolgen der dortigen Zustände genaue Kenntnis der städtischen Verhältnisse erforderlich ist. Kritische Bemerkungen sind der Behandlung der einzelnen Teile sofort angeschlossen.

Was das vorhandene Material anlangt, so muß ich bemerken, daß dieses besonders hinsichtlich der Akten sehr lückenhaft gewesen ist.

Große Schwierigkeiten stellten sich auch bei Anfertigung der statistischen Übersichten ein. Es ist dieser Umstand größtenteils auf die andauernden Verschiebungen der einzelnen Posten innerhalb der Etats und Rechnungen namentlich im letzten Jahrzehnt zurückzuführen. Eine größere Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung wäre auch im Interesse der Kämmereibeamten wünschenswert.

Zu Danke verpflichtet bin ich zunächst Herrn Oberbürgermeister *Schmieder* für die bereitwillige Überlassung des vorhandenen Materials.

Ferner danke ich sämtlichen Beamten der Stadtverwaltung, besonders der Kämmereiverwaltung, für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen und ihre Unterstützung.

Ganz besonderen Dank spreche ich hiermit nochmals Herrn Geheimen Regierungsrat Professor *Conrad* aus, der mir die Anregung zu meiner Arbeit gegeben und mir in jeder Hinsicht hilfsbereit zur Seite gestanden hat.

Einleitung.

I. Die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Eisenach.[1]



Eisenach soll nach den dürftigen Überlieferungen ursprünglich östlich von der heutigen Stadt, am Fuße des Petersberges, seinen Standort gehabt haben. Der Zeitpunkt der Gründung verliert sich in das graue Altertum. Näheres ist uns nur von dem Ursprung der heutigen weiter westlich am Wartburgberg entstandenen Stadt überliefert. Der Grund der Verlegung war hauptsächlich in den häufigen Überschwemmungen des Hörselflusses zu suchen. Dazu kam der Mangel an Quellwasser und die geringe Möglichkeit, sich durch anzulegende Befestigungen gegen den Feind zu schützen.

Als Gründer der neuen Stadt wird Ludwig II., der Salier, genannt, dem als großen Bauliebhaber auch die Wartburg ihre Entstehung verdankt. Die Bildung der Stadt ging jedenfalls durch Zusammenschluß verschiedener dort gelegener Ansiedelungsgruppen, wie der Orte Krimmelbach, der alten Stadt Eisenach, Amra, Oberstedtfeld und Metzerode, vor sich; der völlige Ausbau der Stadt hat sich erst unter dem Urenkel Ludwigs II., dem Landgrafen Hermann vollzogen, der besonders auch auf die Hebung des Wohlstandes derselben bedacht war. Zur Förderung von Handel und Verkehr verlieh er Eisenach das Marktprivileg mit gewissen Handelsfreiheiten, das damals wichtigste Moment für die wirtschaftliche Entwickelung einer Stadt.

Anfangs des 15. Jahrhunderts, als nach des Landgrafen Balthasars Tode Eisenach keine Residenz mehr war, ging der Wohlstand wesentlich zurück. Die Einwohnerzahl verminderte sich und das wirtschaftliche Leben stagnierte. Infolgedessen verringerten sich auch die Einkünfte des Stadtrates, die hauptsächlich auf dem Geschoß, dem Wein- und Bierverschank beruhten. Den Hauptnahrungszweig der städtischen Bevölkerung bildeten damals der Weinbau und das Braugewerbe.

[1] Vgl. *Storch*, Topographisch-historische Beschreibung der Stadt Eisenach usw. Eisenach 1837. Abschnitt I und II.

Der wirtschaftliche Niedergang wurde durch die damals zwischen den Geschlechtern und der Bürgerschaft um das Stadtregiment geführten Kämpfe beschleunigt. Wenn auch Herzog Wilhelm den Streitigkeiten ein Ende machte und die erteilten Privilegien durch frische Bestätigung zu neuem Ansehen brachte, so vermochte er die Stadt doch nicht wieder auf die frühere Höhe ihres Wohlstandes zur Zeit als Residenz zurückzuführen.

Die Reformation brachte der Stadt neue Erwerbsquellen dadurch, daß die säkularisierten Klostergüter, deren Ausdehnung ganz erheblich war, teils an den Stadtrat, teils an die Bürger gegen billigen Zins vom Staate abgegeben wurden.

Eine dauernde Förderung des wirtschaftlichen Lebens wurde am Ende des 16. Jahrhunderts dadurch herbeigeführt, daß Eisenach wieder Residenz wurde und solche, abgesehen von einigen Unterbrechungen, bis zum 18. Jahrhundert blieb, als mit dem Aussterben des fürstlichen Hauses Eisenach dieses an das Haus Weimar fiel. Dazu kam das damals einsetzende Aufblühen einiger Erwerbszweige. Während früher der Wein- und Waidbau,[1] sowie das Braugewerbe die ertragreichsten Gewerbe der städtischen Bevölkerung bildeten, wurde der Weinbau durch den dreißigjährigen Krieg völlig vernichtet und der Waidbau durch die Einführung des Indigos brach gelegt. An die Stelle beider Produktionszweige trat sodann der Anbau von Hopfen, dessen Handel bis in das 18. Jahrhundert hinein erheblich war, durch Unredlichkeiten der Verkäufer aber in Verfall geriet. Die größte Bedeutung erlangte damals jedoch der Woll-, Garn- und Raschhandel. Dieser Handelszweig hatte schon ehedem eine nennenswerte Einnahme der Bürgerschaft gebildet, war aber im 16. Jahrhundert durch hohe steuerliche Belastung mehr und mehr zurückgegangen. Nach Beseitigung dieses wirtschaftlichen Hemmnisses begann jedoch die Blütezeit genannten Handels, die bis Ende des 18. Jahrhunderts andauerte. Der Chronist[2] stellt diese Periode als den Höhepunkt des Wirtschaftslebens und des Wohlstandes der Stadt Eisenach hin. Die Zahl der Tuch- und Raschmacher wird in der damaligen Zeit in der Chronik auf 252 angegeben, während man anfangs des 19. Jahrhunderts deren nur noch 47 zählte. Die Einwohnerzahl soll sich im obigen Zeitraum hingegen auf 15- bis 18000 belaufen haben. Trotzdem man

[1] Waidpflanze, aus der Farbstoff hergestellt wurde.

[2] Vgl. *Storch,* Topographisch-historische Beschreibung der Stadt Eisenach usw. Eisenach 1837. Abschnitt III, Seite 220 bis 227.

diese Zahlen als übertrieben betrachten muß, so lassen sie doch den Schluß auf eine gewisse Blüte der Stadt zu.

Mit den französischen Revolutionskriegen war der Wohlstand der Stadt wieder rasch dahingegangen. Auch die städtische Verwaltung war mehr und mehr in Verfall geraten, so daß dem Stadtregiment vom Herzog Karl August jetzt die unmittelbare Staatsaufsicht auferlegt wurde.

Nach den Freiheitskriegen und mit Einführung der Stadtordnung von 1813, die der Stadt teilweise das Selbstverwaltungsrecht brachte, begann das Wirtschaftsleben sich wieder zu heben. Die Industrie wurde durch Errichtung einiger Spinnmühlen, die Baum- und Schafwolle verarbeiteten, neu belebt. Bald bildete die Fertigung von Garn, das Weben von Tuch usw. wieder das Hauptgewerbe der Bevölkerung Eisenachs. Daneben war die Fabrikation von Kammzinken, Wollkämmen, hölzernen Tabakspfeifen usw. nicht unbedeutend. Im übrigen veranlaßte die Lage Eisenachs zwischen Frankfurt und Leipzig und zwischen den Seestädten und Franken nicht nur einen erheblichen Transithandel, sondern förderte auch den Austausch einheimischer und fremder Produkte.

Trotzdem schritt die wirtschaftliche Entwickelung der Stadt bis in die 70er Jahre nur langsam weiter. Erst nach dem deutsch-französischen Kriege trat eine Neubelebung des gesamten Wirtschaftslebens der Stadt ein, das seitdem einen ungeahnten Aufschwung genommen hat. Dabei bildete Eisenach neben der weiteren Entwickelung der Industrie, durch seine Lage und die geschichtliche Bedeutung der Wartburg begünstigt, sich mehr und mehr zur Touristen- und Fremdenstadt aus.

II. Die Entwickelung der Stadtverfassung.[1]

Eine Verwaltungsbehörde der Stadt finden wir schon im 12. Jahrhundert vor. Daneben bestand schon damals ein städtisches Gericht. Den Vorsitz führte in beiden Körperschaften der Schultheiß, welcher zu jener Zeit ein Regierungsbeamter war und als Vertreter des Landgrafen fungierte. Die Geschäfte der städtischen Verwaltung wurden von denselben Personen geführt, welche jährlich als Schöffen das städtische Gericht bildeten.

[1] Vgl. *K. v. Strenge* und *Dr. E. Devrient,* die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen. Jena 1909. Abschnitt VI, Seite 89 bis 102.

Eine Änderung in genannter Organisation trat zur Zeit Albrechts des Entarteten im 13. Jahrhundert ein, indem der Vorsitz der städtischen Verwaltungsbehörde vom Schultheiß auf sogenannte Rats- oder Bürgermeister überging, die der Rat selbst wählte. Im Gegensatz dazu gelangte der Vorsitz und somit die Macht des städtischen Gerichtes niemals in die Hände des Rates. Das Gericht tagte stets unter dem Vorsitz eines vom Landgrafen gesandten Richters, des Schultheißen, dem auch die Verfügung der Strafen verblieb. Dagegen wurde der Schöppenstuhl, wie von alters her, immer von Mitgliedern des Rates besetzt.

Von wem die Wahl des Stadtrates anfangs vorgenommen wurde, ob etwa von der Gemeindeversammlung, läßt sich nicht genau feststellen. Später wählte der Rat seine Mitglieder selbst, und zwar unabhängig von den Bürgern. Da eine Wiederwahl im zweiten Jahr zulässig war, finden wir allmählich dieselben Gruppen jährlich wiederkehren. Während im Anfang der Rat sich aus Rittern, Kaufleuten und Handwerkern zusammensetzte, beschränkte sich dieser, durch Gunst und Vetternschaft beherrscht, später auf einen immer engeren Kreis von Geschlechtern.

Die Zahl der Ratsmitglieder betrug ursprünglich zwölf. Die wichtigsten von diesen waren die beiden magistri consulum oder späteren Bürgermeister, auf welchen hinsichtlich der Bedeutung ihrer Geschäfte zwei camerarii oder Kämmerer folgten. Die acht übrigen Mitglieder wurden als Ratsherren bezeichnet. Während dem einen Bürgermeister mit vier Ratsherren die Verwaltung der Stadt oblag, wurde vom anderen Bürgermeister mit den vier übrigen Ratsherren der Schöppenstuhl gebildet. Eine Besoldung des Rates fand noch nicht statt, doch konnte man die ihnen zum Teil zufließenden Gerichtsgebühren, Strafgelder, Gebühren bei Kaufgeschäften usw. als Äquivalent für ihre Tätigkeit auffassen. Der Rat wurde jährlich gewählt und vom Landgrafen bestätigt. Das Abtreten des alten und das Antreten des neuen Rates bildete jährlich den feierlichen Akt der sogenannten Ratswandlung. In wichtigen Angelegenheiten wurden neben genannten Ratspersonen, die den sitzenden Rat bildeten, auch diejenigen herangezogen und mit ihnen gemeinsam beraten, die im vorhergehenden Jahre den Rat gebildet hatten und als „alter Rat“ bezeichnet wurden.

Obiger immer wieder durch Selbstergänzung sich bildende Rat betrachtete sich allmählich nicht mehr als Vertreter der Gesamtheit, sondern trat letzterer als rechtlich selbständige Behörde gegenüber. Der Rat schaltete und waltete also nach Belieben. Das Stadtvermögen

wurde verschleudert und auf die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse wenig Bedacht genommen. Die eigene Bereicherung der Ratspersonen wurde dabei aber nie außer Acht gelassen. Kein Wunder, daß sich die infolge des intensiven Aufschwunges von Handel und Gewerbe im 14. Jahrhundert erstarkte Bürgerschaft gegen obiges Regiment auflehnte. Man strebte dabei aber nicht etwa nach Beseitigung der Ratskörperschaft, sondern nur nach Besetzung des Rates aus Elementen weiterer Kreise. Diese Veränderung des Rates bedeutete zunächst nur den Vorteil des damals mächtigsten Teils der Bürgerschaft, d. h. der Zünfte. Aus letzteren wurden dem Rate 4 Vertreter der Bürgerschaft, die sogenannten Viermänner, zugeteilt. Sie gehörten jedoch zunächst weder zum Rate noch entsprachen sie der heutigen Gemeindevertretung. Sie waren dem Rate, hauptsächlich aber den mit Erledigung der Finanzgeschäfte betrauten Personen, den Kämmerern, Brau- und Kellermeistern als Kontrollpersonen zugeteilt und von der Teilnahme an den Beschlüssen des Rates ausgeschlossen.

Die Bürgerschaft war mit diesem Erfolg nicht zufrieden und setzte schließlich durch, daß Bürger in den Rat selbst mit aufgenommen wurden. Danach erhöhte sich die Zahl der Ratsherren von 24 auf 36, wodurch ein dreijähriger Ratsturnus geschaffen wurde. Bald erwies sich diese Zusammensetzung als unhaltbar, da fortwährende Streitigkeiten innerhalb des Rates auftraten, wobei die Geschlechter schließlich die Oberhand behielten. Es fand eine Reduzierung des Rates statt, bis man im Jahre 1397 zum alten Modus mit zwölf jährlich regierenden Ratspersonen unter Beigebung der Viermänner zurückkehrte. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß ab und zu gewesene Viermänner mit in den Rat aufgenommen wurden und ihm so neues Blut zugeführt wurde. Im Laufe der Zeit verstärkte sich der Einfluß der Viermänner mehr und mehr. Durch die im Jahre 1451 von Herzog Wilhelm erlassene Verordnung waren diesen schon gewisse Funktionen in der städtischen Verwaltung eingeräumt worden, bis sie Ende des 15. Jahrhunderts direkte Mitglieder des Rates wurden. Seitdem setzte sich der Rat immer nur aus acht Mitgliedern zusammen, die im zweiten Jahre immer das Schöffenamt versahen.

Obwohl dem Stadtgericht allein die eigentliche Ausübung der gesamten Gerichtsbarkeit oblag, so hat der Rat doch auch größere Befugnisse hinsichtlich der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an sich gerissen. Doch wurde sein weitgehendster Anspruch, als letzte gerichtlich entscheidende Instanz zu gelten, von der Regierung ein

und für allemal abgelehnt und der Macht und dem Ansehen des Schöffenstuhles für immer ein Ende bereitet. Gleichzeitig wurde durch Johann Kasimir dem städtischen Regiment größere staatliche Kontrolle auferlegt. Überhaupt wurde nach der Teilung von 1641, die eine politische Trennung Eisenachs von Gotha und Waltershausen bedeutete, die Verfassung der Stadt von der Regierung stark beeinflußt.

Als im Jahre 1636 das meiste Urkunden- und Aktenmaterial einem Brande anheimgefallen war, wodurch noch größere Verwirrung in die städtische Verwaltung kam, ließ Herzog Albrecht eine vollständig neue Ordnung für den Stadtrat und die Kämmerei entwerfen. Man schien indessen über den Entwurf nicht hinausgekommen zu sein, da nach Albrechts Tode (1644) Wilhelm von Weimar, an welchen Eisenach gefallen war, die Streitigkeiten zwischen Amt und Stadt beilegte. Um 1683 trat aus unbekannten Gründen an Stelle der einjährigen eine dreijährige Amtszeit des Stadtrates. Außerdem wurde letzterer auf vier Mitglieder reduziert. Die abgetretenen Bürgermeister und Kämmerer fungierten sodann als Schöffen.

Weitere Versuche der Regierung, die auf vollständige Beseitigung des Vettern- und Gruppenwesens beim Stadtrat hinzielten, blieben erfolglos. Erst Karl August trat dem Stadtrat mit Energie entgegen und führte eine völlige Reform des städtischen Verfassungswesens herbei. Zunächst legte er dem Stadtrat die unmittelbare Staatsaufsicht auf, was er dadurch erreichte, daß er für die verschiedenen Geschäftszweige der Verwaltung Kommissionen bildete, die sich aus Mitgliedern der Regierung und des Stadtrates zusammensetzten. Im Jahre 1796 wurden genannte Kommissionen zur dirigierenden Kommission des Stadtpolizeiwesens vereinigt. Ferner wurde die Reduzierung des gesamten Stadtrates auf sechs Personen mit lebenslänglicher Besoldung vorgeschlagen. Der älteste nichtstudierte Bürgermeister sollte den Vorsitz führen, von den studierten hingegen stets zwei im sitzenden Rate sein. Im Jahre 1798 traten genannte Bestimmungen trotz Auflehnung des Stadtrates in Kraft.

Obiger Ordnung war jedoch keine lange Lebensdauer beschieden. Schon im Jahre 1813 ließ Karl August eine neue in Kraft treten, bei der die völlige Abtrennung des Stadtgerichtes eintrat, sowie ein Stadtdirektor an die Spitze der Stadt gestellt und der Stadtverwaltung schon wieder größere Selbständigkeit gewährt wurde. Die völlige Selbstverwaltung erlangte Eisenach, wie alle Städte des Großherzogtums, im Jahre 1850 mit Einführung der Gemeindeordnung.

III. Die Bevölkerung Eisenachs.

Eisenach hatte anfangs des 19. Jahrhunderts gegen 7- bis 8000 Einwohner. Es war damals die zweitgrößte Stadt des Großherzogtums[1] und setzte sich aus der Stadt innerhalb der Mauer, fünf Vorstädten nebst Fischbach zusammen. Die Stadt bildete mit ihren Vorstädten vier Bezirke, während Fischbach einen Sonderbezirk darstellte. Verwaltungsrechtlich bildeten sämtliche Bezirke ein Ganzes, nachdem die Gemeinde Fischbach anfangs des 19. Jahrhunderts dem Stadtbezirk einverleibt worden war. Für wirtschaftliche Zwecke bestand jedoch die Fischbacher Flur noch fort. Der Ehrensteig mit Wildbahn, d. h. das um den Wartburgberg sich herumziehende Gelände nebst dem Marienthal, waren amtssässig und unterstanden direkt der Staatsregierung. Im Jahre 1850 wurden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung diese Gebiete dem Gemeindebezirk Eisenach einverleibt. Dies bedeutete für die Stadt eine erhebliche Gebietserweiterung, die um so wertvoller wurde, als das Terrain später zur Anlegung großer Villenviertel diente.[2]

Die Bevölkerung hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts in Eisenach folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl
1823	8 173	1849	9 870	1883	20 356	1897	26 735
1825	8 884	1852	10 817	1884	20 615	1898	29 223
1826	8 751	1855	10 719	1885	19 743	1899	31 886
1830	8 698	1858	10 090	1886	19 882	1900	31 580
1831	8 750	1861	11 528	1887	19 940	1901	31 103
1832	8 633	1863	11 526	1888	20 235	1902	31 024
1833	9 020	1865	12 071	1889	20 626	1903	31 857
1834	9 106	1867	12 759	1890	21 399	1904	34 033
1838	9 270	1871	13 981	1891	21 602	1905	35 153
1839	9 377	1875	16 164	1892	22 094	1906	35 905
1840	9 340	1877	17 035	1893	22 508	1907	37 139
1841	9 222	1880	18 854	1894	22 296	1908	38 212
1842	9 471	1881	19 411	1895	24 346	1909	38 657
1846	9 706	1882	20 072	1896	25 168		

[1] Die größte Stadt des Herzogtums war damals Weimar.

[2] Vgl. *K. v. Strenge* und *Dr. E. Devrient,* die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen. Jena 1909. Abschnitt III, Seite 59.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Zahlen[1] die Militärbevölkerung mit umfassen. Eine genaue Scheidung zwischen beiden Bevölkerungsbestandteilen vorzunehmen, war wegen Mangel an den nötigen Unterlagen nicht möglich. Da sich die Garnison seit 1850 in Eisenach befindet und diese stets nur ein Bataillon umfaßte, so erhält man eine ziemlich genaue Zahl der Civilbevölkerung, wenn man einen jährlichen Durchschnittsabzug von 500 Mann vornimmt.

Nach vorstehender Tabelle ist die Bevölkerung in der Zeit von 1823 bis 1909 fast um das 4³/₄fache gestiegen. Bis in die 70er Jahre kann man eine allmähliche und gleichmäßige, in jedem Jahrzehnt 1000 Personen umfassende Steigerung beobachten. Von da ab hingegen nahm die Bevölkerung stärker zu. Von 1875 bis 1885 stieg sie um 3000, von 1889 bis 1895 um 5000, von 1895 bis 1905 um 10000 Personen. Am auffallendsten war die Zunahme in der zweiten Hälfte der 90er Jahre.[2] Diese Zunahme war hauptsächlich auf die Entstehung industrieller Unternehmungen zurückzuführen, unter welchen vor allem die Fahrzeugfabrik anzuführen ist. Auch andere schon länger bestehende, sich aber jetzt mehr und mehr entwickelnde Betriebe, wie die Kammgarnspinnerei, Brauereien, Farbenfabrik, Fabrik für Centralheizungsanlagen usw. trugen dazu bei. Als weiteren Grund der Bevölkerungszunahme kann man die Entwickelung des Fremden-, vor allem des Touristenverkehrs ansehen. Dem Geschäftsleben war dadurch frische und dauernde Nährkraft verliehen. Die Steigerung des Fremdenverkehrs veranschaulichen folgende Zahlen:[3]

Jahr	Zahl der Fremden
1872	44 721
1875	59 804
1896	70 720
1905	99 548
1909	103 196

Der auffallende Rückgang der Bevölkerungsziffer in den Jahren 1900, 1901 und 1902 war hauptsächlich eine Folge der ungünstigen Konjunkturen der Fahrzeugfabrik, die damals gegen 1000 Arbeiter entließ.

[1] Die Einwohnerzahlen beruhen auf Angaben des dortigen Meldeamtes.
[2] In dieser Zeit hat Eisenach die Stadt Weimar hinsichtlich der Einwohnerzahl überflügelt und steht seitdem an der Spitze der Städte des Großherzogtums.
[3] Nach Angabe des Meldeamtes.

Folgende Übersicht zeigt das Wachsen der Zahl der Wohnhäuser,[1] sowie der auf ein Wohnhaus entfallenden Personen.

Jahr	Zahl der Wohnhäuser	Personen	Jahr	Zahl der Wohnhäuser	Personen
1830	1098	7,12	1874	1467	8,77
1838	1294	7,12	1880	1636	11,52
1843	1343	7,12	1885	1834	10,76
1851	1471	7,12	1896	1902	13,23
1855	1470	7,29	1900	2331	13,55
1859	1397	7,29	1904	2510	13,55
1864	1377	8,77	1909	2745	14,08
1869	1457	8,77			

Danach erscheinen die Wohnungsverhältnisse in Eisenach als ziemlich günstig, indem die Wohnziffer im Laufe des letzten Jahrhunderts nur ganz allmählich gestiegen ist. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß gerade die Innenstadt noch zahlreiche Häuser primitivster Art aufweist.

Erster Abschnitt.

1. Das Kassenwesen.

Bei Beginn des 19. Jahrhunderts finden wir in der städtischen Verwaltung Eisenachs noch eine weitgehende Dezentralisation des Kassenwesens. Neben der Kämmereikasse bestanden Sonderkassen, die teils völlig unabhängig von der Kämmereikasse verwaltet wurden, teils mit dieser insofern in Zusammenhang standen, als entweder deren Überschüsse der Kämmereikasse zuflossen oder Zuschüsse aus letzterer diesen Kassen geleistet wurden. Im allgemeinen wurden Kassen bestimmte Einnahmen zugewiesen, die ausreichen mußten, um die zu bestreitenden Ausgaben zu decken. Da die Einnahmen zum Teil knapp gehalten waren, konnte bei diesem System natürlich oft nicht das Notwendigste geleistet werden.

Neben der Kämmereikasse bestanden damals die Almosenkasse, die Pflastergelder- und Laternengelderkasse Diese Kassen standen unter Leitung und Aufsicht der herzoglichen Stadtpolizeikommission.

[1] Die Zahl der Wohnhäuser ist jeweils den entsprechenden Staatshandbüchern des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach entnommen.

Sie regelten ihre Einnahmen und Ausgaben unabhängig von den Kämmereimitteln.

Der Almosenkasse war die Kasseführung der gesamten öffentlichen Armenpflege zugeteilt. Als hauptsächlichste Einnahmen flossen ihr die allgemeine Almosensteuer, die Hausalmosensteuer und das Collateralgeld zu. Staat und Krone leisteten erhebliche Zuschüsse. Die gesamte Verwaltung der Almosenkasse ging mit Einführung der Gemeindeordnung im Jahre 1850 auf die Stadt über. Sie blieb als Sonderkasse bis zur allgemeinen Zentralisation des Kassenwesens im Jahre 1885 bestehen.

Die Pflastergelderkasse hatte die Aufgabe, die Pflasterung, den Ufer- und Wasserbau zu regulieren. Zur Bestreitung der Ausgaben war ihr die Erhebung von Pflastergeldern gestattet.

Die Laternengelderkasse diente zur Regelung des Beleuchtungswesens. Ihre Einnahmen bildete die Torsperrgelderabgabe.

Die Pflastergelder- und Laternengelderkasse konnte mit der Zeit den wachsenden ihnen zugeteilten Aufgaben mit den ihnen zugewiesenen Mitteln nicht mehr gerecht werden. Der Schuldbestand wuchs, ohne entsprechende Deckung zu finden. Dies bewog die Regierung, obige Aufgabe in die Verwaltung der Stadt übergehen zu lassen. Im Jahre 1831 wurde Leitung und Verwaltung dem Stadtrat übertragen und der Schuldbestand als Kämmerei-Schulden erklärt. Zunächst wurden beide Kassen vereinigt, bis sie im Jahre 1836 aufgehoben wurden und die Einnahmen und Ausgaben seitdem Positionen der Kämmereirechnung bildeten.

Als weitere unabhängig von der Kämmereikasse wirtschaftende Kasse war die Nachtwachtgelderkasse zu nennen, die im Gegensatz zu vorgenannten Kassen ohne Aufsicht genannter Polizeikommission vom Stadtrat verwaltet wurde. Wie die Bezeichnung andeutet, war ihr Zweck die Regelung des Nachtwachtwesens. Zur Deckung der Ausgaben dienten die jährlich erhobenen Nachtwachtgelder, die von denjenigen beigezogen wurden, die selbsttätig Nachtwachen nicht verrichteten. Die Nachtwachtgelderkasse wurde im Jahre 1888 aufgehoben, als das Nachtwachtwesen Aufgabe der Polizei wurde.

Neben erwähnten Kassen bestand noch eine Reihe solcher, welche man als Nebenkassen der Kämmereikasse bezeichnen kann, die mit dieser also in finanziellem Zusammenhang standen. Als solche sind anzuführen die Kreditkasse, die Zehnguldenkasse, die Weinkellerkasse und die Bürgerschulkasse.

Die Kreditkasse hatte die Regelung des Kredit- und Schuldenwesens der Stadt zur Aufgabe und war im Jahre 1660 gegründet worden. Sie verlor jedoch im Laufe der Zeit ihren Charakter mehr und mehr, bis sie am Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch die Zahlung einiger Ausgabeposten der Kämmereirechnung, z. B. die Bezahlung der alten Stadtspende an die Almosenkasse, einige Besoldungsteile usw., aus ihren Mitteln bestritt. Als Einnahmequelle war der Kreditkasse ein Teil Abgaben von abgebrauten und ausgeschenkten Bieren zugewiesen. Sie wurde im Jahre 1819 mit der Kämmereikasse vereinigt.

Die Zehnguldenkasse war zur Bestreitung der Kriegsschulden der Stadt, sowie des Aufwandes für die Brauereien errichtet worden. Die Ausgaben fanden durch Zuweisung erhöhter Abgaben vom Bier Deckung. Die Zehnguldenkasse wurde im Jahre 1824 aufgehoben, nachdem die Brauereigemeinschaft zwischen Stadt und Brauhöfern schon im Jahre 1822 aufgelöst worden war und diese nur noch als private Genossenschaft weiter existierte. Damit war der eine Zweck dieser Kasse, der Verwaltung der Brauerschaft zu dienen, genommen. Die damit verbunden gewesene Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden wurde nunmehr der Kämmereikasse übertragen, indem der Schuldbestand der letzteren damit um 5573 Taler Kriegskapitalien und 7640 Taler Zwangsanleihebeträge erhöht wurde.

Die Weinkellerkasse regelte die Einnahmen und Ausgaben des seit urvordenklichen Zeiten bestehenden städtischen Weinkellers, mit dem das sogenannte Weinkellerprivileg, d. h. das ausschließliche Recht, im Ratskeller, abgesehen von der Schloßbrauerei, Wein und fremdes Bier ausschänken zu dürfen, verbunden war. Da die Rentabilität des Weinkellers in eigener Regie mehr und mehr nachließ, ging man im Jahre 1836 zu dem schon öfter erprobten Prinzip der Verpachtung dauernd über. Mit genanntem Jahre schon verschwand auch die Weinkellerkasse aus der städtischen Verwaltung.

Schließlich ist noch die Bürgerschulkasse zu erwähnen, die im Jahre 1825 ins Leben gerufen worden war. Sie diente zur Bestreitung der Ausgaben für das Volksschulwesen. Die Deckung der Ausgaben erfolgte, soweit das Vermögen und Schulgeld nicht hinreichte, aus Kämmereimitteln. Die Bürgerschulkasse bestand als Sonderkasse bis zum Jahre 1885, in welchem die Zentralisation des gesamten Kassenwesens durchgeführt wurde.

2. Das Rechnungswesen.

Die Aufstellung eines Etats, d. h. einer ziffermäßigen Schätzung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für einen zukünftig abgeschlossenen Zeitraum, finden wir in der Finanzverwaltung Eisenachs schon am Beginn des 19. Jahrhunderts vor.

Damals wurde ein sogenannter Generaletat aufgestellt, der sich auf zehnjähriger Duchschnittsberechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben gründete, und daneben seit 1830 ein Spezialetat. Diese Etats wurden nach Beratung und Feststellung in voller Ratsversammlung der Landesdirektion zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Mit Einführung der Gemeindeordnung von 1850 haben sich die Befugnisse der Gemeindeverwaltung auf diesem Gebiete wesentlich erweitert.[1] Die Feststellung der Etats wurde dem Gemeinderat übertragen und dadurch dem Prinzip der Selbstverwaltung ein breiterer Raum zugestanden.

Die Regelung des Etatswesens vollzieht sich gegenwärtig folgendermaßen. Die Aufstellung des Etats erfolgt durch den Gemeindevorstand. Nachdem der Etat der Bürgerschaft acht Tage lang zur Einsicht öffentlich ausgelegen hat, wird er an den Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung abgegeben. Dieser kann den Etat nach seinem Ermessen abändern. Doch steht andrerseits dem Gemeindevorstand der Beschwerdeweg an den Bezirksausschuß und das Staatsministerium zu. Nach Genehmigung des Etats wird er dem Bezirksausschuß zur Kenntnisnahme übersendet. Der Etat ist von dem Gemeindevorstand tunlichst genau einzuhalten. Machen sich Etatüberschreitungen notwendig, so ist die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen. Bis dahin ist der Gemeindevorstand dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich.

Der Etat zerfällt in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Teil. In ersterem treten diejenigen Einnahmen und Ausgaben auf, „die regelmäßig in jeder finanzgesetzlichen Periode wiederkehren, die sich im ganzen gleichbleiben und nur allmählich entsprechend den allgemeinen Entwickelungstendenzen zu- oder abnehmen". Der außerordentliche Etat enthält hingegen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, „welche einmal oder in unregelmäßiger Zeitfolge auftreten, von wechselnder Höhe sind und häufig ganz unvorhergesehen erscheinen".[2]

---

[1] Vgl. Gemeindeordnung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 22. Februar 1850, Artikel 155 bis 158.

[2] Siehe *Eheberg*, Finanzwissenschaft, Seite 51 und 63. Leipzig 1908.

Der ordentliche Teil des Etats wird, soweit die laufenden Wirtschaftseinnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, durch Steuern gedeckt. Die Ausgleichung der außerordentlichen Ausgaben erfolgt, sofern keine entsprechenden außerordentlichen Einnahmen gegenüberstehen, durch Aufnahme von Anleihen.

Neben dem Hauptetat bestehen noch Spezial- oder Nebenetats, d. h. solche, welche im Hauptetat nicht in ihrem Gesamtumfange, sondern nur mit ihren Überschüssen oder mit den durch Defizits erforderlichen Zuschüssen erscheinen. Als solche sind zu nennen der Bürgerschuletat, der Bauverwaltungsetat, der Almosenkasseetat usw.

Die Rechnungslegung, d. h. die ziffermäßige Nachweisung der jährlich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, lag schon ehedem dem Kämmerer ob. Während die Rechnung vor Einführung der Stadtordnung von 1813 den Viertelsmeistern als den Vertretern der Bürgerschaft zur weiteren Prüfung vorgelegt werden mußte, wurde diese Funktion nach vorgenanntem Zeitpunkt dem Beratungsausschuß und hier besonders den beiden Stadtältesten übertragen. Die endgültige Feststellung und Abnahme geschah durch die Staatsregierung, die damit eine besondere Ratsrechnungsrevisions-Kommission beauftragte. Das Rechnungsjahr lief vom 1. April bis 31. März, während dieses seit 1850 mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Auch hinsichtlich der Rechnungslegung schuf die Gemeindeordnung eine Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden, indem das Justifikationsrecht vom Staat auf die Gemeinde überging.[1]

Hinsichtlich der Rechnungslegung finden in Eisenach, wie überhaupt in allen größeren Gemeinden des Großherzogtums, Abweichungen der Praxis gegenüber den in der Gemeindeordnung gegebenen Vorschriften statt. Dieser Umstand ist lediglich auf die zu eng bemessenen Fristen zurückzuführen, welche wohl für kleinere Städte passen, deren Grenzen für größere Städte aber viel zu eng sind.

In der Praxis geht die Rechnungslegung in Eisenach folgendermaßen vor sich. Der Stadtkämmerer gibt im Juni die abgeschlossene Rechnung mit sämtlichen Belegen an den Stadtrevisor[2] zur rechnerischen Prüfung ab. Nach stattgefundener Prüfung wird die Rechnung mit Revisionsbericht dem Gemeinderat zur Prüfung der Ge-

---

[1] Vgl. Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850, Artikel 159 bis 162.

[2] Ein Stadtrevisor ist seit 1. Jan. 1908 bestellt. Vorher war die rechnerische Prüfung der Rechnung einem privaten Rechnungsverständigen übertragen.

setzmäßigkeit vorgelegt. Von diesem wird die Rechnung festgestellt und justifiziert. Berufung des Kämmerers gegen die Beschlüsse des Gemeinderates hat dieser beim Bezirksausschuß anzubringen, der endgültig entscheidet.

Erstes Kapitel.

Die Einnahmen der Stadt Eisenach.

1. Allgemeines.

Die Gemeindeeinnahmen lassen sich in zwei große Gruppen, in privatwirtschaftliche und in öffentlichrechtliche Einkünfte, zerlegen.

„Erstere fließen aus solchen Erwerbsquellen, die ihrem Wesen nach privatwirtschaftlicher Art sind, wie die Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Grund und Boden, aus gewerblichen Anstalten und Unternehmungen und dergl. Letztere dagegen haben zur Wurzel den Zwang, der gegen die Gemeindeangehörigen ausgeübt werden kann, und erscheinen in der Form von Gebühren und Steuern."

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen zerfallen in unserem Falle in solche aus Grundeigentum, Kapitalvermögen, Unternehmungen und Betrieben. Hinsichtlich der Einkünfte öffentlichrechtlicher Natur hingegen kommen Steuern, Gebühren und Beiträge in Betracht.

2. Einnahmen aus Grundeigentum.

Im Mittelalter war der Grundbesitz der Stadt Eisenach ein wenig ausgedehnter, obwohl gerade solcher in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten immer noch ein finanzielles Hilfsmittel geboten hätte. Diese Tatsache war teilweise daraus zu erklären, daß ausgedehnte Ländereien von früher her im Besitze der toten Hand, z. B. des Stiftes Fulda, sich befanden. Später verhinderten die Wirren des Krieges und die infolgedessen zerrütteten Finanzen der Stadt den Erwerb größeren Grundvermögens.

So finden wir am Beginn des letzten Jahrhunderts nur geringen Grundbesitz der Stadt vor. Entsprechend waren naturgemäß auch die

diesem Besitz entspringenden Einnahmen. Die Rechnung von 1814/15 spezifiziert die letzteren folgendermaßen:

Pacht- und Mietgelder:

Stadtwage	246 Taler
Mehlwage	90 „
Garküche	21 „
Porteurs	28 „
Vom Garten, Plätzen, Sand etc.	22 „
Vom Steinbruch	3 „
Vom Fischwasser	12 „
Von den Stadtgräben	99 „
Für verkauftes Obst	215 „
Für verkauftes Holz und Reisig	93 „
An Ertrag von den administrierten Grundstücken	9 „
	848 Taler

Um ein Bild über die tatsächlichen Einnahmen zu bekommen, sei der zur Erzielung derselben erforderliche Aufwand angeführt:[1]

An Portechaisen	45 Taler
An Aufwand auf die Obstzucht und die Baumpflanzung	416 „
Auf Erhaltung gemeiner Stadträsen, Wiesen usw.	49 „
	510 Taler

Nach obiger Aufstellung bestanden die Einnahmen schon damals größtenteils aus Pacht- und Mietgeldern von städtischen Gebäuden, welche gleichzeitig den Pacht für die damit verbundene Gerechtigkeit in sich schlossen. Die wichtigste der städtischen Gerechtigkeiten, das ausschließliche Recht, Wein und fremdes Bier ausschänken zu dürfen, bildete jedoch erst später eine Einnahme obiger Art. Der Weinkeller wurde mit größeren Unterbrechungen bis zum Jahre 1838 von der Stadt selbst verwaltet, die einen besonderen Weinmeister dafür bestellt hatte und besoldete. Der seit 1838 unter den Pacht- und Mietgeldern eingestellte Pachtzins betrug durchschnittlich 5- bis 600 Taler.

Infolge der Einführung der Gewerbefreiheit wurden im Jahre 1865 die städtischen Privilegien aufgehoben und die Stadt vom Staate mit einem Betrage von 3000 Talern entschädigt.

[1] Siehe Kämmereirechnung von 1814/15 (Ausgabe).

Außer den Pacht- und Mietgeldern waren die Brutto-Einnahmen aus der Baumzucht, vor allem der Obstbäume, ganz ansehnliche. Zur Pflege derselben hatte die Stadt einen besonderen Baumwärter bestellt. Andrerseits waren jedoch die erforderlichen Ausgaben ganz beträchtliche, so daß der Reinertrag nur geringfügiger Natur war.

Über die Weiterentwickelung der Einnahmen aus dem Grundeigentum belehrt uns Tabelle I.[1] Zu deren weiteren Erläuterung dient Tabelle II[2] und III.[3] In Tabelle I fällt vor allem das starke Ansteigen der Pacht- und Mietgelder auf. Diese sind folgendermaßen gestiegen:

1871/75	5 386 Mark
1876/80	12 226 „
1906/09	23 113 „

Sie haben sich also von 1871/75 bis 1906/09 um das Vierfache vermehrt. Das Ansteigen rührt in der Hauptsache aus den schon seit längerer Zeit bewirkten Ankäufen von Häusern und Grundstücken her. Erstere waren größtenteils eine Folge der Festsetzung des Bebauungsplanes, indem die Stadt wegen notwendiger Änderung der Straßen häufig zu Ankäufen gezwungen wurde. Durch letztere will man später auftretenden Bedürfnissen, z. B. Neubauten von Schulen und sonstigen städtischen Gebäuden und Anlagen, Rechnung tragen. Eine ganz berechtigte Bodenpolitik!

Die für die Forstnutzung eingestellten Beträge stellen die Nettoerträge dar. Sie sind gering, obwohl die städtischen Waldungen eine ansehnliche Ausdehnung im Laufe der Zeit erlangt haben. Dies ist einesteils auf die hohen Kosten der häufig vorgenommenen Aufforstungen zurückzuführen, andernteils kehren im allgemeinen nennenswerte Erträge aus den Forsten überhaupt erst innerhalb großer Zeiträume wieder.

Die Einnahmen aus dem Friedhof setzen sich hauptsächlich aus den Erträgnissen für Erbbegräbnisse und Gebühren für Weiterbestehen der Reihengräber zusammen.

Die Einnahmen aus Sand, Lehm und Kies bilden die Erträge aus den städtischen Sand- etc. Gruben. Sie stellen in der Hauptsache fingierte Beträge für die zu städtischen Zwecken verwendeten Sand- etc. Fuhren dar. Die Reineinnahme daraus ist infolge der zur Gewinnung erforderlichen hohen Ausgaben geringfügiger Natur.

---

[1] Siehe Anhang Tabelle I.

[2] und [3] Siehe Anhang Tabelle II und III.

Die Entwickelung der Einnahmen aus dem Grundeigentum ist namentlich in den letzten Jahrzehnten als günstig zu bezeichnen. Auf das diesen Einnahmen zugrunde liegende Vermögen der Stadt werden wir an andrer Stelle eingehen.

3. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen und Betrieben.

a) Allgemeines.

Als weitere Einnahmequellen aus den städtischen Vermögensbestandteilen sind die gewerblichen Betriebe anzuführen. Zu diesen gehören im allgemeinen die städtischen Unternehmungen von Gasfabriken, Straßenbahnen, Beleuchtungs- und Kraftanlagen usw. Es handelt sich dabei einerseits um Betriebe, durch welche man lediglich auf eine Gewinnerzielung der Kämmereikasse bedacht ist. Andrerseits kommen solche Betriebe in Frage, bei denen man wohl gleichfalls auf eine Reineinnahme rechnet, die aber in der Hauptsache dem Interesse der Allgemeinheit und den Gemeindezwecken entsprechend betrieben werden sollen. Vor allem will man damit bezwecken, öffentliche Bedürfnisse, z. B. Beleuchtung, Transportgelegenheit usw., der privatwirtschaftlich-kapitalistischen Ausbeutung zu entziehen.

In Eisenach bestehen gegenwärtig in der Hauptsache zwei städtische gewerbliche Betriebe, die Gasanstalt und das Wasserwerk, welche beide nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Die Gasanstalt ist am rentabelsten, während das Wasserwerk neben der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals einen Reingewinn erst in den letzten Jahren abwirft.

b) Das Gaswerk.

Am 10. März 1862 beschloß der Gemeinderat der Stadt Eisenach die Erbauung eines Gaswerkes. Die Herstellung mit den Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung wurde der Firma Riedinger in Augsburg übertragen. Der Gesamtaufwand belief sich auf 145 500 Mark. Während erwähnte Firma zunächst Teilhaber und Gesellschafter am Betriebe des Gaswerkes war, wurde dieses Vertragsverhältnis im Jahre 1865 gelöst und die Gasanstalt von der Stadt in eigene Regie übernommen.

Als Hauptaufwendungen seit Entstehung des Gaswerkes sind folgende anzuführen:[1]

Das Gaswerk war für eine Maximaltagesabgabe von 1350 cbm angelegt worden. Infolge andauernden Steigens des Gaskonsums machte sich im Jahre 1875 der Bau eines zweiten Gasbehälters von 700 cbm Inhalt nötig, der einen Kostenaufwand von 35244 Mark verursachte. Im Jahre 1877 mußte die bestehende Ofenanlage für 2800 cbm Tagesproduktion ausgebaut werden. Diesen Anlagen zur Produktionsvermehrung folgte im Jahre 1887 die Erweiterung der Kühl-, Wasch- und Reinigungsanlagen, sowie das Einbauen eines Exhaustors. Die dafür erforderlichen Aufwendungen betrugen 31800 Mark. Weitere Erhöhung des Gaskonsums erforderte im Jahre 1889 den Bau eines dritten Gasbehälters, sowie den Einbau verschiedener Apparate, wodurch die Tagesproduktion auf 4000 cbm gesteigert wurde. Die gesamten Bauaufwendungen des Jahres 1889 beliefen sich auf 55584 Mark. Weitere Aufwände verursachte die andauernde Erweiterung des Gasrohrnetzes.

Trotz aller Neuerungen war die Gasfabrik schon im Jahre 1896 am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Man sah sich deshalb zum Neubau eines Gaswerkes genötigt und verlegte die Anstalt zugleich auf Terrain außerhalb der Stadt. Die Ausführung erfolgte in den Jahren 1898 bis 1899.

Zum Beweise der Rentabilität des alten Gaswerkes sei folgendes erwähnt:

Die Anlagekosten desselben hatten, wie schon erwähnt, 145500 Mark betragen. Die bis Ende 1898 aufgewendeten Baukosten beliefen sich auf insgesamt 167135 Mark, so daß das gesamte Anlagekapital 312635 Mark betrug. Getilgt wurden bis Ende 1898 215638 Mark. Am 1. Januar 1899 stand das alte Gaswerk also mit 96997 Mark zu Buche. Der Wert des gegen das seitherige ausgetauschten neuen Grundstückes betrug 47481 Mark. Zieht man diesen Betrag vom obigen Buchwert ab, so bleiben für das alte Gasrohrnetz noch 49516 Mark. Neben dieser völligen Tilgung des Gesamtanlagekapitals hatte das alte Gaswerk einen Reingewinn von insgesamt 819379 Mark abgeworfen, wovon 403322 Mark allein auf die letzten zehn Jahre entfielen.

Das neue Gaswerk wurde für eine Tagesproduktion von 10000 cbm erbaut, während die Ofenanlage vorläufig für 7500 cbm Tagesproduktion

[1] Als Unterlagen dienten in der Hauptsache die Geschäftsberichte (neben den Rechnungen und Akten). Geschäftsberichte werden erst seit dem Jahre 1887 herausgegeben. Vorher hat man sich nur auf die Rechnungslegung beschränkt.

bemessen war. Die Baukosten für das neue Gaswerk betrugen 639445 Mark. Die sich nötig machenden größeren Aufwendungen bezogen sich hauptsächlich auf die Verlängerung des Rohrnetzes, sowie auf die Neuanschaffung von Gasautomaten. Das Gesamtanlagekapital belief sich am 31. Dezember 1909 auf 878887,61 Mark. Die gesamte bis dahin bewirkte Tilgung betrug 126904,64 Mark. Nach dieser Abschreibung war also der Stand des gesamten Anlagekapitals 751982,97 Mark, welche Summe sich folgendermaßen verteilt:[1]

Stadtrohrnetz	167 360,91	Mark
Grundstück	40 320,35	„
Gebäude Ofen- und Kesselhaus	239 011,51	„
Maschinen	26 915,39	„
Gasbehälter	101 566,04	„
Apparate und Betriebsleitungen	74 581,71	„
Öfen	71 611,90	„
Automaten	30 615,16	„

Aus vorstehenden Angaben ergibt sich, daß die Tilgung rüstig fortgeschritten ist und zwar neben der Erzielung von Reinerträgen, auf die wir später noch zurückkommen werden.

Die Entwickelung des Gaswerkes hinsichtlich der Betriebstätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit in der Gaserzeugung veranschaulicht am besten Tabelle IV[2] und V.[3] Danach ist eine andauernde und rasch steigende Zunahme des Gaskonsums hauptsächlich in den letzten Jahrzehnten zu konstatieren. Das Ansteigen ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

1863	104 080	cbm
1881/85	364 730	„
1906/09	2 302 212	„

Dies ist um so bedeutsamer, als Umstände eintraten, die einen starken Rückgang des Gasverbrauchs erwarten ließen. Es sei nur auf die Errichtung des Elektrizitätswerkes im Jahre 1892 und auf die teilweise Einrichtung elektrischen Lichtes im Bahnhofsgebäude hingewiesen. Die Ausgleichung genannter Verluste und die weitere Steigerung des Gaskonsums wurde dann durch die erhöhte Verwendung von Nutzgas, und zwar von Heiz-, Koch- und Motorgas, herbeigeführt.

[1] Siehe Geschäftsberichte der städtischen Gas- und Wasserwerke 1910.
[2] und [3] Siehe Anhang Tabelle IV und V.

Der Gaspreis, der im Anfang für 1000 englische Kubikfuß auf 3 Taler 10 Gr. festgesetzt war, hat im Laufe der Zeit manche Schwankungen gezeigt, die meist eine sinkende Tendenz aufwiesen. Im Jahre 1909 waren die Gaspreise je nach der Art des Gases folgende:[1]

Leuchtgas	Straßenbeleuchtung	12 Pfg. à cbm
	Städtische Gebäude	12 „ „
	Privat-Konsumenten	16 „ „
	Bahnhof	16 „ „
	Theater	14 „ „
Nutzgas	Motorgas	12 Pfg. à cbm
	Heiz- und Kochgas	12 „ „
	Automaten	18 „ „
	Privatlaternen	je nach Vertrag
	Leuchtgas in Wutha	18 Pfg. à cbm
	Heizgas „ „	14 „ „

Mit der Entwickelung der Betriebsverhältnisse ging eine Steigerung der finanziellen Ergebnisse des Gaswerks Hand in Hand. Zur Veranschaulichung diene Tabelle VI.[2] Daraus ist zu entnehmen, daß trotz verhältnismäßig hoher Tilgung das Gaswerk der Stadt jährlich einen hohen Reinertrag abwirft. Zur Zeit beläuft sich dieser auf nahezu 100 000 Mark. Es ist zu hoffen, daß sich das Gaswerk in seitheriger Weise zum Wohle der Stadt weiter entwickelt.

c) Das Wasserwerk.

Die Entstehung des Wasserwerkes, d. h. der aus eisernen Rohren bestehenden Wasserleitung, geht auf das Jahr 1874 zurück, als die Wasserversorgungsverhältnisse der Stadt Eisenach infolge aufgetretener Mißstände eine Neuregelung erfahren mußten. Die gesamten Baukosten verursachten einen Aufwand von 475000 Mark, der die Kosten für die Quellfassung, Rohrleitung und Behälter umfaßte.

Als größere seitdem erfolgte Aufwendungen sind folgende zu erwähnen:[3]

Im Jahre 1891 erfolgte nach jahrelangem heftigen Pressekrieg die obligatorische Einführung von Wassermessern, deren Anschaffungs-

[1] Siehe Voranschlag des Gaswerkes von 1909.
[2] Siehe Anhang Tabelle VI.
[3] Wie Seite 19 Anmerkung 1, sowie vgl. Vortrag des städt. Gas- und Wasserwerk-Direktors über die Wasserversorgung Eisenachs vom 28. Dezember 1906.

kosten sich auf 85000 Mark beliefen. Die Wassermesser sind heute allgemein in Gebrauch und garantieren so erst eine genaue Feststellung des Wasserkonsums.

Während die Wasserversorgung der Stadt in den 90er Jahren als eine normale zu betrachten war, ließ diejenige auf den Höhen in den Villenvierteln zu wünschen übrig. Daher entschloß sich die Stadt im Jahre 1896, die von einer einheimischen Privatfirma auf der Villenkolonie, der Marienhöhe, geschaffene Höhenleitung für einen Kaufpreis von 22500 Mark zu erwerben und entsprechend zu erweitern.

Trotz der Vermehrung des Wasservorrates machte sich in der Stadt im Sommer wiederholt Wassermangel bemerkbar. Dieser Mißstand führte im Jahre 1898 zum Bau einer weiteren Wasserleitung von Farnroda her. Früher mit Farnroda wegen Erwerbs von Quellwasser schon abgeschlossene Verträge wurden aufgehoben, da in diesen der Gemeinde und dem Rittergut Farnrode zu viel Wasser zugestanden war. Die Farnrodaer Quelle wurde nach den neuen Abmachungen für einen Preis von 57500 Mark gewonnen. Die Anlage selbst verursachte einen Aufwand von 269700 Mark.

Die durch das benachbarte Spatenschachtwerk eingetretene Entziehung von erheblichen Wassermengen führte, da keine rechtliche Handhabe zur Abstellung dieses Mißstandes vorhanden war, zum Ankauf dieses Werkes für 36000 Mark. Im Jahre 1903 erfolgte schließlich noch die käufliche Erwerbung der Mehlborner Quellen für einen Kaufpreis von 22240 Mark.

Nach weiteren Aufwendungen für Rohrleitungen etc. betrug das Gesamtanlagekapital des Wasserwerkes am 31. Dezember 1909 1388068 Mark. Die bis dahin aufgewendete Tilgungssumme hatte eine Höhe von 476035 Mark erreicht. Das Gesamtanlagekapital war damals bis auf 830236 Mark getilgt.

Wenn man bedenkt, daß neben dieser Tilgung in den letzten Jahren noch ein Reinertrag erzielt wird, so können die Resultate dieses städtischen Unternehmens vom rein finanziellen Standpunkt aus als günstig bezeichnet werden.

Die Inanspruchnahme des Wasserwerkes regelte sich nach dem Statut vom 4. Juli 1884, welches durch das Regulativ vom 1. Juli 1905 abgelöst wurde. Danach steht es in dem freien Ermessen des Einzelnen, den Anschluß an die städtische Wasserleitung zu bewirken. Gegebenenfalls findet die Wasserlieferung durch Vertrag für mindestens

ein halbes Jahr statt. Eine etwaige Kündigung muß bis zum 1. Juni oder 1. Dezember des Jahres stattfinden, für welches die Vereinbarung gilt. Die Anmeldung zur Versorgung eines Grundstückes hat vom Eigentümer oder dem Vertreter desselben zu erfolgen. Die Abgabe geschieht nur gegen Bezahlung eines Wasserzinses, dessen Höhe mittels Wassermesser genau ermittelt wird.

Der Wasserzins beträgt bei einem vierteljährlichen Verbrauch

	bis zu 100 cbm . . .	22 Pfg. à cbm
von 101	„ „ 250 „ . . .	20 „ „
„ 251	„ „ 1250 „ . . .	18 „ „
	über 1250 „ . . .	16 „ „

Als Mindestabgabe sind jedoch zu entrichten: Bei einer Bodenrente

	bis zu 100 Mark . . .	2 Mark jährlich
von 101	„ „ 150 „ . . .	3 „ „
„ 151	„ „ 200 „ . . .	5 „ „
„ 201	„ „ 300 „ . . .	6 „ „
„ 301	„ „ 400 „ . . .	8 „ „
„ 401	„ „ 500 „ . . .	10 „ „
„	mehr als 500 „ . . .	12 „ „

Das Wasser der Höhenwasserleitung wird seit 1. Januar 1908 mit 40% Aufschlag berechnet, solange das Wasser ohne Pumpenanlage gefördert wird. Schließlich hat jeder Wasserkonsument, dessen jährliches Einkommen nicht über 400 Mark beträgt, eine Wassermenge von 150 Liter pro Tag frei.

Hinsichtlich des städtischen Wasserverbrauchs gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Wasserverbrauch in cbm	
	insgesamt	pro Kopf der Bevölkerung
1889/90	558 725	0,074
1891/95	486 770	0,058
1896/00	545 903	0,051
1901/05	671 292	0,056
1906/09	728 299	0,061

Die Zahl der Anschlußleitungen hat 1886 1211 betragen. Im Jahre 1896 ist diese auf 1694 gestiegen, während sie sich gegenwärtig auf 2903 beziffert. Die Zahl der Hydranten ist bis auf 357 gestiegen.

Abgesehen von finanziellen Vorteilen, ist das Wasserwerk für die Stadt auch in anderer Hinsicht bedeutsam. Es gewährt eine gewisse Sicherheit in hygienischer Beziehung und bei Feuersgefahr.

d) Das städtische Fuhrwesen.

Das Fuhrwesen lag schon im Beginn des 19. Jahrhunderts in den Händen der Stadt. Natürlich war der gesamte Fuhrwerkbetrieb den damaligen Verhältnissen entsprechend ein primitiver. Erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich derselbe zu ansehnlicher Ausdehnung.

Anfangs gehörte zu den Aufgaben des Fuhrwerkbetriebes neben den für die Braugenossenschaft geleisteten Bierfuhren, die mit Auflösung derselben wegfielen, nur die Besorgung der städtischen Baufuhren und der Leichenfuhren. Eine Vermehrung der Aufgaben und infolgedessen eine Erweiterung des Fuhrwerkbetriebes trat erst in den 70er Jahren ein. So übernahm die Stadt im Jahre 1876 die Müllabfuhr in eigene Regie. Seit dem Jahre 1887 wurde auch die Latrinenabfuhr vom städtischen Fuhrwerk besorgt. Im Interesse der Hygiene und der Sauberkeit der Straßen bedeutete dies einen wesentlichen Fortschritt, um so mehr, als der Verkehr jetzt immer lebhafter wurde.

Die Entwickelung des Fuhrwerkbetriebes ist aus folgenden Aufstellungen ersichtlich:

Jahr	Anzahl	
	des ständigen Personals	der Pferde
1888	3	6
1890	4	8
1895	4	8
1900	5	9
1905	10	18
1909	14	24

Jahr	Reinertrag	
	der Geschirrkasse[1] Mk.	aus der Latrinenabfuhr[2] Mk.
1892/95	4111	3119
1896/00	2952	2000
1901/05	7426	1244
1906/08	7476	454

[1] In dieser Rechnung kommen sämtliche Einnahmen und Ausgaben für den städtischen Fuhrwerkbetrieb zur Verrechnung.

[2] Gleichzeitig seien hier noch die Reinerträge aus dem städtischen Latrinenabfuhrbetrieb angeführt. Über diesen wird gesonderte Rechnung geführt. Dabei werden die Fuhrlöhne in Ausgabe gestellt, während diese in der Geschirrkassenrechnung wieder in Einnahme erscheinen.

4. Das Abgabenwesen.

a) Die Gemeindeabgaben zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Als Hauptbestandteil der Einnahmen der Stadt Eisenach treten uns am Anfang des 19. Jahrhunderts zahlreiche Abgaben verschiedenster Art entgegen, die als Überreste mittelalterlicher Stadtwirtschaft teils alsbald aus dem Rahmen der Abgaben verschwinden, teils den Übergang in moderne Abgaben bilden oder in ihrer alten starren Form noch heute ihr Dasein fristen.

Um ein übersichtliches Bild von den im Beginn des letzten Jahrhunderts vorhandenen Abgaben zu gewinnen, wollen wir diese zunächst in ihrer damaligen Gestaltung einer kurzen Betrachtung unterziehen.

In der Stadtordnung von 1813 finden wir in einem Tarif[1] die damals eingeführten steuerartigen Einnahmen der Kämmereikasse bezeichnet, und zwar sind das einmal jährlich wiederkehrende Zahlungen, nämlich der Real- oder Grundgeschoß, der Personalschoß, das Brunnengeld und weitere solche Abgaben, die in Veräußerungs- und Erbfällen erhoben werden, nämlich die Prozentabgabe und der Vorgeschoß.

Der Grundgeschoß unterschied zwischen Gebäuden und unbebauten Grundstücken. Bei Gebäuden betrug der Grundgeschoß 10 Gr. 8 Pfg. Die Gebäude aber, welche Brauhofsbesitzern gehörten, hatten einen erhöhten Schoß zu bezahlen, indem als Äquivalent für den Besitz einer Braugerechtigkeit zu dem allgemeinen Grundgeschoß noch 3 Taler 8 Gr. weiterer Schoß hinzukamen, so daß ein Brauhofsbesitzer eine Abgabe von 3 Talern 18 Gr. 8 Pfg. jährlich zu zahlen hatte.

Bei der Abgabe von unbebauten Grundstücken bildete die Art der Bebauung den Maßstab der Besteuerung. So wurde 1 Acker Wiese, Hopfen oder Garten jährlich mit 3 Gr. belastet. Die Ackerländereien waren zum Zweck der Besteuerung in drei Bonitätsklassen geteilt. Je nachdem das Grundstück in diese verschiedenen Klassen eingestellt wurde, waren jährlich 2 Gr. 4 Pfg. oder 1 Gr. bis 1 Gr. 4 Pfg. oder 6 bis 8 Pfg. zu zahlen. 1 Acker Gehölz steuerte jährlich 8 Pfg. Der Grundgeschoß wurde jährlich in zwei Terminen erhoben.

Der Grundgeschoß hat, da er nicht unabänderlich ist, sondern bei neugebauten Gebäuden auch in der neuesten Zeit aufgelegt wird

[1] Siehe Stadtordnung vom 1. Mai 1813, Anhang.

und nicht ablösbar ist, den Charakter einer Grundsteuer. Der Teil der Abgabe aber, welcher das Äquivalent für die Brauberechtigung darstellt, ist als eine Realberechtigung anzusehen, die an dem Grundbesitz haftete, von einem Grundstück abgenommen und durch Kauf auf ein anderes Gebäude übertragen werden konnte. Sie konnte mit und ohne Gebäude verkauft werden, mußte aber auf ein anderes Gebäude aufgelegt werden. Dieser Abgabeteil ist ablösbar und es wird von der Möglichkeit noch heute Gebrauch gemacht.

Der Personalschoß stellte eine Ertragsteuer vom Gewerbe dar. Als solcher bestand der Handlungsschoß, der Gast- und Schenkwirtsschoß, der Künstler- und Handwerksschoß und der Hökenschoß.

Der Handlungsschoß wurde von allen Kaufleuten erhoben. Je nach dem Umfang des Handels stufte sich der Schoß ab von 2 Talern auf 16 Gr. bis auf 8 Gr. Kleinkrämer, die keinen Brauhof besaßen, zahlten 4 Cfl. bis 4 Reichstaler. Von den Gast- und Schenkwirten wurden 10 Gr., 12 Gr. oder 16 Gr. Schoß erhoben. Bei Bemessung der Höhe jener Abgabe wurde sowohl die Verkehrslage, sowie der Umfang des Wirtschaftsbetriebes in Betracht gezogen. Der Künstler- und Handwerksschoß war eine Abgabe, die von jedem erhoben wurde, der eine Profession betrieb. Die Abgabe wurde nach dem Ertrag des Gewerbes bemessen und es waren jährlich 5 Gr., 10 Gr. oder 20 Gr. zu zahlen. Die Abgabe war in jedem Falle zu entrichten, gleichviel ob der Betreffende einen Brauhof oder ein Hintersiedlerhaus besaß. Zu dieser Abgabe wurden auch die Müller und Einmietlinge herangezogen. Der Hökenschoß wurde von Höken für die erhaltene Erlaubnis zur Ausübung ihres Gewerbes entrichtet und betrug jährlich 8 Gr.

Der Geschoß, besonders der Grundgeschoß, bildete am Anfang des 19. Jahrhunderts die wichtigste Einnahmequelle unter den Abgaben, wie ja früher die Grundabgabe überhaupt als wichtigstes Deckungsmittel sowohl für die Staats- wie Gemeindeausgaben benutzt wurde.

Das Brunnengeld wurde für die Benutzung der öffentlichen Brunnen entrichtet und zu deren Instandhaltung verwendet. Für einen Brauhof wurden 12 Gr., für ein Hintersiedlerhaus 6 Gr. erhoben. Die Abgabe ermäßigte sich auf die Hälfte, wenn sich ein Brunnen im Hause befand. Die Vorstädter hatten 2 bis 4 Gr. Brunnengeld zu zahlen. Ebenso wurden die Einmietlinge, die ein Gewerbe betrieben, mit 3 Gr. Brunnengeld herangezogen.

Die Einnahme aus dem Brunnengeld war nicht unbedeutend. Dasselbe blieb bis 1875 in der damaligen Form bestehen, bis es mit Legung der Wasserleitung durch den Wasserzins abgelöst wurde.

Jahr	Mark	Jahr	Mark
1801/05	583	1841/45	1044
1806/10	969	1846/50	1037
1811/15	955	1851/55	863
1816/20	949	1856/60	861
1821/25	969	1861/65	841
1826/30	912	1866/70	867
1831/35	1005	1871/75	867
1836/40	1005		

Die Prozentabgabe wurde von allen Grundstücken im Stadtweichbild in Veräußerungsfällen erhoben. Sie wurde mit landesherrlicher Genehmigung durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 1810 eingeführt und zunächst zur Deckung der Kriegsgelder vereinnahmt. Erst im Jahre 1813 bildete sie eine Einnahme der Kämmereikasse. „Sie betrug in jedem Falle auch bei Brauhöfen 1 Prozent des durch Kauf- oder Subhastation erzielten Kaufpreises. Sie wurde auch in den Fällen erhoben, wo Insitz und Alimentation bedungen wurden, ingleichen bei Tauschfällen. Bei letzteren jedoch nur nach einer gerichtlichen Taxe.“ [1]

Die Prozentabgabe war eine Immobiliarverkehrssteuer, wenn auch in grober Form. Mit Genehmigung des Landesherrn wurde sie im Jahre 1826 von 1 Prozent auf 2 Prozent zur Deckung der Ausgaben der Prokuraturkasse, aus welcher die Besoldungen der Geistlichen und Lehrer bestritten wurden, erhöht.[2] Auf Drängen der Bürgerschaft wurde diese Steuer wieder auf 1½ Prozent ermäßigt. Die Prozentabgabe lieferte schon damals trotz der noch unentwickelten wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse ganz ansehnliche Erträge. Durchschnittlich brachte sie jährlich gegen 1000 Mark.

Der Vorgeschoß wurde nur von Brauhöfen erhoben, und zwar bei Veräußerungs- und Erbfällen. Er betrug 11 Cfl. von jedem Brauhof.

[1] Siehe *F. von Göckel*, Sammlung Großherzgl. Sachs.-Weimar-Eisenachisch. Gesetze, Verordnungen und Zirkularbefehle. Eisenach 1828, I. Teil, Seite 475.

[2] Durch Bekanntmachung vom 13. Februar 1826. Siehe *F. von Göckel*, Sammlung usw., Eisenach 1830, II. Teil, Seite 1451.

In Veräußerungsfällen kam zunächst die Prozentabgabe zur Erhebung, deren Betrag bei Berechnung des Vorgeschosses aufgerechnet wurde. Hieraus ist wieder eine Mehrbelastung der Brauhöfe den anderen Gebäuden gegenüber zu ersehen, die als Ausfluß der mit den Brauhöfen verbundenen Privilegien aufzufassen war.

Der Vorgeschoß war ebenfalls eine Verkehrssteuer primitiver Art. Er besteuerte einen Brauhof wie den andern und nahm keine Rücksicht auf die Größe und den Umfang des einzelnen Gebäudes. Die Erträge desselben waren bei dem verhältnismäßig selten eintretenden Eigentumswechsel von geringerer Bedeutung. Sie betrugen im Durchschnitt jährlich 400 Mark.

Als weitere, im genannten Tarif der Stadtordnung von 1813 jedoch nicht angeführte Abgaben sind folgende zu nennen:

Erbliche Gefälle.

Sie hafteten auf bestimmten Grundstücken und bildeten eine unveränderliche Last. Sie waren in der Hauptsache von denjenigen Grundstücken zu entrichten, welche die Kämmerei teils gegen, teils ohne Kaufgeld an die Bürger abgegeben hatte. Ihrer Entstehung nach zählen sie zu den ältesten Abgaben.

Während die erblichen Gefälle in früherer Zeit ganz ansehnliche Erträge geliefert hatten, verloren sie im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung. Gegenwärtig sind nur noch kümmerliche Reste vorhanden und bald werden auch diese infolge Ablösung aus der Kämmereirechnung verschwunden sein. Eine finanzielle Bedeutung haben sie schon am Beginn des letzten Jahrhunderts nicht mehr gehabt.

Das Bürgergeld.

Durch die Entwickelung der Städte war in diesen der Bürgerstand aufgekommen und zu großem Ansehen und großer Macht gelangt. Zum Eintritt in diesen neuen Stand war die Erlangung des Bürgerrechtes erforderlich, welches Rechte von erheblicher Bedeutung in sich schloß. So war z. B. nach der Stadtordnung von 1813 die Erlangung des Bürgerrechtes erforderlich, um ein städtisches Gewerbe zu betreiben und Grundbesitz innerhalb des Stadtweichbildes zu erwerben. Auch war es Vorbedingung zur Erlangung des Meisterrechtes. Es war naturgemäß, daß bei solcher Bedeutung des Bürgerrechtes seitens der Stadt ein gewisses Äquivalent durch Erhebung von Bürgergeld gefordert wurde. Letzteres stellte am Anfang des 19. Jahrhunderts eine Gebühr

in der Form einer Klassensteuer dar. Die Erhebungssätze waren folgende:[1]

Erste Klasse.

1. Bei Fremden:

Verheiratete vom ersten Rang oder von großem Vermögen zahlen	40 Taler
Für jedes Kind	3 „
Eine ledige Mannsperson	24 „
„ „ Weibsperson	16 „

2. Bei Eingeborenen und Bürgerskindern:

Verheiratete	24 Taler
Für jedes Kind	2 „
Eine ledige Mannsperson	16 „
„ „ Weibsperson	12 „

Zweite Klasse.

1. Bei Fremden:

Verheiratete von geringem Rang und Vermögen	24 Taler
Für jedes Kind	2 „
Eine ledige Mannsperson	18 „
„ „ Weibsperson	12 „

2. Bei Bürgerskindern:

Eine ledige Mannsperson	8 Taler
„ „ Weibsperson	6 „

Dritte Klasse.

1. Bei Fremden:
   Wohlbemittelte Künstler und Handwerksleute zahlen in der zweiten Klasse Ziffer 1.
2. Bei weniger Bemittelten:

Verheiratete	20 Taler
Für jedes Kind	2 „
Eine ledige Mannsperson	15 „
„ „ Weibsperson	10 „

3. Bei Bürgerskindern:

Ledige Mannspersonen nach Beschaffenheit des Vermögens	3 bis 8 Tl.
Ledige Weibspersonen	1½ bis 4 Tl.

[1] Siehe Stadtordnung (Eisenach) vom 1. Mai 1813, § 10.

Vierte Klasse.

1. Bei fremden Tagelöhnern:

Verheiratete oder Verlobte	15 Taler
Für jedes Kind	2 „
Eine ledige Mannsperson	10 „
„ „ Weibsperson	6 „

2. Bei eingeborenen Bürgerskindern:
   Wie in der dritten Klasse Ziffer 3.

Bei Einweisung in die genannten Klassen hatte der Stadtrat freie Hand. Er konnte im gegebenen Falle auch Ermäßigungen eintreten lassen.

Die Einnahmen aus dem Bürgergeld wiesen anfangs des 19. Jahrhunderts eine ansehnliche Höhe auf und rangierten in dieser Hinsicht hinter dem Geschoß. Sie lieferten jährlich durchschnittlich 1300 Mark.

Neben dieser Hauptabgabe hatten die Bürger, wenn sie zum ersten Male heirateten, und Verheiratete, die Bürger wurden, das sogenannte Baumgeld zu entrichten. Dieses betrug für einen Brauhofsbesitzer 1 Taler, für jeden anderen 18 Gr.; wenn sie zum zweiten Male heirateten, hatten erstere 18 Gr., letztere 12 Gr. zu bezahlen. Mit Einführung der Gemeindeordnung war mit Wegfall der Sonderklasse der Bürger das Baumgeld nur noch von neuen Eheleuten zu bezahlen. Die Abgabe verschwindet mit Beginn der 70er Jahre aus den Rechnungen. Der Ertrag war immer ein mäßiger. Im Durchschnitt gingen jährlich 45 Taler ein.

Weiter hatte jeder neue Bürger einen Beitrag für die Unterhaltung der Feuerlöschgeräte zu leisten. Dieser war je nach Rang und Vermögen verschieden und bewegte sich bei Fremden zwischen 12 Gr. und 1 Reichstaler, bei Bürgerssöhnen zwischen 8 Gr. und 16 Gr.

Endlich war jeder bei Erlangung des Bürgerrechtes verbunden, eine Abgabe für die Almosenkasse zu entrichten, die ebenfalls nach dem Vermögen bemessen wurde und bei Fremden wie bei Bürgerskindern 8 Gr., 16 Gr. bis 1 Taler betrug.

Neben Bürgern unterschied man damals noch Feldbürger, Erbebürger und Ausbürger.[1]

Feldbürger oder Forenser nannte man diejenigen Personen, welche im Weichbild der Stadt Feldgrundstücke besaßen, aber nicht in der Stadt Eisenach wohnten. Das von diesen zu entrichtende Feldbürgergeld betrug 2 Reichstaler.

[1] Siehe Stadtordnung vom 1. Mai 1813, § 27 und § 30.

Das Erbebürgerrecht war von den Personen zu lösen, die zu Eisenach einen Bürger beerbten, ohne daselbst das Bürgerrecht erlangt zu haben. Das Erbebürgergeld betrug von einer Erbschaft

bis zu 25 Reichstaler 12 Gr.
„ „ 50 „ 1 Reichstaler
„ „ 100 „ 2 „

und weiter von jedem Hundert 1 Reichstaler.

Das Erbebürgergeld mußte bei einer folgenden Erbschaft von neuem gezahlt werden.

Das Ausbürgerrecht war von demjenigen zu erwerben, der von Eisenach wegzog und sich das dortige Bürgerrecht erhalten wollte. Die zu zahlende Abgabe betrug 12 Gr.

Die Marktabgaben.

Der Zweck der Jahrmärkte war schon von altersher, den Handel und Verkehr zu fördern. Die fremden Händler suchte man durch Gewährung möglichst weitgehender Handelsfreiheiten heranzuziehen. Anfangs waren diese jedoch den einheimischen Händlern gegenüber insofern benachteiligt, als sie von den eingeführten und verkauften, sowie von den in der Stadt eingekauften Waren Zoll bezahlen mußten. Andrerseits erwuchs den einheimischen Händlern der Nachteil der Konkurrenz, die öfters zur zeitweiligen Einschränkung der Märkte seitens der Stadt geführt haben mag. Diese Unterschiede zwischen den fremden und einheimischen Händlern schwanden im Laufe der Zeit mehr und mehr, so daß sich die Märkte zu immer größerer Blüte entwickeln konnten.

Trotz der Bedeutung der Märkte noch am Anfang des 19. Jahrhunderts waren die Einnahmen aus den Marktabgaben gering. Diese Tatsache war zunächst aus der willkürlichen Handhabung bei der Bemessung der Höhe der Abgaben zu erklären, indem eine einheitliche Regelung in dieser Hinsicht noch nicht stattgefunden hatte. Den Beweis dafür liefert folgende aktliche Notiz:[1] — „Es wurde vielmehr in jedem einzelnen Falle, wie es die Handelsleute wünschten, die Befugnis erteilt, den gelösten Platz ein oder mehrere Jahrmärkte lang zu betreten und mit einer Bude zu bebauen und hiernach das Standösegeld mit Zuziehung des Marktmeisters vom Stadtrat festgesetzt." — Weiterer Grund war, daß ein großer Teil der erhobenen Marktabgaben in die Tasche des Marktmeisters floß. Aus den vorhandenen Zusammenstellungen über deren Verwendung geht hervor,

[1] Akten betr. das Jahrmarktwesen, 1834; Akten-Zeichen I[i] Nr. 4.

daß über die Hälfte der erhobenen Gebühren dem Marktmeister und Ratsdiener, teils als Besoldungsbestandteile, teils als private Bereicherung zuflossen.

Die Innungsabgaben.

Sie stellten Gebühren dar, die als Entgelt für die Inanspruchnahme städtischer Beamten aufzufassen waren. Dazu gehörte das Aufding-, Lossprech-, Meistergeld und das Schau- und Siegelgeld. Weiter waren in den Rechnungen unter obigen Abgaben die Einnahmen aus Handwerksstrafen für Fehler am Meisterstück aufgeführt.

Als Aufdinggeld und das Lossprechgeld waren Gebühren, die für den Fall des Ausscheidens aus dem Lehrlingsverhältnis und des Eintritts in das Gesellenverhältnis erhoben wurden.

Das Meistergeld wurde für die unter dem Schutze des Stadtrates erfolgte Anerkennung des Meisterstückes erhoben. Denselben Charakter trug das Schau- und Siegelgeld, welches für die Markierung und Siegelung von Waren und von Verkaufsauslagen entrichtet wurde.

Die finanzielle Bedeutung der Innungsabgaben war gering.

Das Stimmgeld.

Es war eine Gebühr, die von neuen Eheleuten erhoben wurde und vor der Kopulation zu entrichten war. Letztere durfte vor Zahlung des Stimmgeldes nicht vorgenommen werden.

Das Stimmgeld war durch Patent vom 24. Juli 1772[1] eingeführt worden und stufte sich nach den Klassen, die im Hochzeitsmandat von 1768 festgesetzt waren, ab:

I. Klasse	2 Taler	III. Klasse	16 Gr.
II. „	1 „	IV. „	12 „
V. Klasse	6 Gr.		

Die Abgabe war anfangs zur Almosenkasse erhoben worden und trat erst später als Einnahmeposten der Kämmereirechnung auf. Die Einnahme daraus belief sich auf jährlich 150 Taler, war also nicht von großem Belang.

Abgaben vom Brauwesen.

Durch ihre beträchtliche Höhe fallen die Einkünfte aus dem Brauwesen am Anfang des 19. Jahrhunderts auf.

[1] Siehe *F. von Göckel,* Sammlung Großherzgl. Sachs.-Weimar-Eisenachisch. Gesetze, Verordnungen und Zirkularbefehle. Eisenach 1828, I. Teil, S. 233 bis 234.

Bei Beginn des Mittelalters hatten eine Reihe von Städten, darunter auch Eisenach, dem Lande gegenüber neben anderen Berechtigungen auch diejenige des alleinigen Bierbrauens innerhalb einer Meile Umkreises, der sogenannten Bannmeile. Diese Berechtigung fiel allmählich weg und sie blieb nur noch innerhalb der Stadt mit der Beschränkung für bestimmte Einwohner bestehen, wahrscheinlich deshalb, weil der Kleinbetrieb die Qualität des Bieres ungünstig beeinflußt hätte.

Diese Einwohner bezeichnete man in Eisenach als die Brauhöfer. Sie waren Besitzer eines sogenannten Brauhofes und stellten gewissermaßen den Adel der Bürgerschaft dar; sie bildeten eine Brauereigemeinschaft und hatten das Recht, in dem gemeinschaftlichen Brauhaus Bier zu brauen und dasselbe in einer öffentlichen Schenkstube auszuschenken. Mit der erwähnten Gerechtigkeit war außerdem schon frühzeitig diejenige des Gewandschneidens[1] und des Groß- und Feinhandels verbunden. Diesen Rechten standen jedoch bedeutende Pflichten gegenüber. Man kann sagen, daß früher auf den Brauhöfen die städtischen Lasten in der Hauptsache ruhten.

Vorbedingung des Erwerbes einer Braugerechtigkeit war zunächst ein qualifiziertes Haus, d. h. das Haus mußte ein großes, stets bewohntes Hauptgebäude, Stallung für 6 Pferde, geräumigen Keller und 2 Gastbetten haben; ferner an Feuerlöschgeräten zwei lederne Eimer und später Handspritzen und Feuerhaken. Die sonstigen Lasten stellten sich als erhöhte Abgaben den anderen Bürgern gegenüber dar, unter denen vor allem der Grundgeschoß, der Vorgeschoß und das Brunnengeld zu nennen waren. Auf jeden Brauhöfer entfiel ein Braulos, auf die Stadt, welche an der Brauereigemeinschaft beteiligt war, eine Anzahl solcher. Die Reihenfolge des Bierbrauens und des Ausschenkens des gewonnenen Bieres wurde durch Verlosung der Braulose festgestellt. Nach Schluß der Reihe wurde eine neue Verlosung vorgenommen.

Die Zahl der Brauhöfe durfte schon nach der Eisenacher Stadtwillkire eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Nach der Brauordnung von 1760 wurde die Zahl der Brauhöfe endgültig geschlossen und auf 244 festgesetzt. Nach derselben durften Brauhöfe an Dritte nicht ohne landesherrliche Genehmigung verkauft werden und kein Brauhöfer zwei Brauhöfe besitzen. Bei Todesfall mußte von den Erben die Braugerechtigkeit von neuem gemutet, d. h. wieder eingeworben

[1] d. h. Tuchhandels.

und an die Stadt der Vorgeschoß bezahlt werden. Von einer Kommission war nachzuprüfen, ob die vorgeschriebenen Bedingungen noch erfüllt waren. Solche Visitationen waren auch sonst des öfteren auszuführen.

Für jedes Gebräude war ein Maximalquantum festgesetzt, welches im Jahre 1830 60 Eimer betrug.

Vom Braugewerbe flossen der Stadtkasse am Beginn des 19. Jahrhunderts folgende Einnahmen zu: Der sogen. Bierpfennig, das Pfannzins- oder Pfannschmiergeld und der Ertrag für verkaufte Braulose.

Der Bierpfennig oder das Biergeld stellte eine indirekte Abgabe von den in der Stadt gebrauten Bieren dar. Diese wurde nach der Menge des erzeugten Bieres oder des zu einem Gebräude verwendeten Malzes bemessen und war bis zum Jahre 1822 im Interesse der Kriegsschulden stark erhöht worden. Die Abgabe floß damals zum Teil in die Kredit-, zum Teil in die Kriegsschuldentilgungskasse. Nach Aufhebung beider Kassen in den Jahren 1819 und 1822 gingen diese auf die Kämmereikasse über. Die durchschnittliche Einnahme aus dem Bierpfennig belief sich auf etwa 3000 Mark.

Der Pfannzins wurde entrichtet für Benutzung der gemeinschaftlichen Braupfanne. Er betrug damals 23 Gr. 3 Pf. für ein Gebräude, wovon 11 Gr. 3 Pf. als Schutzbiergeld an den Staat fielen.

Die letzte oben angeführte Einnahme stellte den Ertrag für die der Stadt gehörigen Braulose dar. Die Stadt braute diese nicht selbst ab, sondern verkaufte sie an die Brauhöfer.

Die beiden letzten Einnahmequellen, die der Kämmereikasse zuflossen, fielen mit Auflösung der Braugemeinschaft im Jahre 1822 weg. Während der Pfannzins von der selbständig fortbestehenden Brauerschaftskorporation weiter erhoben wurde, verminderte sich die Zahl der städtischen Braulose bis auf geringe Reste. Mit Wegfall der Brauerschaftskorporation verschwinden diese dann vollständig aus der Kämmereirechnung. Der Pfannzins und die Braulose hatten folgende Erträge geliefert:

Jahr	Pfannzins	Verkaufte Braulose
1801/05	508	1076
1806/10	484	1099
1811/15	336	1399
1816/20	258	1725
1821/23	297	1166

Im Anschluß an die genannten zur Kämmereikasse fließenden Abgaben lassen wir weitere folgen, die sich als Steuern darstellen, deren Erträge aber in die Almosenkasse flossen. Solche waren das Kollateralgeld, die Almosengrundsteuer und die allgemeine Almosensteuer.

Das Kollateralgeld wurde durch Patent vom 24. Juni 1772[1] eingeführt. Es betrug 1⁰/₀ des Betrages von Testaments- und Kollateralerbschaften. Im Jahre 1796 wurde diese Abgabe der Stadt wieder entzogen und der Kasse des staatlichen Waisenverpflegungsinstitutes zugeführt. Da jedoch die Einnahmen der Almosenkasse bei zunehmender Zahl der Armen und trotz größter Sparsamkeit nicht mehr hinreichten und man den Kapitalstock nicht weiter angreifen wollte, wurde durch Bekanntmachung des Stadtrates vom 12. Juli 1825 die Einnahme aus dem Kollateralgeld wiederhergestellt. Durch Bekanntmachung vom 6. November 1835[2] wurde sodann die Zahlungsverpflichtung, von welcher nur Staatsdiener ausgenommen waren, die keine Bürger waren, auf alle im Heimatbezirk der Stadt Eisenach heimatberechtigten Personen ausgedehnt, ohne Unterschied, ob sie schriftsässig waren oder im Staatsdienste standen und das wirkliche Bürgerrecht erworben hatten.

Das Kollateralgeld zeigte eine durchschnittliche Höhe von jährlich etwa 400 Mark.

Die Almosengrundsteuer wurde durch Patent vom 14. Februar 1796 eingeführt. Sie wurde nur von Gebäuden erhoben und betrug $^2/_3$ eines Grundsteuertermines, d. h. $^2/_3$ der terminlichen staatlichen Grundsteuer. Sie lieferte eine jährliche Einnahme von etwa 1000 Mark.

Die allgemeine Almosensteuer.[3]

b) Die Entwickelung der Gemeindeabgaben bis zur Gegenwart.

α) Steuern

1. Allgemeines.

Die Abgabenwirtschaft, wie sie am Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden hat, haben wir im ersten Teil des Abgabenwesens schon gekennzeichnet. Wir sahen, daß die Abgaben vom Grund und Boden,

[1] Siehe *F. von Göckel*, Sammlung usw. Eisenach 1828, I. Teil, Seite 234e.
[2] Siehe *F. von Göckel*, Sammlung usw. Eisenach 1837, V. Teil, Seite 266/67.
[3] Eine Entwickelung dieser Abgabe konnte nicht gegeben werden, da kein Material aufzufinden war.

sowie die Gebühren, die sehr mannigfaltig waren, damals den breitesten Raum im Abgabenwesen einnahmen. Darin trat bald eine Wandlung ein: Die Gebühren verminderten sich mehr und mehr, dagegen traten die indirekten Steuern mehr in den Vordergrund und bildeten gegen Mitte des letzten Jahrhunderts die wichtigste steuerliche Einnahmequelle der Stadt. Eine Änderung hierin vollzog sich im Jahre 1850, indem mit Einführung der allgemeinen direkten Gemeinde-Einkommensteuer die direkten Abgaben ausschlaggebend geworden sind.

Im allgemeinen war die Entwickelung der direkten Steuern folgende:

1. Der Grundgeschoß hat sich mit geringer Änderung bis zur Gegenwart erhalten.
2. Desgleichen die Almosengrundsteuer.
3. Die allgemeine Almosensteuer wurde im Jahre 1851 aufgehoben.
4. Desgleichen der Personalschoß. An seine Stelle trat
5. die allgemeine direkte Gemeinde-Einkommensteuer, wobei die Erträge aus dem Grund und Boden nicht berücksichtigt wurden. Zu deren Erfassung wurde gleichzeitig
6. die Landgrundsteuer eingeführt. Diese wurde im Jahre 1852 beseitigt und durch die Ausdehnung der Einkommensteuer auf den Grundbesitz ersetzt.

Die indirekten Steuern zeigten folgende Entwickelung:

1. Die Prozentabgabe wurde im Jahre 1900 in die Besitzveränderungsabgabe umgewandelt.
2. Der Vorgeschoß wurde im Jahre 1900 durch Ablösung zum Teil beseitigt.
3. Das Kollateralgeld fiel mit Einführung des Reichs-Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 3. Juni 1906 fort.
4. Die Verbrauchsabgabe von einheimischen Bieren, sowie die im Jahr 1830 hinzugekommene Verbrauchsabgabe vom Branntwein und fremden Bieren bestehen heute in der Fassung des Statuts vom 25. November 1897.
5. Die durch Bekanntmachung vom 22. September 1829 eingeführte Hundesteuer ist heute in der Fassung des Statuts vom 5. August 1878 vorhanden.
6. Die durch Ortsgesetz vom $\frac{\text{12. Jan. 1880}}{\text{6. März 1880}}$ eingeführte Wanderlagersteuer besteht noch fort.

Zur weiteren Erläuterung dienen folgende Zusammenstellungen:

Tabelle 1.

Jahr	Gesamt-Steuerertrag Mk.	In Prozent der Ges.-Einnahmen %	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1825	24 595	30,51	2,76
1840	28 707	37,60	3,07
1855	56 107	66,38	5,49
1875	153 330	65,50	9,78
1890	305 856	63,92	14,63
1903	581 159	79,01	18,53
1909	831 261	79,63	21,78

Tabelle 2.

Jahr	Ertrag der direkten Steuern Mk.	In Prozent des Ges.-Steuerertrages %	Pro Kopf der Bevölkerung	Ertrag der indirekten Steuern Mk.	In Prozent des Ges.-Steuerertrages %	Pro Kopf der Bevölkerung
1825	10 623	43,19	1,19	13 972	56,81	1,57
1840	28 707	37,77	3,07	17 862	62,23	1,91
1855	32 893	58,62	3,21	23 214	41,38	2,27
1875	98 546	64,27	6,29	54 784	35,73	3,49
1890	227 369	74,33	10,87	78 487	25,67	3,75
1903	471 481	81,12	15,03	109 678	18,88	3,49
1909	686 313	82,56	17,98	144 948	17,44	3,79

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, daß die Einnahmen der Stadt sich etwa von der Mitte des 19. Jahrhunderts ab zum größten Teil aus Steuern zusammensetzten, und daß die Steuerkraft der Bevölkerung Eisenachs nach und nach erheblich gewachsen ist. Die Tabelle 2 zeigt hingegen deutlich, daß, wie oben schon angedeutet ist, die indirekten Steuern im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr und mehr in den Hintergrund getreten sind und daß jetzt die direkten Steuern den hauptsächlichsten Teil des Gemeindesteuerbetrages ausmachen.

2. Die direkten Steuern.

Die im Beginn des 19. Jahrhunderts bestehenden Erhebungssätze des Grundgeschosses haben sich in ihrer damaligen Gestalt fast bis zur Gegenwart erhalten. Nur die Abgabe für Gebäude erfuhr hinsichtlich des Geschosses für Brauhöfe, die höher belastet waren als die übrigen Gebäude, im Jahre 1900 eine Abänderung.[1] Man räumte den Brauhöfern das Recht ein, sich von dieser Last, dem sogenannten

[1] Vgl. Gemeinderats-Beschluß vom 26. April 1900.

Braugeschoß, gleichzeitig aber auch von dem Vorgeschoß durch Ablösung zu befreien.

Der Braugeschoß betrug 10,19 Mark,
„ Vorgeschoß „ 29,68 Mark.

Das sofort zu zahlende Ablösungskapital wurde nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869 für den Vorgeschoß auf 17,81 Mark, für den Braugeschoß auf 203,80 Mark festgesetzt. Es war auch nachgelassen, obige Beträge durch Zahlung von Ablösungsrenten zu tilgen. Diese betrugen jährlich 22,16 Mark, so daß das Kapital in 13 Jahren, also bis zum Jahre 1913 getilgt sein konnte.

Von den 244 Brauhöfern hatten bis zum Jahre 1909 140 abgelöst; und zwar 47 durch Kapitalzahlung, während 93 jährliche Zinsrenten entrichten. Es steht zu hoffen, daß der übrige Teil der Brauhöfer ebenfalls bald zur Ablösung schreitet, damit dieser Teil mittelalterlichen Zopfes bald aus dem Rahmen der Abgaben verschwindet.

Abgesehen von obiger Änderung wird der Grundgeschoß heute noch in seiner früheren Form entrichtet, d. h. es werden von jedem Gebäude ohne Unterschied 1,37 Mark Geschoß erhoben. Außerdem besteht der Geschoß von unbebauten Grundstücken in seiner ursprünglichen Gestalt ebenfalls bis auf den heutigen Tag.

Daß der Grundgeschoß den Anforderungen einer gerechten und modernen Steuer nicht mehr entspricht, mag wohl ohnehin einleuchten. Er berücksichtigt keineswegs den Wert, welchen das Grundstück in sich trägt und welchen Ertrag es liefert, noch nimmt er Rücksicht auf die ungleichen Bedürfnisse des städtischen Haushaltes. Ein Versuch, den Grundgeschoß in eine Steuer nach dem gemeinen Wert umzuwandeln, wurde im Jahre 1908 unternommen. Die Absicht fiel, weil man im Gemeinderat den Grundbesitz nicht höher belasten wollte.

Als weitere Belastung des Grundbesitzes hat man die Almosengrundsteuer bis zur Gegenwart beibehalten. Dabei finden wir die vor Zeiten aufgelegten Steuerbeträge noch in ihrer ursprünglichen Gestalt vor, da die durch bauliche Veränderungen herbeigeführten Grundsteuererhöhungen nicht zur Kenntnis der Gemeinde gelangten. Infolgedessen hat auch die Einnahme aus dieser Abgabe nur eine geringe Steigerung erfahren. Sie beträgt durchschnittlich 1300 Mark.

Die allgemeine Almosensteuer wie der Personalschoß wurden mit Einführung der Gemeindeordnung im Jahre 1850 aufgehoben.

Letzterer wurde durch die Gemeindeeinkommensteuer abgelöst. Der Personalschoß bildete somit den Übergang zu der heute weitaus wichtigsten Steuer der Kommunen.

Die allgemeine direkte Gemeindeeinkommensteuer diente seit ihrem Bestehen zur Deckung des sich bei Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen ergebenden Defizits. Nach letzterem wurde wiederum die Höhe dieser Steuer bemessen. Für die Einkommenveranlagung waren die Grundsätze des Staatseinkommensteuergesetzes vom 19. März 1851 maßgebend. Es wird daher angebracht sein, den Entwickelungsgang der staatlichen Einkommensteuer kurz zu streifen und in seinen Hauptgrundsätzen darzustellen.[1]

Die Staatseinkommensteuer des Großherzogtums war eine der ältesten ihrer Art in Deutschland. Sie wurde im Jahre 1821 eingeführt. Schon damals wurde das Einkommen nach seinem Ursprung genau ermittelt. Bemerkenswert war die schon ehedem bestehende Anmeldepflicht für Zinsen- und Diensteinkommen und die Abschätzug der übrigen Einkommensarten durch besondere Kommissionen. Für die Bemessung der Höhe und Verteilung der Steuer war das im Jahre 1823 eingeführte Quotensystem erwähnenswert.

Das Einkommensteuergesetz vom 29. April 1821 wurde zunächst durch Gesetz vom 19. März 1851 und vom 18. März 1869 weiter ausgebaut, welche in ihren Hauptgrundsätzen mit dem 1821 er Gesetze übereinstimmen.

Die Gesetzeslage 1851 war etwa die folgende: Man unterschied folgende Einkommensarten:

I. Teil der Ortsquote (§ 5 des Gesetzes von 1851):

1. Die Besoldungen, Jahrgehalte, Wartegelder und Pensionen aus Hof- und Staatskassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen, namentlich auch aus Kassen der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten. Als bedungene Pensionen werden auch die Auszüge aus Landgütern (reservata rustica) behandelt.
2. Die Erbzinsen und übrigen grundherrlichen Gefälle.
3. Die Leibrenten und Zinsen von Aktivkapitalien aller Art, mit Einschluß der Dividenden von Aktien.

Das Einkommen zum ersten Teil der Ortsquote unterlag der Anmeldepflicht mit strengen Strafen für versäumte Anmeldungen.

---

[1] Vgl. *A. Borst*, die Grund- und Einkommensteuer des Großherzogtums Sachsen-Weimar, Jena 1879.

II. Teil der Ortsquote (§ 6 des Gesetzes von 1851):

1. Das Einkommen aus Grund und Boden.
2. Das Einkommen aus Gewerbe und Erwerb, mit Einschluß
   a) des kaufmännischen Erwerbes und Fabrikbetriebes,
   b) des Feldgewerbes,
   c) aller Pachtungen im Inlande.
3. Das Einkommen aus Privatdiensten.
4. Das Einkommen, welches bei jedem eines selbständigen Erwerbes fähigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes gleichwohl angenommen wird, wenn sich demselben auch kein Einkommen durch Gewerbe und Erwerb oder doch nicht ein 15 Taler jährliches übersteigendes nachweisen läßt.

Die Steuer vom Einkommen des ersten Teiles der Ortsquote wurde prozentual vom jeweiligen Stande des halbjährlich ermittelten Einkommens erhoben. Die Steuer vom zweiten Teil der Ortsquote wurde dagegen jedem einzelnen Gemeindebezirk für die Dauer einer Finanzperiode (3 Jahre) in festem Betrage zugeteilt und nach Maßgabe der Individualsteuerkapitale jährlich innerhalb der Gemeinde prozentual verteilt.

Die Feststellung des Grundeinkommens erfolgte durch Ermittelung des voraussichtlichen Rohertrages des gesamten Grundvermögens unter Abzug der notwendigen Betriebsausgaben, jedoch ausschließlich der Schuldzinsen. Von dem nur schätzungsweise festgestellten Rohertrage wurde der für die persönliche Tätigkeit zu veranschlagende Betrag, das Feldgewerbeeinkommen, besonders ermittelt. Der Rest bildete das Grundeinkommen. Als Maßstab für das Feldgewerbeeinkommen diente der Lohn, den der Steuerpflichtige für die gleiche Tätigkeit bei einem anderen Grundbesitzer erhalten würde.

Die Schätzung des Einkommens aus Handel und Gewerbebetrieb erfolgte nach dem wirklichen Einkommen. Dabei war die Höhe des stehenden und umlaufenden Kapitals, die persönliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sowie die Rentabilität des Geschäfts in Betracht zu ziehen.

Abzug von Schuldzinsen fand bei keiner Einkommensart statt.

Das in den Staatseinkommensteuerrollen festgestellte Einkommen wurde der Gemeindesteuerrolle zugrunde gelegt. Als Abweichung wurden im Anfang statt der Grundeinkommensteuer bestimmte Termine der Landgrundsteuer erhoben. Von der Gemeindeeinkommensteuer waren befreit:

1. Die dem Staate oder Domänenfiskus gehörigen Grundstücke und Anlagen einschließlich der Gebäulichkeiten nur insoweit, als sie zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmt waren.
2. Die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kamen.

Als Kommunalgrundsteuer wurden anfänglich zwei, später drei Termine der staatlichen Landgrundsteuer erhoben. Die Steuer von anderem Einkommen als aus Grundbesitz betrug 2 Pfg. vom Taler, welcher Satz nach mehrmaliger Änderung im Jahre 1856 sich auf 4 Pfg. gesteigert hatte. Seitdem wurde die Steuer, abgesehen von genannten Abweichungen, nach Maßgabe des Betrages der Staatssteuer erhoben. Es wurde also auch die Grundeinkommensteuer eingeführt, wohingegen die Landgrundsteuer wegfiel.

Die alte staatliche Steuerverfassung wurde wegen ihrer Mängel nach mehreren schon früher angestellten Versuchen durch das Gesetz vom 10. September 1883 in völlig neue Bahnen geleitet:

1. Das Ortsquotensystem wurde aufgehoben, die Anmeldepflicht im bisherigen Umfange aber beibehalten.
2. Die Einschätzung von Handel und Gewerbe, die bisher zum Nachteil der Fatierenden weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben war, wurde von jetzt ab intensiver betrieben. Dies wurde teils durch Ausstattung der Behörden mit größeren Befugnissen, teils durch Einräumung größerer Anteilnahme der Steuerpflichtigen am Einschätzungsgeschäft bewirkt.
3. Der Abzug von Schuldzinsen wurde gestattet, soweit diese besonders angemeldet wurden. Insoweit war es seit 1884 möglich, das wirkliche Reineinkommen steuerlich zu erfassen und die Steuerlast der Verschuldeten zu erleichtern.
4. Daneben wurden durch besonderes Steuergesetz anstatt des gleichen Prozentualsteuersatzes Progressivsteuersätze eingeführt, um die Steuerlast der wirtschaftlich Schwachen weiter zu vermindern.

Die Gemeindesteuer-Gesetzgebung folgte nur langsam diesem Fortschritt. Insbesondere war den Gemeinden fraglicher Schuldzinsenabzug bis zum Jahre 1895 gesetzlich untersagt. Progressivsteuersätze konnten durch besonderes Ortsgesetz seit 1874 eingeführt werden. Erst die Gemeindeordnung von 1895 ermöglichte es den Gemeinden, auch einen Schuldzinsenabzug durch Ortsgesetz einzuführen, der sich jedoch nicht auf das Grundeinkommen erstrecken darf.

Von dieser Möglichkeit, die Gemeindeeinkommensteuer weiter auszubauen, hat Eisenach durch folgende Ortsgesetze Gebrauch gemacht.

Progressivsteuersätze wurden durch Ortsgesetz vom 18. Juni 1884 eingeführt:

Bis 690 Mark	Einkommen	1	Prozent
700 bis 1190	„	1,6	„
Über 1190	„	2,5	„

Schon durch das Ortsstatut vom 18. März 1886 wurde die staatliche Steuerrolle der Veranlagung für die Gemeinde-Steuerrolle zugrunde gelegt, aber nur hinsichtlich der Einkommen von 1500 Mark ab. Steuerkapitale von weniger als 1500 Mark wurden nicht voll, sondern nur zu gewissen Prozenten der staatlichen Steuerkapitale veranlagt und zwar

weniger als 700 Mark	Einkommen	mit 40	Prozent
„ „ 1000 „	„	„ 60	„
„ „ 1500 „	„	„ 80	„
1500 Mark oder mehr	„	„ 100	„

Von dem so veranlagten Einkommen wurden 2,7% halbjährlich erhoben.

Nach dem Ortsstatut vom 31. Oktober 1895 wurden die Steuerstufen und Steuersätze des staatlichen Steuergesetzes in vollem Umfang eingeführt. Die Gemeinde erhob nach Bedarf den notwendigen Prozentsatz. Dem Gemeinderat wurde die Befugnis eingeräumt, teilweise oder ganz den Abzug der Schuldzinsen und meist auch der Lasten zuzulassen, soweit er nach der Gemeindeordnung statthaft ist.

Das Staatseinkommensteuer-Gesetz vom 10. September 1883 wurde durch Gesetz vom 2. Juni 1897 abgelöst. Letzteres brachte weiteren Fortschritt. Neben dem Abzug von Schuldzinsen wurde auch der Abzug von Auszugsverpflichtungen, Leibrenten und ähnlichen dauernden Lasten gestattet, soweit sie besonders angemeldet waren. Die Anmeldepflicht für Zinsen, Renten und Diensteinkommen wurde beibehalten. Dagegen wurde das vorher nur nach dem voraussichtlichen Ertrage geschätzte Grundeinkommen jetzt nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrage der drei letzten Jahre ermittelt. Für schätzungspflichtiges Einkommen über jährlich 3000 Mark wurde nach preußischem Muster die Erklärungspflicht eingeführt. Steuerermäßigungen traten in sehr beschränktem Maße bei verminderter Steuerfähigkeit ein. Diese wurden durch Gesetzesnachträge für Einkommen bis zu 3000 Mark schrittweise langsam erweitert.

Nach dem Statut vom 2. November 1905 gelten die Staatssteuer-Ermäßigungen wegen verminderter Steuerfähigkeit auch für die Gemeinde-Einkommensteuer.

Erwähnenswert sind noch die gegenwärtig bestehenden Abweichungen bei Feststellung der Gemeinde-Einkommensteuer gegenüber der Staats-Einkommensteuer:

1. Vom Grundeinkommen können Schuldzinsen nicht gekürzt werden.
2. Hinsichtlich der Militärpersonen und servisberechtigten Militärbeamten im Offiziersrang ist nach Bundesverordnung vom 22. Dezember 1868 und Reichsgesetz vom 28. März 1886, sowie nach Landesgesetz vom 11. November 1886 folgendes bestimmt:
   a) Diensteinkommen der Aktiven ist ganz gemeindesteuerfrei,
   b) Diensteinkommen von Personen z. D. und a. D. ist zur Hälfte gemeindesteuerfrei.
3. Nach Art. 134 der Gemeindeordnung von 1874 ist das Einkommen aus im Gemeindebezirk nicht steuerpflichtigen Quellen zur Gemeindesteuer heranzuziehen, soweit dieses Einkommen zum Haushaltungsaufwand erforderlich ist.
4. Nach Gemeinderatsbeschluß vom 19. März 1908 sind Kriegsveteranen (Kombattanten) gemeindesteuerfrei, soweit das Einkommen 1200 Mark nicht übersteigt.

Als Steuerzuschläge wurden seit 1895 folgende Prozentsätze der Staatseinkommensteuer erhoben:

Jahr	Prozent-Satz	Auf 1 Prozent entfallen Mk.	Jahr	Prozent-Satz	Auf 1 Prozent entfallen Mk.
1896	76	—	1903	112	4 154
1897	76	—	1904	112	4 243
1898	76	3 663	1905	110	4 534
1899	80	3 905	1906	108	4 824
1900	90	3 874	1907	108	5 222
1901	96	4 157	1908	106	5 666
1902	100	4 212	1909	110	6 181

Das Anwachsen der Einnahmen aus der Gemeinde-Einkommensteuer ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Jahr	Gemeinde-Einkommensteuer Mk.	Jahr	Gemeinde-Einkommensteuer Mk.
1851/55	17 118	1881/85	147 875
1856/60	18 986	1886/90	195 858
1861/65	29 620	1891/95	239 155
1866/70	47 722	1896/00	289 719
1871/75	71 822	1901/05	451 933
1876/80	118 557	1906/09	595 030

Zur weiteren Erläuterung sei noch folgende Zusammenstellung angefügt:

Jahr	Gemeinde-Einkommensteuer in Prozent des Gesamt-Steuerertrages %	Gemeinde-Einkommensteuer pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1852	35,20	1,55
1865	46,56	3,08
1875	60,05	5,87
1885	67,86	8,40
1890	72,14	10,55
1900	70,12	11,21
1903	80,05	14,83
1909	81,79	17,81

Nachstehend seien noch die Hauptunterschiede zwischen dem gegenwärtigen weimarischen (Einkommen-Steuer-Gesetz vom 2. Juni 1897) und der preußischen Einkommensteuer-Gesetzgebung (Einkommen-Steuer-Gesetz vom 24. Juni 1891) angeführt:

I. Unterschiede hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht.

Nach dem weimarischen Einkommen-Steuer-Gesetz sind steuerpflichtig:

Alle Ausländer, ferner

juristische Personen, Stiftungen ohne Ausnahme, also auch z. B. Sparkassen, Familienstiftungen und ähnliche Personenvereine, jedoch nicht Kirchen, Pfarreien, Schulen und gemeinnützige Anstalten, sowie Krankenkassen. Gegenseitigkeits-Gesellschaften und -Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb nur auf ihre Mitglieder beschränken, sind mit Grundeinkommen steuerpflichtig. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung fehlt die Beschränkung § 1 Ziffer 6, 1[1] des preußischen Einkommen-Steuer-Gesetzes.

II. Unterschiede hinsichtlich der objektiven Steuerpflicht.

Nach dem weimarischen Einkommen-Steuer-Gesetz gilt:

Die Steuerpflicht beginnt schon mit 501 Mark Einkommen (Preußen: mit 901 Mark).

Anmeldepflichtiges Einkommen (Diensteinkommen und Zinsen), welches das preußische Einkommen-Steuer-Gesetz nicht kennt, aus Quellen festen Ertrages ist mit dem Jahresbetrage steuer-

[1] d. h. der Steuerpflicht unterliegen nicht diejenigen G. m. b. H., deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind.

pflichtig, der sich aus dem Bezugsrechte am Beginn des neuen Steuerhalbjahres ergibt. Das Einkommen aus Quellen schwankenden Ertrages ist mit dem tatsächlichen Ertrag des letzten Steuerjahres oder nach dem dreijährigen Durchschnitt steuerpflichtig. Lebensversicherungsprämien und Amortisationszahlungen (Annuitäten) sind nicht abzugsfähig. Für Aktiengesellschaften pp. besteht kein Abzug auf das eingezahlte Grundkapital (§ 55), während nach dem preußischen Gesetz ein solcher von $3^{1}/_{2}$ Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals zulässig ist (§ 15).

Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Großherzogtum ihren Sitz hat, genießen keinen Vorzug gegenüber denen außerhalb des Staatsgebiets ihren Sitz habenden Gesellschaften m. b. H.[1]

III. Unterschied hinsichtlich des Verfahrens.

Nach dem weimarischen Einkommen-Steuer-Gesetz besteht Anmeldepflicht (mit strengen Strafen für jede unterlassene Anmeldung) für Einkommen aus öffentlichen Dienststellungen, aus Kapitalvermögen und Renten (§ 11).

Schuldzinsen und Lasten sind nur abzugsfähig, wenn sie bis zum 8. Januar jedes Jahres angemeldet werden (§ 19).

Eine Erklärungspflicht besteht nur bei schätzungspflichtigem Einkommen (Grundeinkommen, Gewerbe und Erwerb) über 3000 Mark (§ 41).

IV. Unterschiede hinsichtlich der Steuersätze.

Nach dem weimarischen Einkommen-Steuer-Gesetz beginnt die Steuerpflicht schon bei einem Einkommen von mehr als 500 Mark; die Steuerstufen beginnen also mit 501 Mark Einkommen (Preußen: 901 Mark).

In den unteren Stufen ist die Steuer im Großherzogtum Weimar wesentlich höher (um 100 Prozent) als in Preußen. Bei höherem Einkommen nähert sie sich dann den preußischen Steuersätzen mehr und mehr, z. B.:

Bei mehr als			Preußen	Großh. Weimar
900	bis	1 000 Mark	6 Mark Steuer;	12 Mark Steuer
3 000	„	3 300 „	60 „ „	84 „ „
6 000	„	6 300 „	160 „ „	204 „ „
9 900	„	10 200 „	300 „ „	360 „ „
20 000	„	20 500 „	630 „ „	765 „ „

[1] Vgl. § 71 des Einkommen-Steuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891.

Die Ermäßigungen wegen verminderter Steuerfähigkeit sind wesentlich geringer als in Preußen:

Allgemeine Ermäßigungen treten nur bei Einkommen bis zu 2000 Mark ein (§ 21), in Preußen bis 6500 Mark (§ 19).

Besondere Ermäßigungen sind zulässig nur bei Einkommen bis zu 3000 Mark (§ 21 b), in Preußen bis 9500 Mark Einkommen (§ 20).

In folgender Aufstellung seien noch einige andere nahezu gleichgroße Städte zum Vergleich herangezogen:

	Einwohnerzahl	Gesamt- Einnahmen Mk.	Gesamt- Steuer-Ertrag Mk.	In Proz. der Gesamt-Einnahmen %	Ertrag der indirekt. Steuern Mk.	Ertrag der direkten Steuern Mk.	Ertrag der Gem.-Eink.-Steuer Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Höhe des Steuer-Zuschlags %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eisenach	38657	1 043916	831 261	79,63	144948	686313	679947	17,58	110
Jena[1]									
Weimar	32 193	1 403 269	811 602	57,83	155466	656 133	656 133	20,41	95
Göttingen	37200	2091 208	1303090	62,31	241 728	1061 362	653947	17,57	175

Aus Spalte 1 bis 4 der Aufstellung ist ersichtlich, daß die Gesamt-Einnahmen Eisenachs hinter denen der anderen Städte zurückstehen, was auf die geringeren nichtsteuerlichen Einkünfte zurückzuführen ist. Vor allem ist Göttingen wesentlich reicher an anderen Ertragsquellen als Steuern.

Die Spalten 7, 8 und 9 obiger Tabelle ergeben, daß vor allem Weimar eine kapitalkräftigere Bevölkerung besitzt als Eisenach, weshalb ersteres einen geringeren Zuschlag zu erheben braucht, um etwa den gleichen Steuerertrag zu erzielen. Der von der Stadt Göttingen erhobene Zuschlag ist nur scheinbar wesentlich höher, als derjenige der Städte des Großherzogtums. Er ist auf die Verschiedenheit der Steuerstufen bei der preußischen und weimarischen Einkommensteuer zurückzuführen.[2]

3. Die indirekten Steuern.

(Die Prozentabgabe.)

Die Prozentabgabe hat, abgesehen von mehrmaligen Erhöhungen im Erhebungssatze, bis zur Gegenwart in ihrer ursprünglichen Gestaltung fortbestanden. Eine Änderung trat erst im Jahre 1909 ein. Letztere war dadurch veranlaßt worden, daß Gebiete, die im Laufe des

[1] Auskunft war trotz wiederholt ausgesprochener Bitte nicht zu erlangen.
[2] Näheres siehe Seite 44 Ziffer III.

letzten Jahrhunderts eine bedeutende Wertsteigerung erfahren hatten, der genannten Abgabe bis dahin entzogen wurden. Dieser Mißstand wurde durch die nunmehr vorgenommene Umänderung der Prozentabgabe in eine Besitzveränderungsabgabe beseitigt.

Da nach der Stadtordnung von 1813 zum Gemeindebezirk der Stadt Eisenach alle Grundstücke in der Stadt und in den Vorstädten, auch zu Fischbach, nicht aber in dem amtssässigen Ehrensteig und der Wildbahn gehörten, so konnte damals erklärlicherweise die Prozentabgabe auch nicht von den in genannten Gebieten liegenden Grundstücken erhoben werden.

Die Gemeindeordnung von 1850 bestimmte, daß jedes Grundstück mit Ausnahme der dem Landesfürsten zur unmittelbaren Benutzung vorbehaltenen Grundstücke und Waldungen einem Gemeindebezirk angehören mußten. Danach wurde die Gemeinde Ehrensteig und die Wildbahn dem Bezirk der Stadtgemeinde Eisenach zugewiesen. Trotzdem unterließ man es, die Prozentabgabe von den in genannten Gebieten liegenden Grundstücken zu erheben. Der Grund war wohl darin zu suchen, daß das Gelände Jahrzehnte lang wertlos und unbebaut gewesen ist und man diesem in dieser Hinsicht nicht die geringste Bedeutung beigemessen hat. Da man immer mehr erkannte, daß der Wert dieses Geländes gerade in dem letzten Jahrzehnt bedeutend gestiegen war und die Heranziehung desselben zu dieser Abgabe einen ansehnlichen Ertrag garantieren würde, hatte man sich endlich entschlossen, die Prozentabgabe einer Reorganisation zu unterwerfen. Letztere wurde daher durch Statut vom $\frac{\text{14. Januar 1909}}{\text{3. März 1909}}$ in eine Besitzveränderungsabgabe verwandelt.

Danach beträgt die Abgabe bei Übergang des Eigentums an einem im Gemeindebezirk der Stadt gelegenen Grundstück 1½ Prozent des Grundstückswertes. Bei Eigentumsübergang durch Erbfall beläuft sich die Steuer auf nur 1 Prozent des Grundstückswertes. Als solcher gilt der von den Beteiligten vereinbarte Erwerbspreis. Bei Zwangsversteigerungen bildet den Grundstückswert der Betrag, zu welchem der Zuschlag erteilt worden ist unter Hinzurechnung des Wertes der vom Ersteher übernommenen Verpflichtungen. In Zweifelsfällen wird auch der gemeine Wert zugrunde gelegt.

Von der Prozentabgabe sind befreit der Landesherr etc., die politische und Schulgemeinde Eisenach, das Reich, der Großherzogliche Staats-, Kron- und Kammerfiskus, die milden Stiftungen etc., die Kirchgemeinden.

Hinsichtlich der vorerwähnten Grundstücke in der Wildbahn hat man folgenden Paragraphen eingeschoben, um eine Überlastung solcher Grundstücke zu verhindern, die mit einer besonderen Abgabe an den Staat belastet waren oder belastet sind (§ 10):

Ist ein Grundstück der zum Stadtbezirk gehörenden Wildbahnflur mit Ehrensteig zu Gunsten des Staatsfiskus mit Lehngeld belastet, so ist

a) Die Besitzveränderungsabgabe nicht zu erheben, wenn das gleichzeitig zu entrichtende Lehngeld mehr beträgt, als die Besitzveränderungsabgabe;
b) die Besitzveränderungsabgabe um den Betrag des Lehngeldes zu kürzen, wenn das Lehngeld weniger beträgt, als erstere.

Die nunmehrige Besitzveränderungsabgabe ist hauptsächlich seit 1875 mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung einer der ertragreichsten Steuern der Stadt geworden. Sie machte im Jahre 1909 58,28% der indirekten Steuern aus.

Kollateralgeld.

Das Kollateralgeld hatte sich ebenfalls in seiner anfänglichen Gestalt bis in die neueste Zeit erhalten und namentlich in den letzten Jahrzehnten ganz ansehnliche Erträge geliefert. Es betrug im Durchschnitt 1906/09 2094 Mark. Mit Einführung der Reichserbschaftssteuer durch Gesetz vom 3. Juni 1906 fiel diese Abgabe fort, weil durch obiges die übrigen Gesetze usw., welche die Erhebung einer Abgabe vom Ertrag von Todeswegen betrafen, aufgehoben wurden.

Verbrauchsabgabe von Bier, Branntwein und Spirituosen aller Art.

Zu der Verbrauchsabgabe von einheimischen Bieren, dem sogenannten Bierpfennig, die wir bereits kennen gelernt haben, war im Jahre 1830 die Abgabe vom Branntwein und fremden Bieren als Ersatz für die fortgefallenen Gebühren vom Braugewerbe gekommen.

Nach der Verordnung vom 25. April 1840 fand eine Neuregelung in der Erhebung dieser Abgaben statt. Danach war von nachstehend genannten Getränken und sonstigen Fabrikaten, welche in der Stadt oder deren Gemeindebezirk verfertigt oder dahin eingebracht wurden, jedoch mit Ausschluß der blos zur Durchführung ohne Lagerung bestimmten Quantitäten, folgende Verbrauchsabgabe zu entrichten:

Bier . . . . { 3 Gr. für jeden Eimer,
½ Pfg. für jedes Maaß.

Branntwein, Spiritus, Rum { 6 Pfg. für jedes Maaß zu 50° und darunter
8 „ „ „ „ „ 51° bis 60°
10 „ „ „ „ „ 61° „ 70°

Die Steuer wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts nur hinsichtlich der Erhebungssätzte abgeändert. Eine Änderung in den Grundsätzen der Erhebung fand nicht statt. Zur Orientierung über den Entwickelungsgang lassen wir daher nur die Statuten mit Angabe der Erhebungssätze folgen:

Statut vom 24. November 1840.

Bier . . . . { 4 Gr. für jeden Eimer
oder 3/4 Pfg. für jedes Maaß.

Branntwein etc. . . . . { 8 Pfg. für jedes Maaß zu 50°
11 „ „ „ „ „ 51° bis 60°
1 Gr. 2 Pfg. für jedes Maaß zu 61° bis 70°

Statut vom 29. Juli 1851.[1]

Statut vom 13. Juni 1863.

Bier . . . . 4 Gr. 6 Pfg. für jeden Eimer
Branntwein . . . . 8 8/10 Pfg. für jedes Maaß
oder
Bier . . . . 0,65 Mark für 1 hl
Branntwein . . . . 0,085 „ „ 1 l

Statut von 1872.

Bier . . . . 0,78 Mark für 1 hl
Branntwein . . . . 0,10 „ „ 1 l

Statut vom 25. November 1897.

Bier . . . . 0,65 Mark für 1 hl
Branntwein . . . . 0,17 „ „ 1 l
Mit Spiritus versetzte Fruchtsäfte . . . . 0,03 „ „ 1 l

Durch das letzte Statut werden in gewissen Fällen auch Fruchtsäfte zur Steuer herangezogen. Von der städtischen Verbrauchsabgabe sind befreit (§ 2 des Statuts vom 25. November 1897):

a) die oben aufgeführten Gegenstände, sofern sie nur zur Durchführung durch den Gemeindebezirk bestimmt sind, ohne hier gelagert zu werden.

b) Gegenstände, die zum unmittelbaren Verbrauch bei der Großh. Hofhaltung bestimmt sind.

[1] Statut war nicht aufzufinden.

c) Getränke der oben gedachten Art, die zum eigenen Genuß in Quantitäten bis zu höchstens 1 Liter eingeführt werden.

d) In Gemäßheit reichsgesetzl. Vorschriften denaturierter Branntwein.

e) Nicht denaturierter Branntwein und Spiritus für solche gewerbliche oder für solche Heilzwecke, die eine Denaturierung nicht zulassen.

f) Parfümerien.

Die Verbrauchsabgabe hatte, wie auch Tabelle IX[1] zeigt, schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutende Erträge geliefert. Sie betrug im Jahre 1909 36,46% der indirekten Steuern. Ferner ist aus der oben bezeichneten Tabelle ersichtlich, daß die hiesigen Biere im Laufe der Zeit den Konkurrenzkampf mit den von auswärts eingeführten Bieren siegreich durchgeführt haben. In den letzten Jahren ist dagegen ein Rückgang der gesamten Verbrauchsabgaben eingetreten, was wohl auf die stärkere Heranziehung zur Steuer durch das Reich, sowie auf die allgemein beobachtete Abnahme des Alkoholkonsums infolge der Antialkoholbewegung zurückzuführen ist.

Die Hundesteuer.

Die Hundesteuer wurde in Eisenach durch Bekanntmachung der Großh. Polizeikommission vom 22. September 1829 eingeführt. Die Motive gehen aus folgendem Passus der Bekanntmachung hervor.[2]

„Von der Großh. Landesdirektion ist die vom Stadtrat hier, teils zur Verminderung der gefährlichen Hundehaltung, teils zur Unterstützung der Straßenbeleuchtungskasse für nötig erachtete Einführung einer städtischen Abgabe auf das Halten unnötiger Hunde nach Muster Weimar genehmigt und der Polizeikommission zur Ausführung übertragen worden."

Der Steuer waren alle Hunde unterworfen, die in der Stadt sowie in den Vorstädten, einschließlich Fischbach und Ehrensteig, gehalten wurden. Einige Steuer-Ermäßigungen bezogen sich schon damals auf gewisse Bedarfshunde. Die Steuer war, wie oben erwähnt, zunächst für die Laternenkasse zur Unterhaltung des Beleuchtungswesens bestimmt worden. Mit Übernahme der Verwaltung der Straßen-

[1] Siehe Anhang, Tabelle IX.
[2] Siehe *F. von Göckel*, Sammlung usw. Eisenach 1832, III. Teil, Seite 198.

beleuchtung seitens der Stadt im Jahre 1832 und nach der schließlichen Auflösung der Pflaster- und Laternenkasse im Jahre 1836 fielen die zur Bestreitung erforderlich gewesenen Einnahmen der Stadtkasse zu und somit auch die Hundesteuer. Sie bildete seitdem eine Einnahmequelle der Kämmereikasse.

Um die Entwickelung der Hundesteuer im Laufe des 19. Jahrhunderts erkennen zu können, genügt es, die Steuersätze anzuführen, die des öfteren abgeändert wurden.

Statut vom 22. September 1829.
1 Taler 8 Gr. pro Jahr.

Statut vom 3. August 1832
8 Gr. bis 16 Gr. pro Jahr.

Statut vom Jahre 1852.[1]

Steuerzuschlag zur Staatssteuer nach dem Gesetz vom 12. Mai 1852.

Statut vom Jahre 1868.[2]

Statut vom 5. August 1878.
3,— Mark pro Jahr für 1 Bedarfshund.
10,— „ „ „ „ 1 anderen Hund.

Steuerermäßigung genießen im wesentlichen Hunde, die zur Bewachung oder zum Gewerbebetrieb verwendet werden.

Obwohl die Hundesteuer weniger finanziellen Interessen, als vielmehr polizeilichen Rücksichten dient, so hat sie sich doch zu einer ganz ansehnlichen Einnahmequelle der Stadt entwickelt. Sie bringt im Durchschnitt jährlich 7000 Mark.

Wanderlagersteuer.

Nach dem Ortsgesetz vom $\frac{\text{12. Januar 1880}}{\text{5. März 1880}}$ ist für Wanderlager, welche in die Stadt Eisenach eingeführt werden, um daselbst durch deren Inhaber zum öffentlichen Verkauf gestellt zu werden — neben der durch Gesetz vom 12. April 1877 über Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmten, an den Staat zu entrichtenden Steuer — auch eine Gemeindegewerbesteuer zu zahlen.

„Diese betrug für jede Woche oder einen Teil der Woche des Geschäftsbetriebes 30 Mark und war um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Wanderlagerinhaber sich mehr als eines Gehilfen bei seinem Geschäftsbetrieb bediente. Der Betrag konnte eventuell bis auf 15 Mark wöchentlich ermäßigt werden. Warenlager, welche mittels öffentlicher Versteigerung in der Stadt Eisenach zum Verkauf gestellt werden, ohne daß deren Inhaber in Eisenach ihren Wohnsitz haben und zur Gemeindesteuer herangezogen werden, unterliegen für jeden Tag, an welchem die Versteigerung stattfindet, einer Gemeindesteuer von 15 Mark, welche auch dann zu zahlen ist, wenn der Inhaber oder derjenige, welcher das Warenlager in die Stadt eingeführt hat, die Versteigerung durch andere vornehmen läßt oder zur Verhüllung des wahren Sachverhaltes der Beihülfe eines Gemeindeangehörigen sich bedient.“[1]

[1] u. [2] Statuten waren nicht aufzufinden.

Durch Nachtrag vom 25. November 1899 zum Ortsgesetz vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{5. März}}$ 1880 ist die Steuer für jeden Tag des Geschäftsbetriebes auf 50 Mark eventuell 75 Mark festgesetzt worden. Die für jeden Tag der Versteigerung erhobene Abgabe wurde auf 50 Mark erhöht.

Die Erträge der Wanderlagersteuer sind gering. Sie verfolgt weniger finanzielle als vielmehr wirtschaftliche Interessen. Der Hauptzweck besteht darin, die Wanderlager einzuschränken, um das ansässige Gewerbe zu schützen.

β) **Gebühren.**

„Gebühren sind Abgaben, welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Behörden oder Anstalten nicht wirtschaftlicher Art von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder die Handlung veranlaßt haben.“[2] Sie werden im Gegensatz zu den Steuern im Anschluß an eine bestimmte Tätigkeit öffentlicher Organe und als spezielles Entgelt für diese erhoben.

Das Bürgergeld.

Die Gestaltung des Bürgergeldes zu Anfang des 19. Jahrhunderts ist uns bereits bekannt. Eine Umänderung erfuhr dieses mit der Einführung der Gemeindeordnung von 1850. Danach mußte das Bürgergeld von allen erhoben werden,

1. welche auf irgend eine Art einen selbständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen,
2. welche im Gemeindebezirk Wohngebäude eigentümlich erwerben wollten.

[1] Siehe Ortsgesetz für Wanderlager vom 12. Januar 1880, § 3.
[2] *K. Th. Eheberg,* Finanzwissenschaft, Leipzig 1908, Seite 138.

Die Höhe des Bürgergeldes wurde je nach der Größe der Stadt festgelegt, und zwar durfte in Gemeinden (Art. 32 der G.-O. von 1850):

von 8000 oder mehr Einwohnern nicht über 60 Taler
„ 3000 bis 8000 „ „ „ 40 „
„ 1000 „ 3000 „ „ „ 25 „
unter 1000 „ „ „ 10 „

erhoben werden. Schutzgenossen durften mit nicht mehr als 1 Taler, Flurgenossen mit nicht mehr als 5 Taler Sportel herangezogen werden.

Nach der Gemeindeordnung von 1874 wurde das Bürgergeld aufgehoben. Auch durften keine damit verbundenen Abgaben an die Almosenkasse oder zu sonstigen bestehenden Einrichtungen und Zwecken mit Ausnahme eines etwaigen Einkaufsgeldes erhoben werden. Zulässig war nur noch die Erhebung einer Sportel, die nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 3. Januar 1883 je nach der Einwohnerzahl festgesetzt war und für die Stadt Eisenach 10 Mark mit Einschluß des Bürgerscheines betrug.

Das Bürgergeld lieferte, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, anfangs des letzten Jahrhunderts schon ansehnliche Beträge, die sich bis über die Mitte desselben hinaus bedeutend erhöhten. Mit Erhebung als Sportel sanken sie auch in finanzieller Hinsicht zu völliger Bedeutungslosigkeit herab.

Jahr	Bürgergeld Mk.	Jahr	Bürgergeld Mk.
1801/05	1307	1841/45	2853
1806/10	1334	1846/50	3154
1811/15	1298	1851/55	5503
1816/20	1923	1856/60	7315
1821/25	2121	1861/65	7643
1826/30	2317	1866/70	5529
1831/35	3355	1871/75	271
1836/40	2764		

Die Marktabgaben.

Die Marktabgaben erfuhren eine feste Regelung und Tarifierung erst durch die Jahrmarktsordnung vom 9. Juni 1837. Nach dieser wurden als solche von allen Ausstellern, Fremden oder Einheimischen, ein Standgeld als Vergütung für den zu Jahrmarktseinrichtungen erforderlichen Aufwand der Stadt erhoben. Daneben war ein Standlösegeld für längere Zeit überlassene feste Plätze zu entrichten.

Infolge der Gewerbeordnung von 1869 wurde eine neue Jahrmarktsordnung vom 30. November 1870 erlassen, die im wesentlichen dem Inhalt der vorigen entspricht und heute noch gültig ist. Wie oben, war auch hiernach von jedem Handelsmann ein Stätte- oder Standgeld und eventuell ein Standlösegeld zu zahlen. Das Standgeld hatte dem früheren gegenüber eine geringe Steigerung erfahren. Die Abgaben waren folgende:[1]

– Taler 15 Gr. – Pfg. für eine ganze Bude, desgleichen von einem Tisch von ganzer Brettlänge, für einen Platz zur Ausstellung von groben Holzwaren, Büttnerwaren und dergleichen;

– „ 10 „ – „ von einem Haufen Töpferwaren;

– „ 7 „ 6 „ von einer halben Bude, desgleichen von einem Tisch mit halber Brettlänge, für einen Platz zur Ausstellung musikalischer Instrumente, zur Auslegung von Schnittwaren zu ebner Erde;

– „ 2 „ 6 „ von einem kleinen Tisch zum Verkauf von Pfeffernüssen, Spielsachen usw.

– „ 1 „ 3 „ von einem kleinen Tisch zum Verkauf von Schwefelhölzern, Schwamm usw.

– „ 1 „ 3 „ für Benutzung einer Wage mit Gewichten, eines Holz- und Längenmaßes;

– „ 1 „ 3 „ für das Zubringen und ebenso für das Abholen der Wagen und Gewichte, inklusive der Maße an die Verkäufer, bezüglich von denselben.

Wenn diese das Abholen und Zurückbringen selbst besorgen, fällt diese Vergütung weg.

Gleichzeitig wollen wir hier auf die Wochenmärkte kurz eingehen. Die Wochenmarktordnungen vom 14. Oktober 1847 und vom 14. November 1870 wurden durch diejenige vom 3. Februar 1872 ersetzt.

Der Zweck der Wochenmärkte ist heute noch, die Vermittlung eines lebhaften Verkehrs zwischen Stadt und Land und eine Erleichterung des gegenseitigen Austausches in der Hauptsache der Erzeugnisse der Natur herbeizuführen. In genannter Ordnung sind die Gegenstände für den Wochenmarktsverkehr genau bestimmt. Sie erstrecken sich hauptsächlich auf die Erzeugnisse der Landwirtschaft, also auf

[1] Siehe Jahrmarktordnung vom 30. November 1870, § 11.

Naturprodukte. Handwerkerwaren jeglicher Art dürfen nur Bewohner der Stadt auf den Wochenmarktsplätzen zum Verkaufe ausstellen.

Als Abgaben[1] sind an die städtische Kasse zu entrichten:

- Mark 26 Pfg. von einem Wagen mit Frucht, Obst, Kraut, Kartoffeln, Rüben, Zwiebeln usw., der zu Markt gebracht wird, ingl. von einem angefahrenen Karren mit Fischen;
- „ 13 „ von einem Karren mit Frucht und dergleichen, ingl. von einem Schiebkarren mit Fischen oder Wildbret;
- „ 13 „ für die Benutzung einer Wage nebst Gewichten zum Verkauf von Fischen, Honig, Kirschen und dergleichen, für die Benutzung eines Gemäßes zum Verkauf von Kartoffeln oder Getreide.
- „ 4 „ für die Benutzung eines Längenmaßes.

Bei den Jahrmärkten kommt zu dem Standgeld eventuell noch ein Standlösegeld. Dieses ist eine Abgabe für die Lösung fester Stände, welche nach obiger Ordnung für eine ganze Bude 2 Taler, für eine halbe Bude 1 Taler 7 Gr. 6 Pfg. beträgt. Wegen dieser Einrichtung ist der Marktplatz in Marktstände von verschiedener Größe eingeteilt. Die Marktstände sind numeriert. Über sie wird ein Marktbuch geführt. Zur Zeit beläuft sich die Zahl der Marktstände auf 244.

Die Marktabgaben haben von 1826 bis 1909 durchschnittlich folgende Erträge geliefert:

Jahr	Marktabgaben Mk.	Jahr	Marktabgaben Mk.
1826/30	316	1871/75	1997
1831/35	237	1876/80	1834
1836/40	766	1881/85	1805
1841/45	1219	1886/90	2371
1846/50	1049	1891/95	2542
1851/55	1319	1896/00	2806
1856/60	1240	1901/05	2768
1861/65	1255	1906/09	2758
1866/70	1028		

Das plötzliche Anschwellen der Marktabgaben in den 30er Jahren haben wir bereits erklärt. Das Ansteigen in den 70er Jahren war auf die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung und diejenige des Verkehrs zurückzuführen.

[1] Siehe Wochenmarktordnung vom 3. Februar 1872, § 14.

Wenn die Marktabgabe anfangs des vorigen Jahrhunderts auch keine erhebliche Einnahmequelle der Stadt bedeutet hat, so ist diese durch eine gesunde Entwickelung doch zu ganz ansehnlicher Höhe angewachsen.

Gebühr vom Elektrizitätswerk.[1]

Für die Erlaubnis, die Straßen und öffentlichen Plätze für ihre Zwecke nutzbar zu machen, hat die dortige Elektrizitätsgesellschaft einen bestimmten Prozentsatz der Stromabgabe-Einnahme seit 1893 an die Stadt zu entrichten. Dieser Satz betrug von 1893 bis zur Gegenwart 2 Prozent.

Die daraus der Stadt zufließenden Einnahmen waren folgende:

1893/95	660 Mark
1896/00	1423 „
1901/05	3130 „
1906/09	4951 „

Die Bauerlaubnisgebühren.

Die Bauerlaubnisgebühren werden nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 3. Januar 1883 erhoben. Danach kann für Bauerlaubnisscheine eine Gebühr von 1 bis 15 Mark angefordert werden. In Eisenach werden folgende Sätze erhoben:[2]

1. Gebühr für Genehmigung eines Baues. Sie beträgt je nach der Größe 1 bis 15 Mark und wird als sogenannte Genehmigungsgebühr bezeichnet.
2. Gebühr für die Rohbauabnahme beträgt bei jedem Bau 1 Mark.
3. Gebühr für die Schlußabnahme und Wohnungserlaubnis hat ebenfalls festen Satz und beträgt 2,50 Mark + 1,00 Mark (Abnahmebericht) = 3,50 Mark.

Diese Gebühr zeigt noch eine unvollkommene Gestaltung. Der geringe Gebührensatz steht namentlich bei größeren komplizierten Bauten, z. B. bei den neuerdings angewendeten Eisenbetonbauten, die eine Prüfung umfangreicher Berechnungen erforderlich machen, in keinem Verhältnis. Außerdem ist der Spielraum der Gebühr ein zu eng begrenzter. Der Plan der vier größten Städte des Großherzogtums, bei der Regierung einen Entwurf einer Baupolizeigebührenordnung zur Genehmigung vorzulegen, ist bis jetzt noch nicht zur Ausführung gelangt.

[1] Keine Gebühr im eigentlichen Sinne.
[2] Nach Angabe des städtischen Bauamtes.

Die Bauerlaubnisgebühren werden seit dem Jahre 1902 erhoben und betragen:

1902 . .	3347 Mark	1906 . .	4563 Mark
1903 . .	2899 „	1907 . .	4907 „
1904 . .	2704 „	1908 . .	3931 „
1905 . .	3219 „	1909 . .	4232 „

Die übrigen Gebühren zeigten folgende Entwickelung:

Jahr	Sporteln Mk.	Polizeigebühren Mk.	Eichgebühren Mk.	Standesamtsgebühren Mk.	Strafgelder Mk.	Geb. f. Straffestsetzung im Verwalt.-Wege Mk.	Summe Mk.
1876/80	976	—	162	42	2356	—	3536
1881/85	1111	—	208	294	2285	—	3898
1886/90	3701	489	217	57	2282	390	7096
1891/95	3479	684	151	61	2266	128	6769
1896/00	8123	1529	336	106	4625	470	15189
1901/05	5670	2790	359	152	4441	276	13688
1906/09	2943	2683	317	279	3902	386	10510

γ) Beiträge.

Große Ähnlichkeit mit den Gebühren zeigen die Beiträge. „Doch unterscheiden sich diese von ersteren hauptsächlich dadurch, daß sie ausschließlich auf wirtschaftlichem Gebiete vorkommen, daß sie ferner ihre Begründung in den Vorteilen finden, welche durch die betreffenden Gemeindeanlagen für gewisse örtlich abgegrenzte Gruppen von Grundstücken entstehen, nicht selten auch lediglich in der Tatsache des Besitzes eines Grundstückes oder Gebäudes, daß sie schließlich sehr häufig nur in einmaligen Leistungen bestehen.“[1]

Die Kanalabgabe.

Nach dem Ortsstatut vom 5. September 1901 wird von jedem an die städtische Kanalisation angeschlossenen Grundstück für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage eine jährliche Abgabe erhoben.

Letztere wird für Wohngebäude nach der Größe der Grundstücke und deren Stockwerkhöhe bemessen. Für je 50 qm Grundfläche werden bei einer Höhe von 1 Stock 1,50 Mark, von 2 Stock 2 Mark, von 3 Stock 3 Mark, von 4 und mehr Stock 4 Mark erhoben. Für das zu heizbaren Wohnräumen eingerichtete Dachgeschoß, sowie von Seiten-

[1] Siehe *K. Th. Eheberg,* Finanzwissenschaft, Leipzig 1908, Seite 510.

gebäuden ist ein geringerer Satz vorgesehen. Die Zählung der Stockwerke beginnt mit den zu ebener Erde liegenden Räumlichkeiten.

Grundstücke, auf denen sich Gewerbebetriebe oder sonstige Anlagen befinden, die der Kanalisation Abwässer zuführen, haben außerdem noch eine besondere Abgabe zu entrichten. Diese beträgt für Brauereien, Farbfabriken, Badeanstalten und Spinnereien 30 bis 300 Mark, für Färbereien, Seifensiedereien, Gerbereien, Wäschereien 10 bis 30 Mark, für Fleischereien 5 bis 20 Mark, für Gast- und Schankwirtschaften und Flaschenbierhandlungen 5 bis 20 Mark, für sonstige Betriebe, welche in erheblichem Maße Abwässer abführen, 5 bis 30 Mark.

Die Feststellung der Abgabepflicht, sowie die Bemessung der Höhe der Kanalabgabe liegt einer besonderen Kommission ob, die sich aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzenden und alljährlich zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Die ermittelten Maße und Zahlen werden in ein Kataster aufgenommen, in dem auch die eintretenden Veränderungen verzeichnet werden.

Die Einnahme aus der Kanalabgabe entwickelte sich folgendermaßen:

Jahr	Kanalabgabe Mk.	Jahr	Kanalabgabe Mk.
1902	19 840	1906	21 603
1903	19 169	1907	23 967
1904	19 499	1908	20 071
1905	20 164	1909	25 929

Zu den Beiträgen gehören noch die Straßenanliegerbeiträge und der Wasserzins.[1]

Zweites Kapitel.

Die Ausgaben der Stadt Eisenach.

1. Allgemeine Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten nahmen hinsichtlich ihrer Höhe zu Anfang des 19. Jahrhunderts die erste Stelle unter den städtischen Ausgaben ein. Sie betrugen im Jahre 1801: 6729 Mark, während die Gesamtausgaben sich auf 21984 Mark beliefen. Die Verwaltungskosten machten somit 30,608 Prozent der gesamten städtischen Ausgaben aus.

[1] Die Straßenanliegerbeiträge werden in Kapitel II, 3, der Wasserzins ist in Kapitel I, 3c behandelt.

Mit Einführung der Stadtordnung von 1813 trat eine Vereinfachung des städtischen Verwaltungswesens ein und damit gleichzeitig eine Verminderung der Verwaltungskosten: das Stadtgericht wurde abgetrennt und auf den Staat übernommen. Außerdem hatte jetzt an Stelle der seitherigen die Geschäfte führenden sechs Stadträte oder Bürgermeister ein Oberhaupt, ein Stadtdirektor oder Bürgermeister, die städtische Verwaltung zu leiten. Ihm standen ein Ratsbeisitzer, ein Syndikus, ein Stadtschreiber und ein Rechnungsführer als untergeordnete und ausführende Organe zur Seite.

Als weiterer Fortschritt war anzusehen, daß die Gehälter fest normiert wurden. Alle Akzidenzien jeglicher Art fielen fort. Nur gewisse Gebühren, hauptsächlich Erhebungsgebühren, blieben als Besoldungsemolumente einiger Beamten bestehen.

Die Verwaltungskosten haben im Jahre 1812/13 6390 Mark, im Jahre 1815/16 5640 Mark betragen. Die durch Einführung der neuen Stadtordnung herbeigeführte Verminderung betrug hiernach: 750 Mark.

Über die Art und die Höhe der Besoldungen der städtischen Beamten gibt die Rechnung 1820/21 Aufschluß. Erst in dieser Rechnung sind sämtliche aus Kämmereimitteln gezahlten Besoldungen enthalten, da vorher ein allerdings nur geringer Teil derselben aus der Kreditkasse bestritten und die Gehalte nach Aufhebung dieser Kasse mit auf die Kämmereikasse übernommen wurden. Die festen Besoldungen folgen nachstehend:

Bürgermeister	1500	Mark
Ratsbeisitzer	600	„
Stadtsyndikus	330	„
Stadtschreiber	300	„
„	174	„
Kämmereiverwalter	750	„
8 Bezirksvorsteher	480	„
Stadtleutnant	141	„
2 Torschreiber à 123 Mark	246	„
Stadtphysikus	150	„
Leichenhausarzt	141	„

Weitere persönliche Verwaltungsausgaben waren nach obiger Rechnung die sogen. „Lohn-, Montierungs- und Mietgelder“ mit einer Gesamtsumme von 912 Mark. Unter letzterem Titel finden wir die nicht fest normierten Besoldungen vor, die als Löhne weiteren

städtischen Angestellten für ihnen besonders übertragene Verrichtungen zugedacht waren. Als solche waren angeführt: 1 Ratsdiener, 1 Marktmeister, der zugleich Ratshilfsdiener war, 4 Feldhüter, 1 Turmwächter, 1 Triftvorsteher, Hirten und Hebammen etc. Dazu kamen noch 947 Mark sachliche Verwaltungskosten. Der gesamte Verwaltungsaufwand war also wieder auf 6698 Mark gestiegen.

Bis zum Jahre 1850 trat keine wesentliche Erhöhung der Verwaltungsausgaben ein. Für Aufbesserung der Gehälter wurde wenig aufgewendet. Die gesamten Verwaltungskosten betrugen im Jahre 1850[1] 14043 Mark, wovon 9015 Mark auf Besoldungen, 1644 Mark auf Kollekturgebühren, 795 Mark auf Pensionen, 1950 Mark auf sachlichen Verwaltungsaufwand entfielen.

Erst die Einführung der Gemeindeordnung von 1850 brachte durch nennenswerte Erweiterung des städtischen Verwaltungssystems eine entsprechende Erhöhung der Verwaltungskosten. Nach Artikel 9 genannter Ordnung, wonach jede Gemeinde die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei zu übernehmen hatte, ging das vorher in den Händen der Polizeikommission liegende Polizeiwesen auf die Stadt über. Als neue Aufgaben der Stadtverwaltung kam also in der Hauptsache noch die Ausübung der Sicherheitspolizei und das gesamte Armenwesen hinzu. Das von der Stadt übernommene Polizeipersonal setzte sich damals aus einem Polizeiinspektor, einem Polizeiassistenten und vier Polizeisoldaten zusammen und verursachte an Verwaltungskosten einen Mehraufwand von 2700 Mark.

Nach Einführung der Gemeindeordnung zeigten im Jahre 1851 die Besoldungen der städtischen Verwaltungsbeamten folgendes Bild[2]:

	(umgerechnet von Taler in Mark)		(umgerechnet von Taler in Mark)
Oberbürgermeister .	3000 Mark	Polizeiassistent . . .	300 Mark
Bürgermeister . . .	1050 „	4 Polizeisoldaten . .	1467 „
9 Bezirksvorsteher .	540 „	Kontrolleur	150 „
Rechnungsführer (Kämmereiverwalter)	891 „	Klosterverwalter . .	480 „
Ratsregistrator . .	450 „	Ratsdiener	540 „
Polizeiinspektor . .	900 „	Marktmeister u. Ratsdiener	300 „

Es folgten dann noch die früher erwähnten Lohn-, Montierungs- und Mietgelder, sowie der sachliche Verwaltungsaufwand.

[1] Siehe Kämmereirechnung von 1850, Ausgabe.
[2] Siehe Kämmereirechnung von 1851, Ausgabe.

Um sich eine Vorstellung von dem primitiven Verwaltungsapparat damaliger Zeit machen zu können, der sich bis in die 70er Jahre, teilweise auch bis in die 80er Jahre erhielt und als Ausfluß engherziger Sparsamkeitsrücksichten zu erklären war, sei folgendes erwähnt: An der Spitze der gesamten Verwaltung stand der Gemeindevorstand, der nicht wie heute eine kollegiale Behörde bildete, sondern nur aus der Person des Oberbürgermeisters bestand. Letzterer hatte die Aufsicht und Leitung sämtlicher Verwaltungszweige unter eigener Verantwortung. Ihm zur Seite stand ein Ratsbeisitzer, der Bürgermeister, dem die Arbeiten von dem Oberbürgermeister zugeteilt wurden. Später wurde noch ein Ratsassessor bestellt, dem hauptsächlich die Führung der Registrande und die Aufsicht über die Bauangelegenheiten übertragen war. Der Kämmereiverwalter führte die Kämmereikasse und hatte die Rechnung zu legen. Anfang der 70er Jahre wurde ein Kämmereiassistent eingestellt, dem als Stiftsverwalter die selbständige Kasseführung der Almosenkasse und Stiftskassen zugeteilt war und dem als weitere Aufgabe die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer oblag. Die Führung der Bürgerschulkasse war dem Ratsregistrator überlassen, der daneben noch die Schulgelder der Karolinenschule, sowie die Sporteln zu vereinnahmen hatte.

Über die weitere Entwickelung klärt uns Tabelle X[1] auf: Danach haben die gesamten Verwaltungsausgaben bis in die 70er Jahre einen ruhigen, gleichmäßigen Verlauf genommen. Man hielt zäh am Alten fest, Neuerungen war man nicht zugänglich. Das Prinzip der Sparsamkeit verlor sich in Engherzigkeit. Die Folgen traten später in finanzieller Hinsicht insofern in Erscheinung, als rasche und hohe Gehaltsaufbesserungen folgen mußten.

Stärker nahmen die Verwaltungsausgaben nach unserer Tabelle nach 1870 zu.

Das Steigen war zunächst auf den damals einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt und auf das damit Hand in Hand gehende Wachsen der Bevölkerung zurückzuführen. Die Folge einer intensiven Verkehrssteigerung war das Hervortreten neuer städtischer Bedürfnisse. Die einzelnen Verwaltungszweige mußten naturgemäß aus den eng gezogenen Grenzen herauswachsen und sich selbständig weiter entwickeln.

---

[1] Siehe Anhang, Tabelle X.

Zunächst machten sich Symptome hierfür beim städtischen Bauwesen bemerkbar. Dieser Verwaltungszweig forderte bei den jetzt an ihn herantretenden Aufgaben eine technisch gebildete Leitung. Sie wurde im Jahre 1873 geschaffen, indem an Stelle des Ratsassessors ein Stadtbaumeister trat. Infolge des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 wurde im folgenden Jahre das Standesamt ins Leben gerufen. Die stärkste Entwickelung war jedoch beim Polizeiwesen zu beobachten. Der Ausdehnung und Vermehrung des Polizeipersonals sind neben den damals stattgefundenen allgemeinen Gehaltsaufbesserungen hauptsächlich die Steigerungen der Verwaltungsausgaben von 1880 auf 1885 und von 1895 auf 1900 zuzuschreiben.

Eine völlige Neuregelung in verwaltungstechnischer Hinsicht trat im Jahre 1885 ein, indem damals die gesamte städtische Verwaltung in sieben abgegrenzte Verwaltungszweige mit entsprechenden Vorstehern geteilt und das gesamte Kassenwesen zentralisiert wurde.

Wenn auch nach obiger Ordnung eine genaue Geschäftsverteilung vorhanden war, so lag das gesamte Verwaltungswesen doch in der Hand des Stadtoberhauptes. Bei den sich immer weiter ausbildenden und umfangreicher werdenden einzelnen Verwaltungszweigen lag eine Arbeitsteilung mit größerer Selbständigkeit der einzelnen Ressorts nur im Interesse der gesamten Stadtverwaltung. Als weiterer Fortschritt in dieser Hinsicht erfolgte daher im Jahre 1908 die Einführung der Magistratsverfassung durch Statut vom 10. Dezember 1908. Danach bildete der Gemeindevorstand eine kollegiale Behörde, die sich aus dem ersten Bürgermeister, dem zweiten Bürgermeister, dem Stadtkämmerer, dem ersten Baubeamten und zwei unbesoldeten Stadträten zusammensetzte. In genannter Verfassung ist die Selbständigkeit und eigene Verantwortlichkeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes garantiert.

Mit Entwickelung der Verwaltungszweige ging auch eine zeitgemäße Besoldung der Beamten Hand in Hand. Wenn auch früher die Gehälter fest normiert waren, so mußten Erhöhungen von Fall zu Fall erbeten werden. Ungleichheiten in der Besoldung der Beamten war die natürliche Folge. Eine zeitgemäße Änderung dieses Zustandes wurde im Jahre 1905 durch Einführung einer Besoldungsordnung herbeigeführt. Dieser folgte im Jahre 1908 eine 10prozentige Erhöhung sämtlicher Beamtengehälter, worauf namentlich die Steigerung von 1905 auf 1909 in obiger Tabelle zurückzuführen ist.

Im einzelnen zeigen die Beamtengehälter in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgende Entwicklung:

1870	Mark
Oberbürgermeister	3600
Bürgermeister	1800
Ratsregistrator	600
Kämmerei-Verwalter	1200
Kämmerei-Assistent	882
Kontrolleur	450
Ratsdiener	795
Ratsbediener	300
Ratsassessor	1050
Baumgärtner u. Vorarbeiter	477
2 Klosterknechte	795
Polizei-Inspektor	900
Polizei-Assistent	675
5 Polizei-Sergeanten	3033
Montierungsgeld	216
9 Bezirks-Vorsteher	540
Leichenhausarzt	450
etc. etc.	
	18981
Kollekturgeb.	3246
Pensionen	—
	22227

1885	Mark
Oberbürgermeister	4500
Bürgermeister	3000
Ratsregistrator	2000
Kämmerei-Verwalter	3000
1. Kämm.-Assistent	2275
2. „ „	1800
Verbrauchsabgaben-Kontrolleur	450
Kassendiener	700
1. Ratsdiener	1300
2. Ratsdiener	550
Stadtbaumeister	2400
1. Bauaufseher	950
2. „	936
Polizei-Inspektor	2100
1. Polizei-Assistent	1500
2. „ „	1200
Wachtmeister	1200
Vize-Wachtmeister	1100
12 Schutzleute	11 250
Montierungsgeld der Polizei-Beamten	1150
9 Bezirks-Vorsteher	900
Standesbeamter	1200
Stadtarzt	600
etc. etc.	
	53 289
Kollekturgeb.	3 063
Pensionen	4 000
	60 352

1895	Mark
Oberbürgermeister	6000
Bürgermeister	3000
Stadtsekretär	2700
Kämmerei-Verwalter	3500
1. Kämm.-Assistent	2700
2. „ „	1900
3. „ „	1800
Registrator	1200
Kassediener	900
Ratsoberdiener	1400
Ratsdiener	1100
Stadtbaumeister	3300
1. Bau-Aufseher	1300
2. „ „	1250
3. „ „	780
Polizei-Inspektor	2400
1. Polizei-Assistent	1800
2. „ „	1400
Wachtmeister	1350
Vize-Wachtmeister	1250
Schutzleute	13 555
Kleidergeld für die Polizei-Beamten	1860
10 Bez.-Vorsteher	1200
Standesbeamter	1400
Stadtarzt	1400
etc. etc.	
	67 677
Kollekturgeb.	1 626
Pensionen	4 036
	73 339

1903	Mark
Oberbürgermeister	9000
Bürgermeister	4000
Stadtsekretär	3000
Kämmerei-Verwalter	4000
1. Kämm.-Assistent	2950
2. „ „	2300
3. „ „	2000
4. „ „	1700
Registrator	1500
„	1600
Expedient	900
Steueraufseher	1400
1. Vollstreckungs-Beamter	1200
Kleidergeld	50
2. Vollstreckungs-Beamter	1100
Kleidergeld	50
Ratsoberdiener	1200
Kleidergeld	90
2. Ratsdiener	1000
Kleidergeld	50
3 Ratsd. (Kastellan)	800
fr. Whng. u. Heizg.	200
Kleidergeld	50
Stadtbaudirektor	5400
Abteil.-Baumeister	2700
Registrator	1300
1. Bau-Assistent	2100
2. „	2000
Bauhofs-Inspektor	2000
fr. Heizg. u. Licht	50
1. Bau-Aufseher	1118
fr. Whng. u. Heizg.	220
2. Bauaufseher	1200
Geometer	2100
Polizei-Inspektor	2700
Oberwachtmeister	2200
Kriminal-Wachtmst.	1800
Wachtmeister	1700
Wachtmeister	1700
27 Schutzleute	34 031
Kleidergeld für die Pol.-Beamten	3030
1. Meldebeamter	2000
2. Meldebeamter	1200
12 Bez.-Vorsteher	1396
Standesbeamter	1200
Stadtarzt	1200
etc. etc.	
	114 878
Pensionen	4 045
Remunerat.	1 680
	120 603

1909.

Klasse	Stellung	Anfangsgehalt Mk.	Endgehalt Mk.	Steigerung	Bemerkungen
	Oberbürgermeister	9000			
	Bürgermeister	4500			
A. Beamte mit besonderer Besoldungsordnung.					
	Stadtbaudirektor	6000	8000	4 mal 500	
	Abteilungsbaumeister	2970	4470	5 „ 300	
	Gasdirektor	4950	7050	7 „ 300	
B. Beamte, auf welche die allgemeine Besoldungsordnung Anwendung findet.					
I	Stadtkämmerer Stadtrevisor	3410	4810	3 mal 300 2 „ 200 1 „ 100	einschl. 300 Mk. nicht pensionsberecht. Personalzulage.
II	Stadtkassierer	2600	4000	3 „ 300 2 „ 200 1 „ 100	daneben 100 Mk. Verlustgeld.
III	Stadtsekretär Polizeiinspektor Stadtgeometer	2200	3500	3 „ 250 2 „ 200 1 „ 150	einschl. 300 M. pensionsfähige Zulage für Protokollführung im Gemeinderat. einschl. 450 Mk. für Wohnung und Heizung. Daneben 160 Mk. Kleidergeld.
IV	4 Bauassistenten 1 Techniker	2310	3210	6 „ 125 2 „ 75	
V	Bauhofsinspektor	1980	2880	6 „ 125 2 „ 75	einschl. 50 Mk. für freie Wohnung. Außerdem trägt die Baugeschirrkasse 400 Mk. für seine Wohnung.
VI	3 Kämmerei-Assistenten Gaswerkbuchhalt.	1870	2970	6 „ 150 2 „ 100	zwei davon erhalten daneben je 100 Mk. Verlustgeld. daneben 100 Mk. Verlustgeld.
VII	4. Kämmerei-Ass. 5 Registratoren 1 Steueraufseher Verkäufer } Gaswerk 2. Buchhalter } Gaswerk Polizeikommissar 1. Meldebeamter Gasmeister Rohrmeister	1650	2550	6 „ 125 2 „ 75	daneben 160 Mk. Kleidergeld. (Polizeikommissar) einschl. freie Wohnung und Heizung 250 Mark. (Gasmeister)
VIII	Kriminal-Wachtmeister 2 Polizeiwachtmst. Ratsoberdiener	1650	2350	7 „ 100	daneben je 110 Mk. Kleidergeld.

Klasse	Stellung	Anfangsgehalt Mk.	Endgehalt Mk.	Steigerung	Bemerkungen
VIII	5 Expedienten 2. Meldebeamter	1100	2000	9 mal 100	
IX	2 Vollstreckungsbeamte	1210	1810	2 „ 150 1 „ 100 4 „ 50	daneben je 60 Mk. Kleidergeld und 50 Mk. Verlustgeld.
X	Ratsdiener	1100	1700	2 „ 150 1 „ 100 4 „ 50	daneben 60 Mk. Kleidergeld.
	Rathauskastellan				einschl. 200 Mk. für freie Wohnung und Heizung. Daneben 60 Mk. für Dienstkleidung. Außerdem 110 Mk. persönliche pensionsberechtigte Zulage.
	Hilfsvollstreckgs.-beamter				daneben 60 Mk. Kleidergeld und 50 Mk. Verlustgeld
	Museumskastellan				einschl. 180 Mk. für freie Wohnung und Heizung. Daneben 60 Mk. für Dienstkleidung. Gebühren: 5 Prozent von allen von ihm erhobenen Einnahmen. Auch erhält seine Frau für ihre Mithülfe eine Vergütung von 150 Mark.
	Friedhofsverwalter				einschl. 150 Mk. für freie Wohnung. Erhält außerdem widerruflich jährl. 200 Mk. für bessere Instandhaltung des Friedhofs.
XI	1 Vizewachtmeist. 31 Schutzleute	1210	1810	Anfangsgehalt 1210 Mk., nach 2 Jah. 1310 Mk., nach 5 Jah. 1410 Mk., nach 8 Jah. 1510 Mk., nach 10 Jah. 1610 Mk., nach 17 Jah. 1710 Mk., nach 18 Jh. 1760 Mk., nach 22 Jah. 1810 Mk.	
	Asylverwalter				einschl. 100 Mk. für Wohnung und Heizung.
	2 Bauaufseher				daneben je 100 M. Dienstzulage
XII	2 Feld- und Forstaufseher	990	1290	3 mal 100	

C. Beamte, auf welche die Besoldungsordnung keine Anwendung findet.

Stellung	Anfangsgehalt	Endgehalt	Steigerung	Bemerkungen
Friedhofsverwalter	600	600		einschl. 150 M. f. fr. Wohnung.

Der Übersichtlichkeit wegen haben wir in der Aufstellung für 1909 auch die Beamten der städtischen Unternehmungen mit angeführt, die im übrigen unter diesem Kapitel nicht zu behandeln sind.

Im ganzen genommen ist die Entwickelung der Verwaltungsausgaben vor allem in den letzten Jahrzehnten als eine gesunde zu bezeichnen. Der Prozentsatz des gesamten Verwaltungsaufwandes hat sich, wie unsere Tabelle[1] zeigt, gegenüber den städtischen Gesamtausgaben vermindert.

[1] Siehe Anhang, Tabelle X.

2. Das Armenwesen, Krankenwesen und die Wohlfahrtspflege.

Die öffentliche Armenpflege lag im Mittelalter in der Hauptsache in den Händen der Kirche. Daneben nahmen die verschiedenartigsten Kreise der damaligen Gesellschaft sich der Hilfsbedürftigen an, z. B. die Grundherren ihrer Hörigen, die Zünfte ihrer Zunftgenossen, die Städte der verarmten Bürger usw. Die gesamte Armenpflege zeigte das Bild größter Mannigfaltigkeit ohne jeden einheitlichen Zug. Dabei wurde wohl manches Elend gemildert, auf eine wahre Trennung zwischen wirklich arbeitsfähigen Armen und arbeitsscheuem Gesindel jedoch nicht Bedacht genommen, und so dem Bettler- und Landstreicherwesen gewissermaßen nur Vorschub geleistet.

Eine Änderung trat erst mit der Zentralisation der Armenpflege ein, welche durch die Gemeinden angebahnt wurde. Den Anstoß dazu gab die Reformation, durch welche mit Aufhebung der Klöster der Armenfürsorge eine der wichtigsten Quellen genommen und die Armenpflege immer mehr Aufgabe der Gemeinden wurde.

Der Beginn des 18. Jahrhunderts brachte eine weitere Reorganisation. Die Ausstellung von Bettelbriefen wurde beseitigt, den Gemeinden die Errichtung von Armenkassen auferlegt, und der Begriff der Gemeindeangehörigkeit gesetzlich geregelt.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts finden wir auch in Eisenach die Armenpflege als eine Aufgabe der Gemeinde vor. Die Aufsicht und Verwaltung wurde durch die Großherzogliche Polizeikommission ausgeübt. Die Unterstützungen flossen aus der gegen Ende des 17. Jahrhunderts gegründeten Almosenkasse, zu deren wichtigsten Einnahmequellen die Berechtigung, Beiträge zu erheben, gehörte. Als die hauptsächlichsten waren die allgemeine Almosensteuer, die Hausalmosensteuer und das Kollateralgeld anzuführen. Erhebliche Zuschüsse leistete das Großherzogliche Haus, die Großherzogliche Kammer und die Landschaft, während die Zuschüsse der Kämmereikasse nur gering waren. Weiter flossen der Almosenkasse Gebühren verschiedenster Art zu. Notwendig werdende Vorschüsse wurden von den Kassen der vorhandenen städtischen Stiftungen, z. B. des Armen-, Justus- und Clemensstiftes gewährt.

Eine Betrachtung der Ausgaben der Almosenkasse lehrt, daß sich damals die öffentliche Armenpflege fast ausschließlich auf die Form der offenen Armenpflege beschränkte, und man nur den Fall der Not berücksichtigte, ohne auf deren Ursache und Begleiterscheinungen Bedacht zu nehmen.

Die Grundprinzipien der modernen Armenpflege lassen sich ganz allgemein in folgende Punkte zusammenfassen:[1]

1. Die Gemeinde soll vorbeugend wirken. Zu den erforderlichen Mitteln gehören die Arbeiter-Versicherung, Sparkassen, öffentliche Leihhäuser usw.
2. Die Unterstützung ist, wo nur möglich, gegen eine Gegenleistung in Arbeit zu gewähren.
3. Im allgemeinen ist nur das Notwendigste zu gewähren, um den Almosenempfänger nicht besser zu stellen, als den für sich selbst Sorgenden.
4. Die Unterstützung ist eventuell auch auf die Familie auszudehnen; vor allem ist der Gefahr der Verwahrlosung der Kinder entgegenzutreten.
5. Individuelle Behandlung des einzelnen Armen.

Letzteren Punkt kann man wohl als den wichtigsten bezeichnen, denn nur die genaue Kenntnis der Verhältnisse des Einzelnen kann eine zweckentsprechende Anwendung der Unterstützung zur Folge haben.

Der Berücksichtigung des individuellen Momentes wurde durch das von Daniel von der Heydt im Jahre 1852 in Elberfeld eingeführte System[2] infolge seiner Organisation am meisten Rechnung getragen. Wir finden daher heute dieses System in den meisten Städten direkt oder annähernd angewendet.

In Eisenach war die Entwickelung der Armenpflege folgende. Über den Anfang des Jahrhunderts oder die vorhergehende Zeit können wir infolge Mangels an Material nichts Näheres berichten. Die älteste von uns vorgefundene Armenordnung datiert vom 3. August 1849. Nach dieser oblag die Leitung der öffentlichen Armenpflege dem Stadtrats-Dirigenten, welcher nur organische Einrichtungen und Bestimmungen im Armenwesen dem gesamten Stadtrate zur Beschlußfassung vorzulegen hatte. Zur Ausübung der offenen Armenpflege standen ihm 14 Armenpfleger zur Seite, welche die ihnen zugeteilten Bezirke mit Familien zu überwachen hatten. Die geschlossene Armenpflege war einem sogenannten Stiftsverwalter, dem jeweiligen Stadtkämmerer, übertragen. Über die Vergebung und den Wegfall der Unterstützungen entschied die monatlich anberaumte Versammlung der Armenpfleger unter dem Vorsitz des Stadtrats-Dirigenten. In

[1] *J. Conrad,* Grundriß der politischen Ökonomie, Jena 1908, § 110.

[2] Näheres siehe: *J. Conrad,* Grundriß der politischen Ökonomie, Jena 1908, Seite 588/89.

außerordentlichen Fällen war der Vorsitzende zur Gewährung von Unterstützungen ermächtigt, mußte jedoch vorher das Gutachten des betreffenden Armenpflegers hören und dann diesen von seiner Verfügung in Kenntnis setzen.

Auf erwähnter Grundlage wurde weiter gebaut und im Jahre 1885 eine neue Armenordnung[1] erlassen. Diese sollte vor allem obige Armenordnung der durch das Freizügigkeitsgesetz und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz revidierten Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 anpassen. Die Armenordnung von 1885 ist heute noch maßgebend.

Nach ihr liegt die Verwaltung und Leitung des Armenwesens in den Händen des Gemeindevorstandes, welchem teils beratend, teils selbsttätig zur Seite stehen: Die Bezirksvorsteher der städtischen Verwaltung, die Armenpfleger, die mit Seelsorge betrauten Geistlichen der Stadt und ein Vertreter des Zentralfrauenvereins.

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger haben den Gemeindevorstand durch Begutachtung von Armensachen und durch unmittelbare Aufsichtsführung über die Armen zu unterstützen. Die Ernennung der Armenpfleger erfolgt durch den Gemeindevorstand auf drei Jahre. Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Gegenwärtig ist die Stadt in 37 Armenbezirke geteilt. Jedem Armenbezirk ist ein Armenpfleger bezw. Pflegerin zugeteilt. Die bestehenden Pflegebezirke bilden ihrerseits mit den betreffenden Bezirksvorstehern 6 Pflegevereine und zwar unter dem Vorsitz eines aus der Mitte der Armenpfleger gewählten Obmannes. Die Geistlichen werden derart herangezogen, daß jedem Pflegeverein ein geistliches Mitglied angehört. Alle Mitglieder des Pflegevereins haben gleiches Stimmrecht. Die Zahl der Armenpfleger ist nach der Armenordnung so zu bemessen, daß in der Regel ein Armenpfleger nicht mehr als 15 ständig unterstützte Familien oder Einzelpersonen zu beaufsichtigen hat.

Da im Laufe der Jahre die im Interesse der Armenfürsorge gestellten Aufgaben gewachsen sind, als auch infolge der stetigen Bevölkerungszunahme eine Zunahme der Armen eingetreten ist, und somit die Verwaltung des Armenwesens eine ganze Kraft erforderte, hat man dieses im Jahre 1909 einem besonderen Gemeindebeamten zur Leitung übertragen.[2]

[1] Vgl. Armenordnung vom 22. Oktober 1885.

[2] Siehe Statut, betr. die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes vom 10. Dezember 1908, § 1.

Man hat sich nunmehr dem oben erwähnten Elberfelder System in der Organisation des Armenwesens in der Hauptsache angeschlossen. Nur ist die Zahl der einem Armenpfleger zugeteilten Unterstützungsbedürftigen noch eine zu große.

Im Jahre 1909 waren tätig: 6 Obmänner, 12 Bezirksvorsteher, 39 Armenpfleger und 4 Geistliche. Unter den Armenpflegern befanden sich 4 Damen, welche keinen eigenen Bezirk zu verwalten hatten, sondern nur aushilfsweise verwendet wurden, 4 Lehrer, 25 Handwerker, 2 Rentner, 9 Kaufleute und ein Industrieller.

Es wäre wünschenswert, wenn auch die obersten Schichten der Bevölkerung sich mehr an der praktischen Armenpflege beteiligen würden, und so einen besseren Einblick in die Verhältnisse der unteren Klassen gewinnen und dadurch auch zur Milderung der Klassengegensätze beitragen würden.

Bevor wir auf die Arten der Armenpflege und die heutige praktische Handhabung derselben näher eingehen, wollen wir erst die Gestaltung der Ausgaben und der erforderlichen Deckungsmittel einer kurzen Betrachtung unterziehen, vor allem aber die Entwickelung der sich steigernden Beitragsleistung aus städtischen Mitteln beobachten.

Anfangs des 19. Jahrhunderts leistete die Stadt nur geringe Zuschüsse, die außerdem in ihrem Betrage schwankten. Sie betrugen bis zum Jahre 1820 66,17 Taler, von da ab bis 1830 meist 157 Taler. Im weiteren Verlaufe zeigten die geleisteten Zuschüsse eine sinkende Tendenz, indem die Beitragsleistung sich bis zum Jahre 1850 auf 21,8 Taler herabminderte. Neben genannten alljährlichen Beiträgen wiesen die Kämmereirechnungen an sonstigem Pflegeaufwand kleine Beträge für Verpflegung durchreisender Fremder, für abgegebenes Brot an Arme usw., für Armenfuhren, für Kurkosten armer Kranker, Bauunterstützungen für notwendige Reparaturen an Häusern armer Leute auf. Nach Übergang des Armenwesens in rein städtische Verwaltung, was durch die Gemeindeordnung in allen Städten des Großherzogtums obligatorisch wurde, wuchsen naturgemäß auch die zur Durchführung erforderlichen Mittel rasch an. Dies ist in unserer Tabelle[1] durch das rasche Anwachsen des städtischen Zuschusses von 63 Mark auf 9477 Mark in den Jahren 1846/50 und 1851/55 leicht zu erkennen. Diese Erhöhung wurde andrerseits dadurch veranlaßt, daß mit dem Jahre 1851 die allgemeine Almosensteuer aufgehoben

[1] Siehe Anhang, Tabelle XI.

wurde, also der Almosenkasse eine hohe Einnahmequelle verloren ging. Weiter gerieten im genannten Jahre die Zuschüsse seitens der Kammer- und Landschaftskasse in Wegfall, was ebenfalls eine starke Einbuße für die Almosenkasse bedeutete. Während der Kämmereizuschuß bis zum Jahre 1867 in etatsmäßig festgesetzten Beträgen bestand, stellte dieser seitdem die zur Ausgleichung des Fehlbetrags notwendige Summe dar.

Nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat sich die Gemeinde aller in ihrem Bezirke hilfsbedürftig werdenden Personen anzunehmen, doch sind die gesetzlich Unterstützungspflichtigen (Armenverbände und alimentationspflichtige Verwandte) ersatzpflichtig. Dieser Bestimmung ist das Ansteigen der ersetzten Almosen von 373 Mark auf 1179 Mark in den Jahren 1871/75 und 1876/80 zuzuschreiben. Ferner datieren daher hauptsächlich die Ausgaben für die an andere Armenverbände abgeführten Beträge.

Das in Spalte „aus eigenen Mitteln“ unserer Tabelle[1] ab und zu plötzlich starke Anwachsen der Beträge ist auf die unregelmäßig auftretenden Kollateralgelder zurückzuführen. Letztere fielen mit Einführung des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 fort.

Während im Laufe des letzten Jahrhunderts die früheren Einnahmen an Steuern und Gebühren bis auf die Almosengrundsteuer zusammengeschmolzen waren, wuchsen in letzter Zeit die Tanzerlaubnisgebühren, die seit 1879 erhoben wurden, zu ansehnlicher Höhe an. Sie betragen gegenwärtig durchschnittlich 12000 Mark und bilden die Haupteinnahmequelle der Almosenkasse.

Bei der eben geschilderten Entwickelung der Einnahmen der Almosenkasse, sowie bei dem Wachsen der an das Armenwesen gestellten Anforderungen mußte eine Steigerung des städtischen Zuschusses die natürliche Folge sein. Das Nähere ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Jahr	Gesamtausgaben Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Städtischer Zuschuß Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1825	14322	1,61	696	0,07
1855	17769	1,73	9900	0,96
1880	31250	1,70	17145	0,93
1900	50863	1,63	24738	0,79
1909	82849	2,17	46314	1,21

[1] Siehe Anhang, Tabelle XI.

Das Verfahren bei der Ausübung der praktischen Armenpflege ist folgendermaßen geregelt. Die Unterstützungsgesuche sind entweder direkt beim Armenpfleger anzubringen oder beim städtischen Armenamt zu stellen. Der Armenpfleger hat sofort die erforderlichen Ermittelungen anzustellen und das Ergebnis nebst seinem eigenen Gutachten in einen sogenannten Abhörbogen aufzunehmen. Das Gesuch wird nebst Abhörbogen vom Armenpfleger in der nächsten Sitzung des betreffenden Pflegevereins zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Die Pflegevereinssitzungen treten ohne weitere Einladung an bestimmten, im voraus festgesetzten Tagen zusammen. Sie finden monatlich zweimal statt. Daneben können außerordentliche Sitzungen, sowie Plenarsitzungen zur Behandlung allgemeiner Angelegenheiten anberaumt werden. In obigen Sitzungen wird sodann über Höhe und Art der Unterstützungen durch Abstimmung Entscheidung getroffen. Diese ordentlichen Unterstützungen treten erst ein, wenn der Dezernent des Armenwesens den mit dem Gutachten des Pflegevereins versehenen Abhörbogen geprüft und keine gesetzlichen Bedenken dagegen geltend gemacht hat. Die darauf erfolgten Kassen- und sonstigen Anweisungen werden von demselben Beamten veranlaßt.

Der Armenpfleger hat sich monatlich mindestens ein mal, der Obmann unter Zuziehung des betreffenden Armenpflegers und Bezirksvorstehers vierteljährlich mindestens ein mal in die Wohnung sämtlicher in seinem Bezirk wohnenden Unterstützten zu begeben. Über die Besuche und die Sitzungen wird vom Bezirksvorsteher ein Protokollbuch geführt.

In Fällen dringender Not kann der Pflegeverein außerordentliche Unterstützungen gewähren. Davon ist jedoch dem Dezernenten des Armenwesens sofort Anzeige unter Anschluß eines die Verhältnisse des Unterstützten klarlegenden Abhörbogens zu erstatten.

Bestimmte Normen über Art, Höhe und Dauer der Unterstützungen sind nicht vorhanden, sondern es wird von Fall zu Fall entschieden, was wohl auch als am zweckmäßigsten bezeichnet werden muß.

Die Form der Unterstützungen ist entweder diejenige der offenen oder der geschlossenen Armenpflege. Hinsichtlich der offenen Armenpflege gewährt die Almosenkasse folgende Unterstützungen:[1]

1. Regelmäßige oder vorübergehende Geldunterstützungen.
2. Naturalienunterstützungen. Sie werden gewährt durch Abgabe von Brot, Semmeln, Suppe, Kleidung, Betten und dergleichen.

[1] Siehe Etat der Almosenkasse von 1909.

3. Heilmittel und chirurgische Beihilfe.
4. Beerdigungskosten.

Um unvermeidlichen Mißbräuchen zu steuern, wird im Gegensatz zu früher jetzt die Gewährung von Barmitteln auf ein Minimum beschränkt. Statt dessen werden, wo nur möglich, Naturalien verabreicht. Dadurch wird, abgesehen von Mißbräuchen seitens des Almosenempfängers, ihm gegeben was er braucht und die Stadt gibt nicht mehr als nötig. Bei Gewährung von Mietgeld wird dieses direkt an den Hausherrn abgeführt. Unter die erwähnten regelmäßigen Geldunterstützungen fallen auch die Erziehungsgelder für städtische Pflegekinder, zu denen die der Stadt zur Last fallenden Waisen und solche Kinder gerechnet werden, deren Aufenthalt im Elternhaus nicht ohne Gefahr für ihre Zukunft sein würde. Man bringt diese entweder bei Privatfamilien unter oder sie fallen bei schon vorgeschrittener Verwahrlosung der geschlossenen Armenpflege anheim, indem sie in einer Erziehungs- oder Rettungsanstalt untergebracht werden.

An die Pflegeeltern wird ein wöchentliches Pflegegeld gezahlt, welches für Knaben und Mädchen verschieden bemessen ist und mit zunehmendem Alter geringer wird. Weiter hängt die Bemessung der Höhe desselben davon ab, ob nur eine erste Bekleidungsausrüstung oder solche dauernd gewährt wird.

Ärztliche Behandlung erfolgt durch einen städtischen Armenarzt. Sie wird von dem Armenpfleger angeordnet. Die Arzneien werden von den Apotheken mit 15% Rabatt an die Armenverwaltung abgegeben.

Die geschlossene Armenpflege vollzieht sich in Eisenach durch Aufnahme der Hilfsbedürftigen[1] in

1. das Krankenhaus,
2. dortige Stifte,
3. das Diakonissenhaus,
4. das Kinderheilbad zu Sulza,
5. die Irrenheilanstalt und Landesanstalten in Jena,
6. das Karl-Friedrich-Hospital in Blankenhain,
7. das Clemensstift,
8. das Armenasyl,
9. das hiesige Kinderheim, das Blöden- und Siechenheim in Apolda usw.
10. Erziehungs- und Rettungsanstalten.

[1] Siehe Etat der Almosenkasse von 1909.

Nach der Art genannter Institute erstreckt sich die geschlossene Armenpflege also auf die Versorgung von Kranken und Gebrechlichen, Armen und Unterstützungsbedürftigen und die Kinderpflege.

Die Kranken finden entweder im Krankenhaus oder in den sonstigen oben genannten Anstalten Unterkunft. Städtische Anstalt ist von diesen nur das Krankenhaus. Wir wollen auf die Entwickelung desselben hier kurz eingehen.

Das erste städtische Krankenhaus, das sogenannte Siechenhaus, verdankte seine Entstehung einer Schenkung des Großherzogs Carl August, der im Jahre 1788 der Armenverwaltung ein Grundstück zum Bau eines solchen zur Verfügung stellte. Die Einrichtungskosten wurden teils aus im Auslande gesammelten Geldern, teils aus Zuschüssen der Waisenhaus- und der Almosenkasse bestritten.

Es wurden Einheimische, sowie fremde Personen verpflegt. Dabei wurden arme Kranke unentgeltlich aufgenommen, während Bemittelte gegen billige Vergütung Verpflegung erhielten.

Das Kapitalvermögen war durch Geschenke und Vermächtnisse bis zum Jahre 1832 auf 389 Taler angewachsen. Da die Zinsen desselben, sowie die Staatszuschüsse, die jährlich ungefähr 100 Taler betrugen, zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, mußte die Almosenkasse jährlich 300 bis 400 Taler zuschießen.

Das Siechenhaus war im Laufe der Zeit baufällig geworden und entsprach auch sonst lange nicht mehr den damaligen Bedürfnissen. Man entschloß sich daher im Jahre 1835 zu einem Neubau. Da die finanziellen Kräfte der Stadt versagten, wurde der Neubau hauptsächlich auf Kosten des Staates hergestellt. Der Gesamtaufwand belief sich auf 8802 Taler, wovon 6375 Taler von letzterem bestritten wurden. Mit Fertigstellung des Neubaues wurde das Krankenhaus von Stadt- und Landkranken benutzt. Die zwischen dem Staate und der Stadt über gemeinschaftliche Verwaltung und die Abrechnungsweise gepflogenen Verhandlungen fanden im Jahre 1845 ihren Abschluß. Seitdem wurden die Ausgaben auf Grundabgaben vom Gebäude und für dessen bauliche Erhaltung, ingleichen für Gehalte und Löhne des Personals zur Hälfte von der Staatskasse, zur Hälfte von der Stadtkasse bestritten. Die Ausgaben für Erhaltung des Inventars, sowie für Heizung und Beleuchtung wurden nach den Tagen des Gebrauchs durch Land- und Militärkranke einerseits und durch Stadtkranke andererseits repartiert und auf Grund der Jahresrechnungen für die Kranken ersterer Art von der Staatskasse an die Stadtgemeinde zurückerstattet.

Im Jahre 1902 plante man abermals den Neubau eines Krankenhauses, da das alte den Anforderungen der Zeit nicht im mindesten genügte. Gleichzeitig wurde das Gemeinschaftsverhältnis gelöst, indem der Staat mit 57217 Mark als Hälfte der von dem Eisenbahnfiskus gezahlten Kaufsumme für das alte Krankenhaus und mit 2774 Mark als Hälfte des Taxewertes des Inventars und der Vorräte abgefunden wurde.

Die Entwickelung des Krankenhauses als rein städtische Anstalt zeigt uns folgende Zusammenstellung:

Jahr	Zahl der Kranken	Zahl der Verpflegungstage	Gesamt-Ausgabe Mk.	Zuschuß der Stadt Mk.
1902	501	10351	33306	11477
1903	478	13112	36551	12062
1904	495	14772	40157	13983
1905	491	15272	42393	15016
1906	639	16938	48852	16694
1907	675	17724	52330	21948
1908	857	18774	49444	14334
1909	961	19978	54265	15048

Das Anwachsen der Kosten der Krankenhauspflege für die Armenverwaltung zeigt uns folgende Übersicht:

Jahr	Zahl der Kranken	Zahl der Verpflegungstage	Verpflegungs-Aufwand Mk.
1875	28	1063	691
1883	29	1305	1305
1885	18	1442	1442
1887	29	1791	1784
1890	32	1751	1598
1897	42	2329	2256
1900	45	2163	1950
1902	39	1652	1544
1905	44	2704	2702
1907	87	4381	3999
1909	89	2555	2375

Die zur Unterbringung in auswärtigen Anstalten erforderlichen Ausgaben waren folgende (Etat 1909):

Im Diakonissenhaus in Eisenach . . . . 2700 Mark
Im Kinderheilbad Sulza . . . . 110 „
In der Irrenanstalt und der Landesheilanstalt zu Jena . 2700 „

Im Karl-Friedrichs-Hospital zu Blankenhain . . . . . 5630 Mark
Im Kinderheim zu Eisenach, im Blöden- und Siechenheim
Apolda, im Martinshaus zu Roda usw. . . . . 1000 Mark

Als Armen- und Versorgungsanstalt dient das städtische Armenasyl. Neben der Aufnahme armer Obdachloser werden dort auch solche Personen beschäftigt, welche irgendwelche Unterstützung aus städtischen Mitteln erhalten haben und als Gegenleistung zur Arbeitsverrichtung herangezogen werden, falls die Umstände danach angetan sind. Die im Asyl geleisteten Arbeiten bestehen zunächst in häuslichen Verrichtungen, sowie in landwirtschaftlichen Arbeiten, teils für erpachtetes Land, teils für Bestellung fremden Grundbesitzes. Im Winter erstreckt sich die Arbeitsleistung hauptsächlich auf Herstellung von Strohgeflechten, Matten usw.

Das Armenasyl wurde im Jahre 1888 aus Mitteln von Stiftungen ins Leben gerufen. Da die Zinsen des verbleibenden Kapitalbestandes von 6438 Mark zur Unterhaltung der Anstalt nicht ausreichten, wurde der jeweilige Fehlbetrag aus der Almosenkasse gedeckt. Die Leistungen und Deckungsmittel in der Gegenwart veranschaulicht uns folgende Zusammenstellung (Rechnung 1909):

Ordentliche Einnahme:

Zinsen vom Asylvermögen (6615,09 Mark)	299,89 Mark
Arbeitsverdienst der Pfleglinge	404,59 „
Erlös für im Asyl verfertigte Sachen	62,20 „
Ersatz gewährter Unterstützungen aus Nachlaß usw.	1829,89 „
Ertrag der bewirtschafteten Ländereien	4202,27 „
Sonstige Einnahmen usw.	35,54 „
Zuschuß aus der Almosenkasse	5116,19 „
	11950,57 Mark

Ordentliche Ausgabe:

Öffentliche Abgaben	27,86 Mark
Für Unterhaltung der Baulichkeiten	282,18 „
Unterhaltung des Inventars	884,90 „
Gehalte und Verwaltungsaufwand	1591,25 „
Heizung und Beleuchtung	613,08 „
Unterhaltung der Pfleglinge in Kost und Kleidung	5825,84 „
Krankenpflege und Arzneikosten	63,57 „
Rohmaterial zu Arbeiten	25,— „
Für Bewirtschaftung der Grundstücke	2234,13 „
Sonstige Ausgaben	402,76 „
	11950,57 Mark

Die Frequenz des Armenasyls, sowie die Steigerung der Ausgaben war folgende:

Jahr	Zahl der Personen[1]	Zahl d. Verpflegungstage[1]	Gesamt-Ausgaben Mk.	Städtischer Zuschuß[1] Mk.
1889	—	—	4849	—
1890	—	—	4153	3213
1890/95	—	—	7565	3293
1896/00	—	—	11259	3676
1901/05	39	8549	10118	4595
1906/09	—	—	10809	4805

Infolge der im Laufe der Zeit gewachsenen Zahl an Obdachlosen und Unterstützungsbedürftigen war das Asyl den gestellten Anforderungen bei weitem nicht mehr gewachsen. Schon lange machte sich Mangel an Raum bemerkbar. Trotzdem schenkte man dem Asyl, welches als segensreichste Einrichtung der geschlossenen Armenpflege betrachtet werden muß, ganz geringe Beachtung. Man begnügte sich damit, Obdachlosen Mietsentschädigungen bis zu 180 Mark zu gewähren. Dies bedeutete für die städtische Armenverwaltung natürlich einen erheblichen Mehraufwand an Kosten, da Wohnungen in geeigneter Lage und Größe nicht ohne weiteres zu erlangen sind. Auch Mißstände in hygienischer Hinsicht traten immer mehr zu tage. Man beabsichtigt daher, ein neues Armenasyl zu errichten. Mittel für den Bau eines solchen stehen bereits zur Verfügung. Das neue Asyl soll bis 30 Männer und 20 Frauen unterbringen. Außerdem plant man, ein Siechenheim für 20 Sieche einzurichten, welches seither gänzlich fehlte. In hygienischer Hinsicht wird das Gebäude den modernsten Anforderungen entsprechen.

Eine weitere Anstalt mit in sich abgeschlossener Verwaltung, bei welcher der jeweilige Fehlbetrag ebenfalls aus der Almosenkasse gedeckt wird, ist das Clemenshospital.[2] Es besteht schon seit urdenklichen Zeiten und ist eine milde Stiftung. Die Verwaltung obliegt dem Gemeindevorstand. Sie dient, wie die nachfolgenden Stiftungen, der Altersversorgung. Aufgenommen werden nur arme verwitwete oder geschiedene Mannspersonen, die durch langjährigen Aufenthalt der Stadt angehörig geworden sind und in gutem Ruf stehen. Es wird

[1] Soweit nicht angegeben, waren Zahl der Personen und Verpflegungstage, sowie Zuschuß nicht zu ermitteln.

[2] Vgl. Statut für das Hospital St. Clemens in Eisenach vom $\frac{\text{31. Januar}}{\text{23. Juni}}$ 1885.

ihnen Unterkommen und, soweit die Pfründnerstellen reichen, auch Lebensunterhalt oder ein Beitrag dazu gewährt.

Die Zahl der lediglich auf Kosten des Hospitals verpflegten Hospitaliten ist auf 12 festgesetzt. Sie erhalten an Pfründe wöchentlich 80 Pfg. Geld und jeden Freitag 8 Pfd. Brot. Im übrigen werden, soweit Zellen vorhanden sind, auch weitere Personen aufgenommen. Doch wird von diesen ein Aufnahmegeld und ein jährlicher Unterhaltsbeitrag gefordert.

Das Stiftungsvermögen betrug Ende 1909 29443 Mark. Die Ausgaben beliefen sich auf 6178 Mark, der Zuschuß der Almosenkasse auf 2069 Mark. Das Hospital zählte im genannten Jahre 19 Insassen.

Sich selbst erhaltende milde Stiftungen, deren Verwaltung dem Gemeindevorstand obliegt, sind das Annenstift und die mit der von Eichel-Streiber-Stiftung verbundenen St.-Justus- und St.-Spiritus-Stifte.

Das Annenstift[1] ist bestimmt, in getrennten Abteilungen Männer und Frauen aus Eisenach regelmäßig gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes aufzunehmen und ihnen nach einem gewissen Lebensjahre (nicht unter dem 50.) durch Übertragung einer Pfründe einen Zuschuß zum Lebensunterhalte zu gewähren. Das Einkaufsgeld richtet sich nach dem Lebensalter des oder der Erwerbenden und beträgt, wenn der Einkauf erfolgt, nach vollendetem

50. bis 54. Jahre . . . . . 800 Mark
55. „ . . . . . 785 „
56. „ . . . . . 770 „
57. „ . . . . . 755 „

mit jedem weiteren Jahre 15 Mark weniger (§ 4 des Statuts).

In das Stift werden aufgenommen unverheiratete, alleinstehende Personen christlicher Religion, welche der Stadt Eisenach durch einen mindestens 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt angehören, sich eines tadellosen Leumundes erfreuen usw.

Die Zahl der in der Frauenabteilung untergebrachten Personen betrug im Jahre 1909 37, während die Männerabteilung 7 Insassen zählte. Das Kapitalvermögen belief sich auf 175055 Mark.

Die Hospitäler St. Justus und Spiritus sind lediglich Frauenhospitale.[2] Während in das erstere nur Frauenspersonen aufgenommen

[1] Vgl. Statut für das Männer- und Frauenstift St. Anna zu Eisenach vom 1. Oktober 1885 und Nachtrag vom 31. Oktober 1909.

[2] Vgl. Statuten über die Frauenhospitale St. Justus und St. Spiritus sowie über die damit in Verbindung stehende von Eichel-Streiber-Stiftung zu Eisenach vom 13. November 1883.

werden, die nicht ganz vermögenslos und erwerbsfähig sind, und außer Wohnung nur einen Zuschuß zum Lebensunterhalte erhalten, ist das letztere in der Hauptsache für ganz vermögenslose und unterstützungsbedürftige Personen bestimmt. Ein Einkaufsgeld wird nicht erhoben. Im Jahre 1909 zählte das Justus-Hospital 36, das Spiritus-Hospital 23 Insassinnen. Das Kapitalvermögen hatte eine Höhe von 198697 Mark.

Es sei noch erwähnt, daß sich der Gesamtbetrag der für Zwecke der Armenpflege zu verwendenden Stiftungs- und Legatenkapitale im Jahre 1909 auf 123055 Mark belief, der einen Zinsertrag von 4571 Mark gewährte.

Als letzte nennenswerte, nicht vom Gemeindevorstand verwaltete Stiftung ist noch die Werneburgsche anzuführen, welche an die in Eisenach Unterstützungsberechtigten kostenlose Suppenportionen verabfolgt. Folgende Tabelle gibt uns ein Bild der Fürsorgetätigkeit dieser Anstalt in den letzten Jahren.

	1904		1906		1909	
	Suppenportionen:					
	mit Fleisch	ohne Fleisch	mit Fleisch	ohne Fleisch	mit Fleisch	ohne Fleisch
An die Asylpfleglinge . .	3085	6198	2460	5043	2703	5403
An das Hospital Clemens .	1916	3974	1787	3623	1950	3988
An das Hospital Spiritus .	1233	2518	1080	2217	1171	2427
An Almosenempfänger . .	944	32512	411	19612	405	35170

Hinsichtlich der aus der Almosenkasse gewährten Unterstützungen ist zu bemerken, daß diese schon nach dem Ortsstatut vom 24. November 1848 nur als Darlehnsvorschüsse aufzufassen sind, deren Rückerstattung zu erfolgen hat, sobald die Unterstützten durch ihre Vermögenslage dazu befähigt sind. Weiter können nach dem Gesetz alimentationspflichtige Anverwandte eventuell im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitragsleistung herangezogen werden, sofern diese dazu imstande sind.

Als weitere Entlastung der Armenfürsorge ist die Arbeiterversicherung aufzufassen. Letztere wird als Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung ausgeübt. In Eisenach übten im letzten Jahre die Krankenversicherung aus:

1. eine Ortskrankenkasse,
2. sieben Betriebskrankenkassen,
3. eine Innungskrankenkasse,
4. eine freie Hülfskasse.

Dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege ist der im Jahre 1885 von privater Seite gegründete Verein gegen Hausbettelei und für Arbeitsnachweis zuzuzählen.

In letzterer Beziehung wäre die Erstrebung eines kommunalen Arbeitsnachweises wünschenswert.

In dieser Beziehung ist der Erlaß des Königl. Preußischen Ministers des Handels und des Innern vom 31. Juli 1894 beachtenswert, in welchem auf die Mangelhaftigkeit der damals bestehenden privaten Arbeitsnachweise hingewiesen wird. Es wird darin ausgeführt:[1]

„Unter diesen Umständen muß es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen erheblicher Einwohnerzahl Arbeitsnachweisstellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos, oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten, und sich des Vertrauens der Arbeitgeber oder Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können, als die bisherigen Arbeitsnachweise. — Es ist wünschenswert, Arbeitsnachweisbureaus wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern ins Leben zu rufen."

Zum Schlusse sei noch einiger Aufwendungen für das Gesundheitswesen und die Wohlfahrtspflege gedacht (Etat 1909):

Gehalt dem Stadtarzt (einschließlich Unterweisung der Schutzleute)	1600 Mark
Zuschuß zur Unterhaltung von 3 Schwestern des Sophienhauses für unentgeltliche Pflege armer Kranker	200 „
An das Diakonissenhaus für die von den Schwestern ausgeübte Pflege armer Kranker	200 „
Den Bezirkshebammen, Vergütung für Behandlung mittelloser Wöchnerinnen	500 „
Für Unterhaltung des Desinfektionsapparates	150 „
Für Unterhalt des Krankentransportwagens	30 „
Beitrag an die Sanitätskolonne	1000 „
Für erste Hilfe bei Unfällen und für Material zur Ausbildung von Schutzleuten im Sanitätsdienst	45 „
Für Nahrungsmitteluntersuchung und sonstige Aufwände im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege	700 „

[1] *A. Damaschke,* Aufgaben der Gemeindepolitik, Seite 64.

Die hauptsächlichsten Beiträge zu anderen Wohlfahrtsanstalten sind folgende (Kämmereirechnung 1909):

Beitrag zum Verein gegen Hausbettelei und Arbeitsnachweis	400 Mark
Beitrag an den Zentralfrauenverein hier zu einem zweiten und dritten Kursus im Kochunterricht	600 „
Beitrag zu den beiden Kinderbewahranstalten (je 100 Mark)	200 „
Beitrag für das hiesige Kinderheim an die Diakonissenhausverwaltung	100 „
Beitrag zum Karolinenheim in Apolda	100 „
An das Sophienbad für Schulbäder	500 „
An dasselbe für Einrichtung von Volksbädern	3500 „
An den Armenverein	250 „

usw. usw.

Zu den Einrichtungen genannter Art ist auch das Krematorium zu rechnen. Letzteres wurde im Jahre 1903 mit einem Kostenaufwand von 143898 Mark hergestellt. Die Entwickelung der Betriebstätigkeit zeigt uns folgende Zusammenstellung:[1]

Jahr	Kosten der Einäscherung Mk.	Einnahmen aus Gebühren für die Einäscherung Mk.	Überschuß Mk.
1903	1510	2150	640
1904	1551	2800	1249
1905	1788	3950	2162
1906	2364	4120	1756
1907	3076	3840	764
1908	2557	3400	843
1909	2855	4000	1145

Die Gebühren betrugen ursprünglich 50 Mark für jede Verbrennung. Durch Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juli 1906 wurden sie auf 40 Mark ermäßigt.

3. Das Schulwesen.

Im Mittelalter wurde in Eisenach die Pflege des Schulwesens wie allgemein von den Kirchen ausgeübt. So waren mit den drei dortigen Pfarrkirchen, der Nikolai-, der Marien- und Georgenkirche, Schulen verbunden. Obgleich Landgraf Hermann I. nur der Nikolaikirche das ausschließliche Recht verliehen hatte, die Jugend zu

[1] Vgl. Akten des Gemeinde-Vorstandes betr. das Krematorium und die Feuerbestattung im allgemeinen, Seite 280.

unterrichten, scheint dieses Privileg infolge der Bevölkerungszunahme aufgehoben worden zu sein, denn schon im 13. Jahrhundert hatten auch die beiden erstgenannten Kirchen die Erziehung der Jugend sich zur Aufgabe gemacht. Die beste und besuchteste war damals die Georgenschule, in der auch Luther unterrichtet wurde. Die Georgenschule wurde im Jahre 1707 unter der Regierung des Herzogs Johann Wilhelm zu einem Gymnasio illustri erhoben, in dem vorwiegend die lateinische Sprache gelehrt wurde.

Seit dem Jahre 1808 ist erwähnte Anstalt Staatsinstitut.

Neben dem Gymnasium bestanden am Anfang des 19. Jahrhunderts acht sogenannte deutsche Schulen, in denen der Elementarunterricht gepflegt wurde. Die Schülerzahl betrug insgesamt 660. Die Schullehrer mußten Lokal, Heizung und Utensilien selbst stellen. Aus städtischen Mitteln erhielten sie nichts; nur aus dem Kirchenaerar und der allgemeinen staatlichen Schulkasse bezog jeder Lehrer zusammen etwa 22 Taler jährliches Fixum. Außerdem durfte er von jedem Kinde wöchentlich 6 Pfg. Schulgeld erheben. Es war eine sehr unsichere Basis, auf der sich die Lehrergehälter damals bewegten. Dabei kann man sich nicht wundern, daß die Unterrichtsverhältnisse entsprechend kümmerlich waren.

Da die von der Regierung gemachten Versuche auf Abstellung dieser rückständigen Schulverhältnisse wenig nutzten, und der Stadtrat sich weiter wenig um die Schulangelegenheiten kümmerte, forderte ein Reskript des Großherzogs Karl August vom 6. Mai 1823 direkte Abhülfe der schon oft gerügten Mängel.[1]

Hier ist zu bemerken, daß in diese Zeit und noch weiter zurück die Anfänge des noch heute bestehenden Schulgemeinschaftsverhältnisses zwischen Staat und Stadt fallen. Die Stadt, die infolge der Anfangs des 19. Jahrhunderts geforderten dauernden Kriegslasten finanziell darniederlag, war zu größeren Aufwendungen unfähig. Daher kam es, daß der Staat des öfteren mit pekuniärer Hilfe einspringen mußte, so daß die Stadt ihrerseits gewisse Verbindlichkeiten dem Staate gegenüber auf sich lud, andererseits aber auch der Staat der Stadt gegenüber verpflichtet wurde. Es trat so im Laufe der Zeit eine Verwirrung hinsichtlich der Leistungen und Gegenleistungen ein, die sich soweit gesteigert hat, daß gegenwärtig nach vielen Versuchen zur

---

[1] Vgl. *Philipp Kühner,* die Schulgemeinschaft Eisenachs mit dem Staate, Eisenach 1908, Seite 5.

Lösung des Schulgemeinschaftsverhältnisses beabsichtigt wird, den Weg der Klage zu beschreiten, um eine endgültige Trennung herbeizuführen. Daß infolge der andauernden Streitigkeiten und Erörterungen über Unterhaltungspflicht, Gebäude usw., die Schulen in ihrer Weiterentwickelung oft gehemmt wurden, ist nicht zu verwundern. Um so anerkennenswerter ist auf der anderen Seite das bis jetzt erzielte Resultat der Entwickelung der Volksschulen. Was das Schulgemeinschaftsverhältnis betrifft, so beschränke ich mich auf obige Bemerkung, da zu eingehender Erörterung hier nicht der geeignete Ort ist.

Auf oben angeführtes Reskript hin trat im Jahre 1825 mit der Eröffnung eines Schulneubaues eine Neuorganisation des Volksschulwesens ins Leben. Letzteres wurde von da ab von der Stadt in ihren engeren Aufgabenkreis gezogen, wenn auch die Entwickelung infolge der ungünstigen Finanzlage nur langsam weiterschreiten konnte.

Für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben wurde eine besondere Bürgerschulkasse gegründet, die von der Gemeinde verwaltet wurde. Die Deckung der Ausgaben erfolgte durch Schulgelder. Soweit diese nicht hinreichten, wurde der jeweilige Fehlbetrag aus der Kämmereikasse gedeckt.

In der inneren Verwaltung wurde das Schulwesen zentralisiert, indem die sämtlichen sogenannten deutschen Schulen zu einer Bürgerschule vereinigt wurden, mit Ausnahme der Fischbacher Schule, die erst im Jahre 1901 dem Schulverbande einverleibt wurde. Die innere Organisation wurde dahin abgeändert, daß Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet wurden. Den Unterricht der Schüler, deren Zahl damals 878 betrug, erteilten 4 Lehrer und 2 Hilfslehrer. Das Schulgeld belief sich jährlich auf 3 Mark. Die Lehrer bezogen einen Gehalt von insgesamt 2940 Mark. Der Durchschnittsgehalt betrug 300 bis 400 Mark. Er wurde nunmehr aus der Schulkasse gezahlt, dahingegen wurden auch die Schulgelder von dieser vereinnahmt und nicht mehr von den Lehrern.

Ende der 30er Jahre wurden abermals Klagen über Überfüllung der Klassen laut. Die Verhältnisse werden in einem von der Regierung geforderten Gutachten des damaligen Bürgerschuldirektors Schmidt geschildert. Er führt aus: „wie in der Bürgerschule Unterricht ohne Erfolg erteilt wird, wenn man statt 70 Kinder je 100, 112, 120, sogar 180 einpfercht, was bei Armut und Dürftigkeit, bei Roheit und Stumpfsinn die schrecklichsten Versäumnisse herbeiführt usw.“ — „Solange

der Lehrer seine Kinder wegen der großen Zahl kaum dem Namen nach kennen lernen kann, kann in der Bürgerschule der Unterricht nicht erteilt werden, der in diese Anstalt gehört usw.“ [1]

Dem Raummangel wurde zunächst durch den Bau einer zweiten Bürgerschule im Jahre 1843 abgeholfen. Zugleich führte man eine Neuorganisation des Schulwesens durch, indem man die erste Bürgerschule dahin ausbaute, daß sie den höheren Anforderungen der besser situierten Kreise genügen konnte. Die neuerbaute zweite Bürgerschule war bestimmt, den Kindern niederer und ärmerer Bürgerklassen die für sie angemessene Bildung zu gewähren. Da die Stadtgemeinde die Mehrausgaben für beide Schulen aus den Kämmereimitteln nicht decken konnte, wurde das Schulgeld entsprechend erhöht.

Die erste Bürgerschule war vierstufig und umfaßte für jedes Geschlecht 4 Klassen, zusammen also 8 Klassen. Das Schulgeld betrug für die

Klasse	Betrag
I. Klasse	3,— Taler
II. „	2,20 „
III. „	2,10 „
IV. „	2,— „

Die zweite Bürgerschule war dreistufig und umfaßte für jedes Geschlecht 3 Klassen, zusammen also 6 Klassen. Das Schulgeld belief sich in der

Klasse	Taler	Gr.
I. Klasse auf	1 Taler	10 Gr.
II. „ „	1 „	— „
III. „ „	— „	20 „

Die Frequenz der beiden Schulen betrug ungefähr 1260.

Während in der ersten Bürgerschule 9 Lehrer tätig waren, unterrichteten in der 2. Bürgerschule deren 5, abgesehen von einem Schreiblehrer, der für beide Schulen bestimmt war. Die Lehrergehälter hatten sich durchschnittlich auf je 600 Mark erhöht.

Gleichzeitig schloß man an die erste Bürgerschule eine zweiklassige Realschule für Knaben und Mädchen an. Über den Zweck der Anstalt wird in einem Bericht folgendes gesagt: „Der Zweck ist die Ausbildung der den gewöhnlichen Volksschulen entwachsenen Jugend, die nicht den zum Bereich des Gymnasiums gehörigen Studien, vielmehr einem anderen als dem Gelehrtenstande sich widmen, aber doch dem niederen Kreis der Handwerksmäßigkeit sich entheben wollen, um für die höheren Zwecke des bürgerlichen Lebens, der Künste, des Gewerbestandes und

[1] Vgl. Akten des Stadtrats zu Eisenach, B. XXVIII, A. 12. 1838.

der gebildeten Gewerbstätigkeit geschickt zu werden.“ [1] Es unterrichteten in genannten Klassen 5 Lehrer, öfters Kandidaten, 2 Lehrerinnen, ein Schreib- und Gesanglehrer. Unter den Lehrern befanden sich meist solche der ersten Bürgerschule. Der Aufwand für die Lehrerbesoldungen betrug 2289 Mark. Der Besuch belief sich auf 41 Knaben und 34 Mädchen. Die Schulgeldeinnahmen deckten, obgleich man das Schulgeld bereits von 12 auf 16 Taler erhöht hatte, die Ausgaben nicht, sodaß die Kämmereikasse einen Zuschuß zu den Lehrerbesoldungen leisten mußte. Außerdem sprang der Staat mit Zuschüssen unterstützend ein.

Bald erwies sich aber diese Neugründung besonders für die männliche Jugend als unzureichend. Man hob daher im Jahre 1848 die Mädchenklassen auf und verdoppelte die Knabenklassen. Da die städtischen Mittel zum weiteren notwendigen Ausban der Realschule nicht hinreichten, richtete der Stadtrat, auf einstimmige Plenarbeschlüsse gestützt, im Jahre 1848 an die Staatsregierung die Bitte, die Realschule als Staatsanstalt zu übernehmen.

Die gepflogenen Verhandlungen führten im Jahre 1849 zu einem Vertrage [2], in dem auch die Schulgemeinschaft hinsichtlich der Bürgerschulen eine Neuregelung erfuhr. Die städtische Realschule wurde eine Staatsanstalt. Während der Staat sich verpflichtete, die Schule zu einer solchen mit mindestens 6 Klassen auszubauen, hatte die Stadt einen jährlichen Beitrag von 1800 Mark zu leisten. Außerdem stellte die Stadt zum Bau eines Realschulgebäudes ein Kapital von 150000 Mark gegen 4 Prozent Zinsen zur Verfügung. Der Zinsbetrag wurde auf genannten Beitrag aufgerechnet.

Das Bürgerschulwesen erhielt mit Abschluß des Vertrags folgende Gestaltung:

Die erste Bürgerschule wurde auf 5 Stufen mit 9 Klassen gebracht. Von ersteren waren 4 Stufen je zweiklassig (Knaben und Mädchen), während die fünfte gemischtklassig war. Die fünfte, vierte und dritte Klasse hatte den Primarunterricht zu erteilen, d. h. die Zöglinge soweit zu bringen, daß beispielsweise ein Knabe nach zweijährigem Besuch der dritten Klasse für die Sexta einer höheren Bildungsanstalt oder für die zweite Sekundarklasse vorbereitet war. Die erste und zweite der Knabenklassen erhielten die Bezeichnung Sekundarschule.

[1] Vgl. Akten betr. Einrichtung der Realschule 1843, I. 1 Nr. 1, Fach 4.

[2] Vertrag vom $\frac{\text{4. Dezember 1849.}}{\text{18. Januar 1850.}}$

Die zweite Bürgerschule wurde auf 4 Stufen mit 7 Klassen erhöht, von denen 3 Stufen zweiklassig, die vierte gemischtklassig waren. Neu gegründet wurde eine dritte Bürgerschule, eine Freischule, die aus zwei Unterrichtsstufen mit 3 Klassen bestand. Damit wurde einem schon lange dringenden Bedürfnisse abgeholfen. Die Freischule wurde mit dem staatlichen Seminar verbunden, dem sie als Übungsschule diente.

Die Schulgelder zeigten folgende Entwickelung:

Jahr	Erste Bürgerschule[1] Mk.	Zweite Bürgerschule[2] Mk.
1870	18 (12)[3]	4 (3)[3]
1900	18 (12)	4 (3)
1905	24 (18)	4 (3) 7,50[4]
1909	30 (24)	4 (3) 8[4]

Von jetzt ab stiegen die Ausgaben für das Schulwesen rascher. Infolge der Bevölkerungszunahme machte sich dauernder Platzmangel bemerkbar. Es folgte bald Schulneubau auf Schulneubau. So wurde 186[illegible] für die Seminarschule ein Neubau eröffnet. Der Georgen- und Jakob-Schule, d. h. der früheren ersten und zweiten Bürgerschule, reihte sich im Jahre 1882 die Katharinenschule an. Es folgten weitere Schulneubauten, als die Charlotten-, Elisabeth-, Wilhelm-Ernst- und Carl-Alexander-Schule, sowie ausgedehnte Anbauten an obige Gebäude. Auch die innere Organisation entwickelte sich beträchtlich, demgemäß auch die seitens der Stadt zu leistenden Zuschüsse.

Gegenwärtig zeigt das gesamte Volksschulwesen folgendes Bild:

An der Spitze der Volksschule steht die Sekundarschule, die ihren ursprünglichen Zweck gänzlich verfehlt hat. Sie war errichtet worden, um eine höhere Klasse der Volksschule zu bilden und den besser situierten Bürgerssöhnen die für ihre Verhältnisse notwendige Bildung zu gewähren. Diese Bestimmung hatte man um so mehr im Auge,

Zu dieser zählen: Die Georgen- und Charlotten-Schule.

Zu dieser zählen: Die Jakob-, Katharinen-, Elisabeth-, Wilhelm-Ernst- und Carl-Alexander-Schule.

Die in den Klammern aufgeführten Beträge bedeuten das Schulgeld für jedes zweite und weitere die Schule besuchende Kind einer Familie.

Dieser Betrag bedeutet das Schulgeld für auswärtige Kinder außer der Gemeinde Rothenhof, welche eine Pauschalsumme entrichtet.

als die Realschule, die man lediglich für gedachten Zweck ins Leben gerufen hatte, und die der Stadt manches Opfer gekostet hat, ihren ursprünglichen Charakter verloren hatte und nur einem geringen Teil der Bürgerschaft ihre Bildung gab. Als dazu nach Einführung des preußischen Militärverhältnisses für die Sekundarschule die Berechtigung einjährig zu dienen nicht zu erlangen war, verlor sie mehr und mehr den Charakter einer höheren Volksschule und wurde fast ausschließlich Vorbereitungsanstalt für Seminaristen, was sie heute noch ist. Trotzdem sich der Staat diese Anstalt mehr und mehr nutzbar gemacht hat, trägt die Stadt dennoch den Hauptteil der Lehrerbesoldungen. Beiläufig sei erwähnt, daß die Sekundarschule den Hauptstreitpunkt zwischen Staat und Stadt bildet. Die Anstalt wird von dem Direktor der Georgen- und Charlottenschule geleitet. Die Schülerzahl beträgt gegenwärtig 70, die in 2 Klassen unterrichtet werden, und zwar von 3 Lehrern außer dem Turn- und Zeichenlehrer. Das Schulgeld wurde im Jahre 1869 von 18 Mark auf 24 Mark erhöht, in welcher Höhe es heute noch erhoben wird. Dabei sind noch ganze und halbe Freistellen für solche Schüler vorhanden, die sich dem Lehrerstande widmen wollen.

An die zweite Stelle kann man dem Range nach die Georgen- und Charlottenschule stellen, die beide noch ihren früheren Charakter tragen und gewissermaßen die ursprünglich der Sekundarschule beigelegte Bestimmung, eine höhere Volksschule darzustellen, annähernd erfüllen. Das Schulgeld beträgt 30 Mark, die Schülerzahl im Jahre 1909 1231. Das Schulgeld war veranschlagt auf 34040 Mark.

Sodann folgen die Katharinen- und Elisabethschule, Jakobschule, Seminarschule, Wilhelm-Ernst-Schule, Carl-Alexander-Schule und eine Hilfsschule für Schwachsinnige, die ebenfalls untereinander, abgesehen von letzterer, als gleichwertig zu betrachten sind. Das Schulgeld beträgt 4 Mark. Die Gesamtzahl der Klassen belief sich im Jahre 1909 auf 108 mit 5648 Schülern.

Aus der Tabelle geht hervor,[1] daß ein rasches Ansteigen der Ausgaben hauptsächlich seit den 80er Jahren eingetreten ist. Es war dieses zunächst wohl dem bei allen Städten Deutschlands nach dem deutsch-französischen Kriege eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwung zuzuschreiben, der eine Vermehrung der Lehrer und die Aufbesserung ihrer Gehälter zur Folge hatte.

[1] Siehe Anhang, Tabelle XIII.

Die Besoldungen der Lehrer betrugen durchschnittlich:

1826 . .	400 Mark	1875 . .	1425 Mark
1850 . .	600 „	1895 . .	1650 „
1909 . .	1987 Mark		

Daneben hat man sich die Lösung von Aufgaben gestellt, die den Rahmen der Volksschule teilweise weit überschreiten.

So besteht seit dem Jahre 1871 eine gewerbliche Fortbildungsschule, die nach einem damals erlassenen Statut zunächst nur für Handwerkslehrlinge obligatorisch war. Das im Jahre 1875 erlassene Statut[1] machte sodann von dem § 142 der Gewerbeordnung Gebrauch. Danach wurde der Unterricht für alle Gewerbelehrlinge, Gesellen und Gehülfen obligatorisch, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten und sofern sie nicht nachweisen konnten, daß sie das erforderliche Bildungsziel anderweit erreicht hatten, oder zu erlangen suchten. Nach genanntem Statut werden jedoch auch andere junge Leute, z. B. ökonomische Lehrlinge, aufgenommen, soweit es der Raum gestattet. Letzteres ist eine wenig erfreuliche Klausel.

Die Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule obliegt dem Direktor der Georgenschule. Die Erteilung des Unterrichts erfolgt durch Lehrer der städtischen Elementarschulen, sowie durch zwei technische Lehrkräfte. Der Unterricht erstreckt sich auf: Zeichnen, Deutsch einschließlich Buchführung, Bürgerkunde, Raumlehre, Kalkulation, Rechnen, Gewerbekunde, gewerbliche Naturlehre.

Die stetige Zunahme der Schülerzahl hatte allmählich zur Überfüllung der Klassen geführt und auch sonstige Mißstände gezeitigt. Im Verwaltungsbericht von 1906 heißt es: „Es muß erwartet werden, daß die zuständigen Behörden einer gründlichen Reform des Fortbildungsunterrichtes mit dem Ziel kleinerer Klassen und größerer Differenzierung nach dem Beruf der Schüler baldigst näher treten." Den bezeichneten Mängeln wurde in den folgenden Jahren abgeholfen, indem weitere Klassen gegründet wurden, die nach folgenden Berufsklassen getrennt wurden:

Metallarbeiter . . . . mit 7 Klassen
Bauhandwerker . . . . „ 4 „
Lehrlinge der Nahrungs- und
Bekleidungs-Gewerbe . . „ 3 „
Zierarbeiter . . . . „ 3 „

[1] Siehe Statut vom 13. Juni 1873.

Die Entwickelung der Gewerbeschule zeigt folgende Aufstellung:

Jahr	Gesamtaufwand für die Gewerbl. Fortb.-Schule Mk.	Zahl der		
		Lehrer	Schüler	Klassen
1871/75	997	4	—	—[1]
1876/80	1295	5	—	—[1]
1881/85	1415	5	—	—[1]
1886/90	1895	6	218	6
1891/95	2206	7	345	7
1896/00	3175	11	413	10
1901/05	5180	13	467	12
1906/09	6693	17	550	17

Auf Grund des § 69 des Volkschulgesetzes vom 24. Juni 1874 wurde im Gesetzes-Jahre eine allgemeine Fortbildungsschule[2] ins Leben gerufen.

Letztere ist für die Weiterbildung derjenigen Knaben bestimmt, welche sich innerhalb des zweijährigen Zeitraumes nach ihrer Entlassung aus der Volksschule in Eisenach, wenn auch nur in einem Dienst oder anderen vorübergehenden Verhältnis aufhalten. Sie dient zur Aufnahme aller Angehörigen außergewerblicher Berufe.

Im Jahre 1909 zählte die Schule 5 Klassen, die nach Berufen und Jahrgängen getrennt sind. In den ersten zwei Klassen werden Schreiber und Kaufleute in 2 Jahrgängen, in den beiden folgenden Klassen Fabrikarbeiter, Hausdiener ebenfalls in 2 Jahrgängen getrennt unterrichtet. Die 5. Klasse umfaßt 2 Jahrgänge von Köchen, Kellnern, Musikern, Barbieren usw.

Der Unterricht ist obligatorisch und erstreckt sich auf Deutsch, Buchführung, Wechsellehre, Bürgerkunde und Gesundheitslehre. Er ist ferner unentgeltlich und wird von 5 Lehrern der Elementarschulen erteilt.

Die Entwickelung ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Besoldungen Mk.	Schülerzahl	Klassenzahl
1876/80	819	105	2
1881/85	860	97	2
1886/90	990	123	2
1891/95	1050	141	3
1896/00	1104	123	3
1901/05	1336	193	3
1905/09	1775	167	5

[1] Die Zahl der Schüler und Klassen war nicht zu ermitteln.
[2] Vgl. Regulativ vom 30. März 1876.

Doch auch für die weibliche Jugend hat man sich in Eisenach, wenn auch zum Teil erst in neuerer Zeit, weitere Ziele gesetzt.

So sind seit 1893 Kochkurse für ärmere würdige Mädchen eingerichtet. Die Leitung derselben liegt in den Händen des einheimischen Zentralfrauenvereins. Die Kurse finden jährlich in 4 Lehrgängen statt, an denen sich je 24 Mädchen beteiligen. Der Unterricht nimmt wöchentlich einen Vormittag in Anspruch; er ist für die Beteiligten kostenlos. Die Stadt leistete in den letzten Jahren einen Beitrag von jährlich 600 Mark, der bis auf weiteres bewilligt ist.

Als weitere Ergänzung des weiblichen Volksschulunterrichtes ist der obligatorische Unterricht in den weiblichen Handarbeiten anzusehen.

Endlich ist die schon 1820 errichtete weibliche Industrieschule zu erwähnen. Sie hat den Zweck, ärmere Mädchen im Stricken, Flicken, Nähen usw. unentgeltlich zu unterrichten. Die Stadt leistet hierzu zwar keinen Beitrag, gewährte aber im Jahre 1894 einen einmaligen Zuschuß von 1200 Mark zum Bau einer neuen Schule.

Für die geistige Weiterbildung von Kindern, die durch Krankheitsfälle oder aus sonstigen dergleichen Anlässen im Unterricht zurückgeblieben sind, sowie für epileptische und irrsinnige Kinder wird ebenfalls Sorge getragen. Erstere erhalten auf Kosten der Schule Nachhilfe und Einzelunterricht, während die letzteren auf städtische Kosten in entsprechenden auswärtigen Anstalten untergebracht werden. Im Jahre 1909 betrugen die dafür verausgabten Beträge gegen 1300 Mark.

Im Interesse der Gesundheit der Volksschüler hat die Stadt seit 1901 einen Schularzt angestellt. Dieser fungiert als ärztlicher Beirat des Schul- und Gemeindevorstandes, bei dem Bau von Schulgebäuden, den gesundheitlichen Interessen des Schulbetriebes, sowie bei Feststellung gesundheitlicher Mängel der Schulkinder. Außerdem obliegt ihm die ständige hygienische Überwachung der Schulkinder. Als Honorar erhält er aus städtischen Mitteln jährlich 600 Mark.

Um Krankheiten vorzubeugen, ist vorwiegend in den neueren Schulgebäuden in weitgehendster Weise Rechnung getragen, indem man diese mit den modernen hygienischen Einrichtungen, als Zentralheizung, Ventilationsvorrichtungen, Schulbädern usw., ausgestattet hat.

Die höheren Schulen.

Anfang des 19. Jahrhunderts bestand als einziges höheres Lehrinstitut in Eisenach das staatliche Gymnasium und zwar als lateinische Anstalt. Als Bildungsstätte für höhere technische, Handels- und Gewerbeberufe hatte die Stadt dann im Jahre 1843 als Fortsetzung der ersten Bürgerschule eine Realschule ins Leben gerufen. Diese wurde im Jahre 1850 ebenfalls Staatsanstalt und vom Staate später zum Realgymnasium ausgebaut. Damit war der ursprüngliche Zweck der Realschule, dem besseren Bürgerstande zu dienen und ihm eine bessere Bildung zu gewähren, wieder genommen. Der Plan, die Sekundarschule, die nichts mehr als Vorbereitungsanstalt für Seminaristen war, an ihre Stelle zu setzten, mißlang. Man schritt deshalb im Jahre 1909 zur Errichtung einer 6klassigen lateinlosen Realschule, die endlich oben bezeichneter Absicht voll und ganz Rechnung tragen wird.

Über die Entwickelung der neu errichteten Anstalt läßt sich zur Zeit ein abschließendes Urteil noch nicht fällen.

Gegenwärtig ist die Realschule in einem Privatgebäude untergebracht, welches von der Stadt angekauft worden ist. Doch hat man die Errichtung eines neuen Realschulgebäudes ins Auge gefaßt und zu diesem Zwecke aus freiwilligen Beiträgen einen Baufonds gegründet. Das angesammelte Kapital, das zur Zeit 12400 Mark beträgt, ist zu 4 Prozent ausgeliehen. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen bis der Fonds so weit angewachsen ist, daß der Bau in Angriff genommen werden kann.

Aus rein praktischen Erwägungen ist man im allgemeinen erst spät daran gegangen, auch der weiblichen Jugend eine Bildung zu gewähren, die über die Ziele der Volksschule hinausgeht.

Die Gesichtspunkte, die bei der männlichen Jugend in Frage kamen, sich durch höhere Bildung einen besseren Beamtenstand und Bürgerstand zu sichern, kamen sowohl für den Staat wie auch für die Gemeinden bei der weiblichen Jugend in Wegfall. Die idealen Gesichtspunkte blieben lange unberücksichtigt.

Die Gründung solcher Anstalten war deshalb lange Zeit der Privattätigkeit überlassen. Später übernahmen die Gemeinden diese Aufgabe und zwar lange, bevor sich der Staat für verpflichtet erachtete, auch nur die Oberaufsicht auszuüben.

Eisenach gebührt das Verdienst, als eine der ersten Städte Thüringens eine höhere Mädchenschule ins Leben gerufen zu haben. Im Jahre 1848 wurde durch Vereinigung der beiden von der Realschule los-

gelösten Mädchenklassen mit der bestehenden Privat-Mädchenschule eine städtische höhere Mädchenschule gegründet. Sie umfaßte damals 3 Klassen mit 70 Schülerinnen und war 6stufig. Die Leitung wurde dem Direktor des früheren Privatinstituts übertragen, der der einzige ständige Lehrer der Anstalt war. Der übrige Unterricht wurde von Hilfslehrern erteilt, die sehr häufig wechselten, ein Übelstand, der nachteilig auf die Anstalt wirken mußte. Neben dieser mangelhaften Organisation waren noch die Raumverhältnisse beschränkt, da ein eigenes Schulgebäude fehlte. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, wenn der Umfang der Anstalt fast 25 Jahre lang über die Grenzen des Anfangsstadiums nicht hinauskam.

Eine Änderung trat ein, als im Jahre 1869 der bekannte Wohltäter der Stadt Eisenach, Herr von Eichel-Streiber, sich erbot, auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Bauplatz ein neues Schulgebäude auf seine Kosten zu errichten. Mit dem Neubau wurde zugleich eine Neuorganisation des Schulbetriebes verbunden, die man mit Rücksicht auf die von der Stadt allein zu bestreitenden Ausgaben jedoch nur allmählich vor sich gehen ließ. Bei der Übersiedelung in die neue Schule im Jahre 1873 wurden den bestehenden 3 Klassen für das 3. und 4., 5. und 6., 7. und 8. Schuljahr eine weitere für das 9. und 10. Schuljahr hinzugefügt. Die jetzt beginnende rasche Zunahme der Schülerinnenzahl, die beim Einzug 64 betrug, von Michaelis 1873 bis Ostern 1874 von 87 auf 151 gestiegen war, ließ ferner die Einrichtung der beiden in Aussicht genommenen Elementarklassen zu. Im Jahre 1876 hatte sich die Schule schon so weit entwickelt, daß sie 8 Klassen umfaßte, von denen nur die beiden obersten je zwei Jahrgänge enthielten.

Durch weiteres Entgegenkommen des Herrn von Eichel-Streiber konnte im Jahre 1876 der Plan, an die höhere Mädchenschule ein Lehrerinnenseminar anzugliedern, zur Ausführung gelangen. Der Genannte erklärte sich bereit, nicht nur ein Schulhaus zu bauen, sondern übernahm auch die Deckung von Zweidrittel des vorhandenen Defizits für die nächstfolgenden 5 Jahre. Der Gemeinderat gab trotz der für die Stadt entstehenden neuen Kosten seine Zustimmung.

Nach den damals in Preußen geltenden Grundsätzen zählte die Töchterschule, die den Namen Karolinenschule führte, infolge der vorgenannten Erweiterung zu den höheren Lehranstalten. Sie wurde durch Reskript vom 12. November 1877 als solche anerkannt, und dem Großherzoglichen Kultusministerium direkt unterstellt.

Auf dem Lehrerinnenseminar wurden nicht allein höhere Lehrerinnen, sondern auch solche für Volksschulen ausgebildet. Weiter wurden Schülerinnen dort aufgenommen, die nur eine Ergänzung des übrigen Unterrichtes anstrebten und nur an einem Teil der Stunden teilnehmen wollten.

Der Seminarkursus war anfangs 2jährig. Später wurde er auf $2^1/_2$ Jahre und von 1898 ab auf 3 Jahre festgesetzt, welchen Zeitraum er heute noch umfaßt.

Nach einem unter dem 4. Januar 1879 zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Preußischen Kultusministerium abgeschlossenen Vertrag berechtigt die am Seminar der Stadt Eisenach abgelegte Prüfung zur Anstellung auch in Preußen und den anderen deutschen Staaten, die mit Preußen dasselbe Abkommen getroffen haben. Der Vertrag ist jedoch von Preußen für das Jahr 1912 gekündigt worden. Sein Fortbestehen ist nur möglich, wenn der gegenwärtig 3jährige Kursus auf 4 Jahre ausgedehnt wird. Im Interesse der Anstalt wäre die Zustimmung des Gemeinderats zu dieser Neuerung wünschenswert.

Durch Ministerialreskript vom 13. August 1884 wurde das Lehrerkollegium ermächtigt, die Prüfung selbst vorzunehmen. Die Regierung schickt nur einen Vertreter.

Das Schulgeld genannter Anstalten ist folgendermaßen gestiegen:

Jahr	Karolinenschule				Lehrerinnen-Seminar			
	Elementarklassen		Höhere Klassen		Einheimische Schülerinnen		Auswärtige Schülerinnen	
	Einheimische Schülerinnen	Auswärtige Schülerinnen	Einheimische Schülerinnen	Auswärtige Schülerinnen	Für vollständigen Besuch	Für teilweisen Besuch	Für vollständigen Besuch	Für teilweisen Besuch
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1849	—	45	45	—	—	—	—	—
1860	—	45	45	—	—	—	—	—
1870	—	48	48	—	—	—	—	—
1877	36	48	60	90	100	60	—	—
1895	36	48	66	96	120	60	—	—
1900	44	60	74	108	120	60	—	—
1903	70	90	100	140	120	80	140	100
1905	100	140	100	140	120	120	140	140
1909	120	200	120	200	120	120	140	140

Zur weiteren Orientierung diene folgende Aufstellung:

Jahr	Schulgeld Mk.	Lehrer-Besoldungen Mk.	Kämmerei-Zuschuß Mk.	Zahl d. Schülerinnen der Töchter-Schule	des Lehrerin.-Seminars	Gesamt-Zahl	Vom K. Zuschuß entfällt auf den Kopf d. Schülerin Mk.
1849/50	3040	3341	—	70	—	—	—
1851/55	2675	3245	—	70	—	—	—
1856/60	2619	3684	—	70	—	—	—
1861/65	2980	3629	—	70	—	—	—
1866/70	3978	3998	—	70	—	—	—
1873	3591	7032	—	64	—	—	—
1877	12109	17976	7948	207	6	213	37,31
1881/85	14870	23321	10729	217	24	241	44,51
1886/90	15006	23645	11916	220	18	238	50,06
1891/95	16383	25484	13857	228	19	247	56,10
1896/00	19734	29586	16772	254	37	291	57,63
1901/05	36160	34622	9528	359	56	415	22,96
1906/09	52121	48684	11119	371	59	430	25,85

Unsere Tabelle zeigt, daß die Entwickelung der höheren Töchterschule, wie schon erwähnt, bis in die Mitte der 70er Jahre nur langsam vor sich gegangen ist.

Der städtische Zuschuß bis dahin konnte nicht ermittelt werden, weil die Kasseführung der Töchterschule mit derjenigen der Bürgerschule vereinigt war und die für beide Schulen geleisteten städtischen Zuschüsse ungetrennt in der Rechnung enthalten sind. Er wird aber gering gewesen sein, da die Besoldung der Lehrkräfte durch die Schulgelder nahezu gedeckt wurde.

Die Trennung beider Schulen hinsichtlich der Kasseführung erfolgte 1875. Der weitere Teil der Tabelle zeigt uns die Entwickelung der höheren Töchterschule und des Lehrerinnenseminars. Eine getrennte Darstellung beider war nicht möglich, da beide organisatorisch, sowie finanziell als zusammengehörig behandelt werden.

Auffallend ist bei Weiterverfolgung der Tabelle zunächst das Anwachsen der Schulgelder und Besoldungen von 1873 und 1877. Dieses war lediglich auf die rasche Zunahme der Schülerinnenzahl und auf die Errichtung des Seminars zurückzuführen. Aus dem steten Wachsen der Besucherzahl ist weiter die wesentliche Steigerung der Schulgelder und Besoldungen am Beginn des letzten Jahrhunderts zu erklären. Hingegen hat das schnelle Anwachsen in den letzten Jahren seinen Grund in der beinahe Bedenken erregenden Erhöhung des

Schulgeldes. Der seitdem eingetretene Rückgang in der Besucherzahl hält gegenwärtig noch an.

Im allgemeinen haben die Töchterschule und das Lehrerinnenseminar eine rasche und günstige Entwickelung genommen.

Der städtische Zuschuß, der an und für sich gering ist, weist seit etwa 1900 eine sinkende Tendenz auf.

Der städtische Zuschuß auf den Kopf des Schulkindes beträgt zur Zeit 25,85 Mark, während auf ein Kind der Bürgerschule 48,10 Mark entfällt. Die Klagen der unteren Volksschichten über Bevorzugung der oberen Volksklassen in dieser Beziehung sind durch diese Zahlen also völlig widerlegt.

4. Das Bauwesen.

Zu einem der wichtigsten Zweige der Stadtverwaltung gehörte schon in früher Zeit das Bauwesen. Der Ausgabetitel für das Bauwesen kam hinsichtlich der Höhe schon anfangs des 19. Jahrhunderts in den Kämmereirechnungen hinter den Besoldungen an zweiter Stelle zu stehen, obwohl die Ausgaben für Pflasterungen und teilweise auch für Wasser- und Uferbau aus der von der damaligen Herzoglichen Polizeikommission besonders geführten Pflasterkasse[1] bestritten wurden. Doch dürfen wir daraus keineswegs entnehmen, daß das Bauwesen damals etwa auf besonderer Höhe gestanden habe.

Am deutlichsten reden die Zahlen nachstehender Tabelle. Nach dieser haben sich die Ausgaben für bauliche Zwecke im Laufe des letzten Jahrhunderts folgendermaßen gesteigert:[2]

1801/05 . .	4212 Mark	1896/00 . .	236167 Mark
1871/75 . .	23174 „	1906/09 . .	458546 „

Aus diesen Zahlen ist ferner zu ersehen, daß infolge der Beschränktheit der damaligen Verhältnisse, sowie der zur Verfügung stehenden Mittel man dem Bauwesen bis in die 70er Jahre geringe Bedeutung beigemessen hat. Erst von da ab hat man ihm mehr Sorgfalt zugewendet, worauf schon die außerordentliche Zunahme der Ausgabebeträge hindeutet.

Betrachten wir zunächst die Vergangenheit im einzelnen.

Vor Beginn des 19. Jahrhunderts ergeben die Bauausgaben kein klares Bild über den wirtschaftlichen Zweck derselben. In den meisten Fällen sind sie in den Rechnungen planlos aneinandergereiht, so daß

[1] Vgl. I. Abschnitt, 1. Kassenwesen, Seite 10.

[2] Siehe außerdem Anhang, Tabelle XIV und XV.

die Beträge wohl auf die ausführenden Handwerker hindeuten, auf irgendwelche Baulichkeiten jedoch nicht Bezug nehmen. Eine Spezifizierung nach Baulichkeiten tritt erst am Ende der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts ein, sodaß man sich erst seit dieser Zeit über den Zweck und das Ziel der Ausgaben besser orientieren kann.

In der Rechnung von 1832 werden die Bauausgaben in folgende Abteilungen zerlegt:

Auf Häuserbau	816	Mark
„ Brücken und Stege	669	„
„ Wasser- und Uferbau	1480	„
„ Wegebau	1194	„
„ Insgemein	489	„
	4648	Mark

Dabei setzten sich die Aufwendungen für städtische Gebäude folgendermaßen zusammen:[1]

Auf das Rathaus	163	Mark
„ die Mehlwage	253	„
„ das Klostergebäude	160	„
„ das Schulgebäude in Fischbach	20	„
„ die Hirten-, Wachthäuser und Türme	152	„
„ das Leichenhaus und den Gottesacker	68	„
	816	Mark

Letztere Summe kann im Verhältnis zur Anzahl der vorhandenen Gebäude nichts weiter bedeutet haben, als den zu deren Instandhaltung erforderlichen Unterhaltungsaufwand, und selbst dabei mußte man sich auf die notwendigsten Ausgaben beschränken.

Nicht viel höher beziffern sich die Ausgabebeträge durchschnittlich bis in die 70er Jahre. Nur vereinzelt treten höhere Beträge auf, die sich als Ausgaben unaufschiebbarer Neubauten und baulicher Verbesserungen kennzeichnen und in der Tabelle[2] zum Teil deutlich hervortreten. Die hauptsächlichsten Ausgaben dieser Art waren folgende:[3]

Schulbau 1825, der infolge Knappheit an Mitteln teilweise aus Staats- und Kronmitteln bestritten wurde	24000	Mark
Neues Leichenhaus 1830	12297	„
Rathausverbesserung 1835	5520	„

[1] Siehe Kämmereirechnung 1832.
[2] Siehe Anhang, Tabelle XIV.
[3] Vgl. die entsprechenden Kämmereirechnungen.

Schulbau 1843	44334	Mark
Krankenhaus 1835	7281	„
Seminarschule 1868	28104	„

Zu weiteren dringenden Schulbauten waren keine Mittel vorhanden. Auch mußte der Bau eines Armenasyls[1] aus den angegebenen Gründen hinausgeschoben werden. Die Spitäler mußten in ihrem teils sehr besserungsbedürftigen Zustand ihre Aufgabe weiter erfüllen. Die später entstehenden Hospitalneubauten verdanken ihre Entstehung größtenteils mildtätigen Stiftern, unter denen der bekannte Wohltäter der Stadt Eisenach, der verstorbene Rittergutsbesitzer Herr von Eichel-Streiber den ersten Platz einnimmt.[2]

Auch dürfen wir die Straßenpflasterung, die damals in der Hauptsache nur eine Instandhaltung des vorhandenen Pflasters und der Wege war und nur selten eine Neupflasterung bedeutete, zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht hoch einschätzen, trotzdem die Verwaltung derselben der Herzoglichen Polizeikommission mit besonderer Kasseführung übertragen war. Die Bestreitung der Ausgaben genannter Kasse erfolgte durch Erhebung von Pflastergeld, welches im allgemeinen zur Deckung der Ausgaben hinreichen mußte. Nur in dringenden Fällen entschloß man sich zur Aufnahme von Darlehen bei staatlichen Kassen. Im Jahre 1831 wurde die Pflastergelderkasse aufgehoben und die Leitung und Verwaltung des Straßenbauwesens dem Stadtrat übertragen. Der Chronist schweigt sich über den Bau und das Aussehen der Straßen in damaliger Zeit völlig aus. Aus der Tabelle[3] können wir doch entnehmen, daß die anfangs des 19. Jahrhunderts aufgewendeten Kosten gering waren und der Zustand wohl dementsprechend gewesen sein muß. Doch hat sich dieser Zweig des Bauwesens auch unter städtischer Regie bis in die 70er Jahre in engen Grenzen gehalten und sich ebenfalls nur auf die Instandhaltung des Pflasters sowie auf die notwendigsten Neupflasterungen erstreckt.

Die für die Kanalisation aufgewendeten Kosten zeigen, daß man sich in dieser Hinsicht ebenfalls nur auf das notwendigste beschränkt hat. Diese Anlagen sind eben eine Aufgabe, die erst mit dem Anwachsen der Bevölkerung der Städte und mit der Erkenntnis ihrer Vorteile für die gesundheitlichen Verhältnisse der neueren Zeit vorbehalten blieb und noch bleibt.

[1] Vgl. Kapitel II, 2. Seite 75, Abs. 3.
[2] Auf seine Kosten wurden die St. Justus- und St. Spiritus-Stifte gebaut.
[3] Siehe Anhang, Tabelle XIV.

Die Ausgaben für das Bauwesen charakterisieren sich bis in die 70er Jahre also fast ausschließlich als Unterhaltungskosten für städtische Gebäude, Straßen und Kanäle.

Anders seit Mitte der 70er Jahre. Nach dem deutsch-französischen Kriege setzte mit einem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung auch eine rastlose Entwickelung der Städte ein. Mit zunehmender Bevölkerung erwuchsen auch der Stadt Eisenach Aufgaben, die sich durch die frühere oft übertriebene Sparsamkeit jetzt in beinahe erdrückender Weise anhäuften. Bei dem Anschwellen der Ausgaben war es nicht mehr möglich, diese lediglich aus laufenden Kämmereimitteln zu bestreiten. Seit 1886 beschritt man daher zur Beschaffung der erforderlichen Mittel den Weg der Anleihe. So finden wir seitdem die Bauausgaben in einen ordentlichen und außerordentlichen Teil[1] zerlegt. Im allgemeinen hat man dabei das Prinzip verfolgt, nur Unterhaltungskosten auf baulichem Gebiete aus laufenden Mitteln zu bestreiten, hingegen Neuanlagen auf den außerordentlichen Etat zu bringen und aus Anleihemitteln zu decken. Dieses Verfahren läßt sich rechtfertigen, da Neuanlagen größeren Stiles auch künftigen Generationen zu gute kommen und diese in gewissem Maße sehr wohl zu deren Kostenbestreitung heranzuziehen sind.

Über das stetige Wachsen der Ausgaben für den Hochbau gibt uns die ordentliche Ausgabe, von da ab hauptsächlich die außerordentliche Ausgabe der Tabelle[2] Aufschluß. Die ordentliche Ausgabe von 1885 bis zur Gegenwart stellt lediglich die Unterhaltungskosten der städtischen Gebäude dar.

Um ein besseres und vollständigeres Bild über den wirtschaftlichen Zweck genannter Ausgaben zu bekommen, lassen wir eine Zusammenstellung der seit 1875 bis zur Gegenwart errichteten, hauptsächlichsten städtischen Neubauten folgen:[3]

1. Schulbauten.

1881/82	Katharinenschule	90 008	Mark
1882/84	Charlottenschule	95 538	„
1897/98	Charlottenschule-Anbau	33 608	„
1909/10	Charlottenschule-Anbau	87 097	„

[1] Siehe Anhang, Tabelle XV.

[2] Siehe Anhang, Tabelle XV.

[3] Die Aufstellung ist in der Hauptsache aus den entsprechenden Rechnungen zusammengestellt.

1909/10	Charlottenschule-Anbau	4 631	Mark
1885/86	Jakobsschule-Auf- und Anbau .	38 977	„
1889	Jakobsschule-Anbau	2 236	„
1885	Elisabethschule	22 370	„
1887/88	Elisabethschule-Anbau	71 285	„
1897/98	Elisabethschule-Anbau	4 031	„
1887	Turnhalle	30 802	„
1900/02	Wilhelm-Ernst-Schule	340 594	„
1908/10	Carl-Alexander-Schule	512 000	„

2. Bauten für städtische Betriebe.[1]

3. Sonstige städtische Gebäude.

1904	Stadtkrankenhaus	282 581	Mark
1904	Hauptspritzenhaus	22 377	„
1903	Friedhofskapelle u. Krematorium	143 898	„

Wir sehen, daß an den späteren Neubauten hauptsächlich die Schulbauten beteiligt sind. Der durch die frühere Sparsamkeit gezeitigte Mangel an Schulen mußte jetzt in verstärktem Maße beseitigt werden.

Wie sich abgesehen davon die sonstige öffentliche und private Bautätigkeit in den letzten Jahrzehnten gehoben hat — es ist dies nicht zum mindesten eine Folge der Feststellung des Bebauungsplanes — können wir aus der Zunahme der Baukonzessionsgesuche schließen.[2]

Jahr	Wohnhäuser und sonstige Neubauten	Bauliche Wiederherstellungen	Jahr	Wohnhäuser und sonstige Neubauten	Bauliche Wiederherstellungen
1885	57	103	1906	184	241
1892	114	99	1907	171	225
1899	303	273	1908	107	226
1904	156	174	1909	100	226

Unter diesen Neubauten befinden sich auch solche, die geeignet sind, den Charakter Eisenachs als Kurort zu erhöhen, z. B. die Kuranstalt, Hotel- und Kurhaus Fürstenhof, Trink- und Wandelhalle.

Bei Privatwohnungen ist man darauf bedacht, für den äußeren Rahmen der Stadt, besonders auf den Höhen in der Nähe des Wartburgberges, den villenartigen Charakter zu wahren.

Der Tiefbau ist ein Gebiet der städtischen Verwaltung, welches auch in anderen deutschen Städten erst in den letzten Jahrzehnten

[1] Eine Einzelaufstellung war nicht zu erlangen.

[2] Nach Angabe des städtischen Bauamtes.

mit Ausdehnung des Verkehrs größere Bedeutung gewonnen hat und heute dem Hochbau als gleichbedeutend zur Seite steht.

Die verhältnismäßig spät erfolgte Feststellung eines Bebauungsplanes hatte schwere Schäden verursacht. Diesem Umstand ist größtenteils das regellose und enge Straßenbild zuzuschreiben, welches heute noch in der Hauptverkehrsstraße zu Verkehrshindernissen häufig Anlaß gibt, ein Moment, das für eine Verkehrs- und Fremdenstadt wie Eisenach bedenklich sein muß. Um ähnlichen Mängeln einigermaßen entgegenzutreten, war man schon früher des öfteren zu Grundstücksankäufen gezwungen, wodurch andere, vielleicht notwendigere Ausgaben in den Hintergrund treten mußten. Eine wesentliche Verbesserung trat erst mit Aufstellung des Bebauungsplanes ein, der zunächst das Zentrum der Stadt und im Laufe der Jahre die übrigen Stadtteile, sowie neue Gebiete festlegen sollte. Diese Aufstellung ging aber leider sehr allmählich vor sich und dehnte sich, das Zentrum der Stadt anlangend, bis in die neueste Zeit aus. Es konnte nunmehr wenigstens ein planmäßiger Ausbau vorhandener, sowie neuer Straßen und Bürgersteige einsetzen, der sich bei dem raschen Wachsen der Bevölkerung hauptsächlich im letzten Jahrzehnt zu größter Intensität steigerte. Trotzdem finden wir noch größere Komplexe fast hundertjährigen Pflasters vor, was natürlich wenig zur Verschönerung des Straßenbildes beitragen kann. Auch hätte mit der intensiven Entwickelung des Verkehrs eine entsprechende Instandhaltung der Straßen Hand in Hand gehen müssen. Daß die Bautätigkeit hinsichtlich der Anlegung neuer Straßen mit der Ausdehnung des Baugebietes nicht immer gleichen Schritt gehalten hat, lag hauptsächlich auch daran, daß weit außerhalb des Straßenterrains einzelne Häuserkolonien entstanden, deren Verbindung mit ersterem der Stadt naturgemäß unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen mußten. Diesem Mißstand hat man neuerdings dadurch abgeholfen, daß man nur solchen Bauten die Genehmigung erteilt, die an kanalisierten und hinreichend befestigten Straßen errichtet werden sollen.

Im Jahre 1904 wurden städtischerseits die im Stadtgebiet gelegenen Teile der Staatschausseen übernommen und deren straßenmäßiger Ausbau begonnen. Der Staat leistet zu deren Instandhaltung vertragsmäßig einen jährlichen Beitrag von 6500 Mark.

Die Chaussierung der Straßen stellt man hauptsächlich aus Basaltschotter her, während als Material für Straßenpflaster größtenteils Basalt und für die Bürgersteige besonders Asphalt und Mosaikpflaster benutzt wird.

Obwohl nach dem letzten Ortsstatut für die Straßenanlieger volle Ersatzpflicht bei Anlegung neuer Straßen und Plätze besteht, so ist doch eine beträchtliche Steigerung der Ausgaben für den Straßenbau zu verzeichnen. Dies ist in der Hauptsache auf die Lässigkeit der Zahler infolge des Freilassens eines langwierigen Beschwerdeweges zurückzuführen. Dabei sind die Anlieger nicht einmal verpflichtet, für den der Stadt dadurch entstehenden hohen Zinsverlust aufzukommen.

Ähnliches wie von dem Ausbau des Straßennetzes ist von der Kanalisation zu sagen. Diese fand ebensowenig wie ersteres eine einheitliche Regelung. Sie erfolgte stückweise, wobei man die früheren Tonrohre durch Zementrohre ersetzte. Auch ein vor einem Jahrzehnt gemachter Versuch, ein vollständiges Kanalnetz ausarbeiten zu lassen, hatte nicht den versprochenen Erfolg. Erst neuerdings ist man damit beschäftigt, diese Frage endgültig zu lösen. Man hat dabei in Aussicht genommen, eine Kläranlage zu schaffen. Mit Rücksicht auf die Vorzüge einer solchen, besonders in hygienischer Hinsicht, sollte man die Mehrkosten nicht scheuen.

Auch hinsichtlich der Kanalbauten werden die Anlieger in gewisser Beziehung zu deren Kosten herangezogen.

Nach dem Ortsstatut vom 27. Juni 1878 hat jeder Grundstücksbesitzer bei Anschluß an das städtische Kanalnetz die Kosten für erforderliche Einrichtungen innerhalb der Gebäude oder des sonstigen Privatgrundbesitzes selbst zu tragen. Daneben erhebt die Gemeinde eine besondere Abgabe, die Kanalabgabe oder den Sielzins.

Mit dem Wachsen der Aufgaben des städtischen Bauwesens stiegen natürlich auch die Anforderungen, welche an das Beamtenpersonal gestellt werden. Welch auffallende Wandlung sich in Eisenach in dieser Beziehung vollzogen hat, veranschaulicht uns folgende Aufstellung:[1]

1870: 1 Bauaufseher, zugleich Baumwärter. (Die Leitung des Bauwesens lag in den Händen des Ratsassessors, der im Hauptberuf Kaufmann war.)

1875: 1 Stadtbaumeister, 1 Bauaufseher, zugleich Baumwärter;

1890: 1 Stadtbaumeister, 3 Bauaufseher;

1900: 1 Stadtbaurat, 1 Stadtbaumeister, 3 Bauassistenten;

1908: 1 Stadtbaudirektor, 1 Abteilungsbaumeister, 4 Bauassistenten, 1 Geometer, 1 Registrator, 1 Buchhalter, 1 Bauaufseher, 1 Expedient.

---

[1] Vgl. die jeweiligen Rechnungen.

5. Reinigung, Besprengung und Beleuchtung der Stadt.

Obige Titel bedeuten Aufgaben einer Stadt, denen seitens der städtischen Verwaltung besondere Beachtung zuzuwenden ist. Sie bilden nicht nur einen, wenn auch oberflächlichen Gradmesser bei der Beurteilung der städtischen Verwaltung, sondern vermögen auch bei dem Fremden in seinem Gesamturteil über eine Stadt entscheidend zu wirken. Für Eisenach ist letzteres Moment besonders bedeutsam, da es als Fremdenstadt und Kurort auf Fremde schon rein äußerlich möglichst günstig einzuwirken bestrebt sein muß.

Daß das Straßenbild der Stadt Eisenach hinsichtlich der Sauberkeit anfangs des 19. Jahrhunderts nicht das erfreulichste gewesen ist, kann man aus folgender im Jahre 1817 erlassenen Bekanntmachung[1] schließen:

„—, daß alle Schutt-, Stein-, Mist- und Kehrichthaufen vor den Häusern, im Wege stehende Wagen und Geschirre usw., besonders in den Vorstädten usw. binnen endlichen 3 Wochen bei 1 Schock Rathausstrafe ohnefehlbar wegzuschaffen sind usw."

Im Laufe der Zeit hat man aus hygienischen Rücksichten der Sauberkeit der Straßen, sowie der sonstigen Ordnung auf ihnen mehr Sorgfalt angedeihen lassen. Man hat die maßgebenden Grundsätze in einer Straßenordnung niedergelegt. Eine solche wurde im Jahre 1834[2] erlassen und im Jahre 1887[3] durch eine neue ersetzt.

Danach ist der Besitzer eines an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßenden Gebäudes, Hofes, Platzes oder Gartens verpflichtet, vor diesem wöchentlich zweimal am Mittwoch und Sonnabend nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr reinkehren zu lassen. Die Verpflichtung zur Reinhaltung erstreckt sich auf die Hälfte der Breite der Straße, bei Plätzen bis an die Gosse vor ihren Grundstücken. Dem Kehren muß eine Besprengung vorangehen, um jede Staubentwickelung zu verhindern.

Bei Eisglätte besteht die Verpflichtung für Grundstücksbesitzer, wenigstens 1 Meter breit die öffentlichen Wege neben ihren Besitzungen alsbald mit Sand, Asche oder Sägespänen bestreuen, bei Schneewetter auf den öffentlichen Wegen alsbald kehren zu lassen, sowie die Gossen frei von Schnee und Eis zu halten. Bei Tauwetter haben die bezeichneten Personen für völlige Reinigung der Fußsteige zu sorgen.

[1] Siehe *F. von Göckel,* Sammlung usw. Eisenach 1829, II. Teil, Seite 361.
[2] Straßenordnung vom 1. Juli 1834.
[3] Straßenordnung vom 15. Dezember 1887.

Die der Stadt verbleibende Beteiligung an der Reinigung besteht in der Hauptsache in der Reinhaltung des Marktes und der anderen öffentlichen Plätze, sowie vor öffentlichen Gebäuden, ferner in der Säuberung der Straßen in der übrigen als oben erwähnten Zeit und schließlich in der Beseitigung des gesamten Straßenkehrichtes, Schlammes und Schnees.

Um den Straßenstaub zu vermindern und die Straßen im Sommer kühl zu halten, wurde schon im Jahre 1880 ein Sprengwagen verwendet. Obwohl die Zahl der letzteren auf 6 gestiegen ist, so kann diese Vermehrung im Verhältnis zur Ausdehnung der Stadt doch nicht als hinreichend angesehen werden. Die Sprengung der steilen Straßen, die vom Wagen schwer zu befahren sind, erfolgt mittels Schlauches direkt vom Hydranten aus. Versuche der Besprengung der chaussierten Straßen haben sich zwar bewährt, doch mußte von einer allgemeinen Einführung dieser Sprengungsart wegen der hohen Kosten abgesehen werden.

Zur Ausführung der Reinigung seitens der Stadt beschäftigte diese im Jahre 1909 vierzehn Kehrer mit einer Gesamtlöhnung von 16100 Mark.

Mit der wesentlichen Verbesserung, die sich hinsichtlich der Straßenreinigung im Laufe des letzten Jahrhunderts vollzogen hat, sind auch die Ausgaben entsprechend gestiegen, wie uns folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Mark	Jahr	Mark	Jahr	Mark	Jahr	Mark
1801/05	175	1831/35	73	1861/65	763	1886/90	11671
1806/10	254	1836/40	259	1866/70	740	1891/95	14320
1811/15	110	1841/45	280	1871/75	1770	1896/00	22981
1816/20	66	1846/50	184	1876/80	2586	1901/05	27060
1821/25	21	1851/55	366	1881/85	3859	1906/09	35290
1826/30	37	1856/60	567				

Die Straßenreinigungskosten im Jahr 1909 betrugen 40216 Mark, die sich folgendermaßen verteilten:

Beseitigung des Straßenkehrichts	24958	Mark
Beseitigung von Schnee und Schlamm . . .	4528	„
Fahren der Sprengwagen	6553	„
Für Wasser	1495	„
Instandhaltung der Sprengwagen	549	„
Für Neuanschaffungen und Neuherstellungen	2133	„
	40216	Mark

Straßenbeleuchtung.

Eine Straßenbeleuchtung finden wir in Eisenach, im Gegensatz zu vielen anderen thüringischen Städten, schon in der ersten Hälfte

des 18. Jahrhunderts vor. Freilich ist diese den damaligen Verhältnissen entsprechend mangelhaft und dürftig gewesen.

So wurde im Jahre 1753 in einem Schreiben des damaligen Stadthalters des Fürstentums an die Polizeikommission, welcher die Leitung und Verwaltung des Beleuchtungswesens übertragen war, auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Straßenbeleuchtung, besonders wegen der damals vorhandenen Gefahr von Brandstiftungen, Diebereien usw. hingewiesen.

Nach einem Sitzungsprotokoll genannter Kommission, nach dem die Zahl der vorhandenen Straßenlaternen 171 betrug, scheiterte die Durchführung einer besseren Straßenbeleuchtung an den hohen Kosten. Auch scheint man damals die Beleuchtung der Stadt hinsichtlich der Zeitdauer auf das äußerste Maß beschränkt zu haben. Die Laternen brannten nur in bestimmten Monaten, besonders in den Wintermonaten. In dem Beschluß einer Kommissionssitzung heißt es: „daß in den beiden Monaten September und April gar keine und in dem Monat Oktober nur 140 Laternen und zwar für dieses Jahr in Rücksicht des teueren Ölpreises und für folgende Jahre wegen Anschaffung neuer Laternen angebrannt werden sollen“.[1] Bei letzteren handelte es sich jedoch nicht um eine Vermehrung des Laternenbestandes, sondern lediglich um einen Ersatz untauglich gewordener Laternen.

In den Jahren 1818 bis 1828 verursachte die Laternenbeleuchtung einen Aufwand von 6843 Talern, mithin durchschnittlich jährlich von 684 Talern bei einer Zahl von 221 Laternen, und zwar 129 Arm- und Stocklaternen, 87 Schwebelaternen und 5 großen Laternen.

Wie schon erwähnt, lag die Leitung des Beleuchtungswesens der Stadt damals in den Händen der Großherzoglichen Polizeikommission. Es bestand eine besondere Laternenkasse, deren Ausgaben durch die Torsperrgelderabgabe gedeckt wurden. Die Einnahmen reichten selten aus, sodaß die Pflastergelderkasse alljährlich hohe Zuschüsse von 200 bis 500 Talern an die Laternenkasse leisten mußte. Nach Übergang des Beleuchtungswesens auf die städtische Verwaltung, sowie nach Auflösung der Laternenkasse wurden die Ausgaben auf die Kämmereikasse übernommen und dort verrechnet.

Die Stadt gab die Straßenbeleuchtung zunächst einem Klempnermeister in Akkord, welches Prinzip sie jedoch bald aufgab und diese wieder in eigene Regie nahm. Eine Verbesserung der Beleuchtung

[1] Vgl. Akten betr. die Straßenbeleuchtung in der Stadt Eisenach, 1753 bis 1803 Band A 2.

trat insofern ein, als die Laternen mit parabolischen Scheinwerfern versehen wurden, welche Neuanschaffung einen erheblichen Aufwand verursachte, denn eine Laterne kostete 13½ Taler. Wie stolz man auf diese Neuerung war, geht aus einem Auskunftsschreiben des Stadtrates an den Bürgermeister in Ilmenau hervor, in dem es heißt: „Früherhin hatten wir 242 Laternen gewöhnlicher Art in der Stadt, wobei die Vorstädte wenig oder gar nicht bedacht waren, jetzt beleuchten wir mit 68 Laternen nicht allein jeden Winkel der Stadt, sondern auch die Vorstädte bis an die letzten Häuser vollkommen“.

Mit der Verbesserung der Laternen hatte man gleichzeitig aus Sparsamkeitsrücksichten eine Reduzierung derselben wohl wegen des besseren Lichtes vorgenommen. Die Unterhaltung der Laternen verursachte im Jahre 1843 einen Aufwand von 765 Talern. Einen weiteren Fortschritt der Beleuchtung bedeutete die Einrichtung der Laternen zu Photogen-Beleuchtung.[1] Im Jahre 1861 war die Laternenzahl wieder auf 100 gewachsen, die jährlich durchschnittlich 1200 Taler Unterhaltungskosten verursachten.

Einen Wendepunkt im Beleuchtungswesen der Stadt bedeutete die Vollendnng der Gasfabrik im Jahre 1863, indem seitdem das Öl allmählich durch Gas ersetzt wurde.

Im Jahre 1885 betrug die Zahl der öffentlichen Gaslaternen 231, während im Jahre 1896 deren Zahl auf 409 angewachsen war. Daneben hatte man als weiteren Fortschritt auf dem Gebiet der Beleuchtung inzwischen gegen 83 Gaslaternen mit Gasglühlicht versehen.

Im Jahre 1909 hat die Zahl der Straßengaslaternen eine Höhe von 864 erreicht. Zur Beleuchtung größerer Plätze und einiger Straßen hat man elektrische Bogenlampen eingerichtet. Die Öllaternen fristen nur noch vereinzelt kümmerlich ihr Dasein.

In welchem Maße sich das Beleuchtungswesen entwickelt hat, zeigen uns die Zahlen folgender Zusammenstellung:

Ausgaben für Straßenbeleuchtung.

Jahr	Mark	Jahr	Mark	Jahr	Mark
1836/40	2580	1861/65	5269	1886/90	19615
1841/45	2916	1866/70	7366	1891/95	28904
1846/50	2795	1871/75	8678	1896/00	37411
1851/55	2452	1876/80	11890	1901/05	41810
1856/60	3288	1881/85	16639	1906/09	44410

[1] d. h. Beleuchtung mit Mineralöl, welches unter dem Namen Photogen oder Solaröl in den Handel kam.

6. Die Wasserversorgung der Stadt.

Die für die Wasserversorgung der Stadt aufgewendeten Beträge wiesen im Gegensatz zu den Ausgaben für die Beleuchtung und die Reinigung derselben schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine ansehnliche und konstante Höhe auf. Doch darf man daraus nicht schließen, daß die Wasserversorgung sich in entsprechendem Zustand befunden habe. Die hohen Kosten waren zunächst auf das ausgedehnte Röhrennetz und auf die Beschaffenheit der Röhren selbst zurückzuführen. Die Speisung der Brunnen erfolgte durch 6 bis 7 meist auf den Bergeshöhen, also verhältnismäßig fern von der Stadt gelegenen Quellen. Die Röhren bestanden aus Holz, sodaß diese dauernd repariert und oft erneuert werden mußten. Weiter verteilten sich die Ausgaben auf die ganz stattliche Anzahl von öffentlichen Brunnen. Nach einer Angabe des Chronisten befanden sich im Jahre 1838 in der Stadt 8 Springbrunnen und 30 Pumpbrunnen.[1] Im Winter mußten die Rohrleitungen mit Dünger bedeckt werden, um sie vor Frost zu schützen, was bezeichnend für das damalige Rohrleitungssystem ist.

Mit der Aufsicht über die Brunnen und Leitungen hatte man einen Brunnenmeister beauftragt, der nach der Kämmereirechnung 1814/15 5 Taler 15 Gr. Gehalt bezog. Seit 1824 ruhte die Wasserversorgung der Stadt in den Händen eines Zimmermeisters, der gegen eine jährliche Pauschalvergütung von 500 bis 600 Talern die Aufsicht und die Erhaltung der Brunnen übernommen hatte. Die Vergebung fand meist alle 6 Jahre an den Mindestfordernden statt.

Das System der Vergebung hatte im Laufe der Zeit große Mißstände gezeitigt. Schon im Jahre 1858 wurden Klagen über unzureichende Trink- und Nutzwasserversorgung laut. Doch wurden diese seitens der städtischen Behörden ignoriert. Erst als Mitte der 60er Jahre der Mangel an Wasser selbst in der wasserreichen Jahreszeit, d. h. im Winter und Frühjahr auftrat, ordnete der Gemeindevorstand eine Untersuchung der zur Wasserversorgung der Stadt dienenden Quellen und Rohrleitungen an. Letztere ergab, daß die hölzernen Röhren fast durchweg angefault waren und das Wasser auf dem Wege nach den Brunnen verloren ging. Man übernahm deshalb im Jahre 1866 die Unterhaltung der Wasserleitung wieder in eigene Regie und nahm Verbesserung auf Verbesserung vor. Diesen Verbesserungen

[1] Vgl. *Storch,* Topographisch-historische Beschreibung der Stadt Eisenach usw. Eisenach 1837, Seite 128 bis 130.

ist das Anwachsen der Ausgaben von 1870 Mark auf 4894 Mark in der Zeit 1861/65 bis 1866/70 und auf 7815 Mark in der Zeit 1866/70 bis 1871/74 zuzuschreiben. In genannten Zeiträumen wurden einige der alten Holzrohrleitungen durch gußeiserne Rohre ersetzt. Da man den hervorgetretenen Mißständen dauernd abhelfen wollte, beschloß der Gemeinderat im Jahre 1874 die vollständige Erneuerung der Wasserleitung. Bei der Ausführung dieser wurden sämtliche Holzröhren durch tiefliegende gußeiserne Röhren ersetzt, um den zeitgemäßen Anforderungen der Hygiene zu entsprechen.

Den Ausgaben für die städtische Wasserversorgung standen als Einnahmen die Brunnengelder gegenüber. Während diese bis Mitte der 60er Jahre durchschnittlich die Hälfte der Ausgaben deckten, standen sie seitdem zu den Gesamtaufwendungen in keinem Verhältnis. Es war deshalb gerechtfertigt, daß mit der Neuregelung der städtischen Wasserversorgung die Umgestaltung des Brunnengeldes in einen angemessenen Wasserzins Hand in Hand ging.

Jahr	Ausgaben für Brunnen und Rohrleitungen Mk.	Brunnengeld Mk.	Jahr	Ausgaben für Brunnen und Rohrleitungen Mk.	Brunnengeld Mk.
1801/05	1097	583	1841/45	1776	1044
1806/10	1350	969	1846/50	1758	1037
1811/15	1599	955	1851/55	1906	863
1816/20	1939	949	1856/60	1636	861
1821/25	1765	969	1861/65	1870	841
1826/30	1867	—	1866/70	4894	867
1831/35	1875	1005	1871/74	7815	867
1836/40	2147	1005			

Die weitere Entwickelung der Wasserversorgung haben wir schon bei Behandlung des städtischen Wasserwerkes kennen gelernt.

7. Das Feuerlöschwesen.

Ein geregeltes Feuerlöschwesen gab es in Eisenach anfangs des letzten Jahrhunderts noch nicht. Die Handhabung lag in den Händen des damals bestehenden Turnvereins. Aus städtischen Mitteln wurde die Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen und Spritzenhäuser bestritten. Weiter wurden Zuschüsse zu den Vergütungen der Mannschaften bei Proben und Bränden gewährt.

Wegen Unzulänglichkeit der bestehenden Feuerwehr wurde das Feuerlöschwesen im Jahre 1876 in neue Bahnen geleitet. Nachdem sich die erwähnte freiwillige Feuerwehr aufgelöst hatte, führte man

durch Statut vom 24. November 1876 eine Pflichtfeuerwehr ein, nach welchem im allgemeinen jede im Gemeindebezirk Eisenach sich wesentlich aufhaltende männliche Person vom 21. bis zum 45. Lebensjahr zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtet war.

Durch das Gesetz vom 23. November 1881 wurde das Feuerlöschwesen des gesamten Großherzogtums einheitlich geregelt. Danach stand die Oberaufsicht dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu, welches diese durch einen Landesbranddirektor ausüben läßt. Unter diesem rangiert als Aufsichtsbehörde für die Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes die Bezirksdirektion unter technischer Beihülfe eines Bezirksbrandmeisters. Die unmittelbare Leitung des Feuerlöschwesens der einzelnen Gemeinden war hingegen dem Gemeindevorstand übertragen. In jeder Gemeinde war eine Abteilung Feuermänner, Spritzenmänner und Hilfsmannschaften zu bilden.

Das Ortsstatut von 1876 wurde im Anschluß an obiges Gesetz durch das Statut vom 25. September 1884 abgelöst.

Danach oblag, wie schon erwähnt, die unmittelbare Leitung des Feuerlöschwesens in der Gemeinde dem Gemeindevorstand, während die unmittelbare technische Leitung einem Branddirektor übergeben wurde. Letzterem standen weiter als Führer der verschiedenen Abteilungen zwei Brandmeister oder Oberfeuermänner zur Seite.

Die Stärke der Feuerwehr wurde wie folgt festgesetzt:[1]

1. Feuermänner, einschließlich der Oberfeuermänner bis zu 100 Mann.
2. Spritzenmänner bis zu 100 Mann.
3. Hülfsmannschaft bis zu 100 Mann.

Die Führer der Feuerwehr erhielten jährliche feste Besoldungen, während die Vergütungen der Mannschaften für ihre Dienstleistungen bei Bränden und Proben jährlich festgestellt wurden.

Ferner wurde seit 1884 für die im Dienste verletzten Feuerwehrleute sowie deren Angehörige durch Gründung einer Unterstützungskasse Sorge getragen. Daneben trat im Jahr 1897 eine Unfallversicherung für das genannte Feuerwehrpersonal ins Leben.

Feuergefährlichkeiten an oder in Gebäuden wurden schon am Anfang des 19. Jahrhunderts durch Feuerstättebesichtiger kontrolliert und durch eine zweckmäßige Bau- und Feuerpolizei tunlichst beseitigt.

Über die Entwickelung der Ausgaben klärt uns folgende Zusammenstellung auf. Das ab und zu auftretende Anschwellen der Ausgaben

[1] Vgl. Statut betreffend Feuerlöschwesen vom 24. November 1876, § 2.

ist auf größere Brände und Neuanschaffungen zurückzuführen. Im übrigen ist eine regelmäßig auftretende Steigerung der Ausgaben erst seit Organisation des Feuerlöschwesens durch das Statut von 1876 zu beobachten.

Jahr	Ausgaben Mk.	Jahr	Ausgaben Mk.	Jahr	Ausgaben Mk.
1801/05	262	1841/45	1387	1881/85	3378
1806/10	775	1846/50	639	1886/90	3567
1811/15	132	1851/55	809	1891/95	4342
1816/20	113	1856/60	785	1896/00	6108
1821/25	139	1861/65	726	1901/05	6015
1826/30	222	1866/70	1582	1906/09	7837
1831/35	137	1871/75	2985		
1836/40	276	1876/80	2973		

Drittes Kapitel.

Schulden und Vermögen der Stadt.

Der allmähliche Verfall der städtischen Macht und die in der Stadtverwaltung eingerissene Mißwirtschaft hatte die weimarischen Herzöge Mitte des 18. Jahrhunderts veranlaßt, dem Stadtrat die lange Zeit abgewendete unmittelbare Staatsaufsicht aufzuerlegen.[1] In der Ausübung der letzteren nahm man vor allem auf eine planmäßige Tilgung der städtischen Schulden Bedacht. Durch die napoleonischen Kriege trat jedoch anfangs des 19. Jahrhunderts wieder eine wesentliche Erhöhung der Schulden ein; aber auch diese wurden durch weiteres Eingreifen der Regierung bald stark vermindert, so daß Eisenach nicht wie viele andere Städte bis gegen Mitte oder gar Ende des 19. Jahrhunderts an einer hohen Kriegsschuldenlast zu kranken hatte.

Im übrigen herrschte in Eisenach bei der Stadtverwaltung früher der Grundsatz, öffentliche Schulden möglichst zu meiden, da man Schulden machen in jedem Falle als Ausfluß städtischer Mißwirtschaft hinstellte. Diese Ansicht war teilweise gerechtfertigt, da man damals Anleihen nicht immer zur Deckung außerordentlicher, sondern wegen Beschränktheit der vorhandenen Mittel des öfteren auch zur Bestreitung laufender Ausgaben verwendete.

[1] Vgl. *K. v. Strenge* und *Dr. E. Devrient*, die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen. Jena 1909. Abschnitt VI, Seite 101.

Heutzutage werden Schulden nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aufgenommen. Zu diesen rechnet man auch solche, die nach bestimmten kürzeren Zeiträumen regelmäßig wiederkehren, z. B. Ausgaben für Schulen. Die Tilgung muß dabei derart vor sich gehen, daß diese bei Wiederkehr der betreffenden Ausgabe beendet ist.

Die sogenannte Schuldenwirtschaft Eisenachs setzte, wie fast in allen Städten Deutschlands, in den 70er Jahren nach dem deutsch-französischen Kriege ein, d. h. mit der beginnenden wirtschaftlichen Entwickelung der Stadt, die neue und unaufschiebbare Bedürfnisse im Gefolge hatte. Das Anwachsen der Schulden kann daher vor allem in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht als ungesunde Erscheinung hingestellt werden, zumal schon gesetzlich die Einhaltung einer planmäßigen Tilgung vorgeschrieben ist und die Anleihen teilweise zur Schaffung produktiver Anlagen verwendet wurden, die dauernde Einnahmequellen der Stadt garantieren.

Im folgenden wollen wir das Schuldenwesen im einzelnen kurz beleuchten.

Ein vollständiges Bild über die Schulden der Stadt gibt uns die Kämmereirechnung erst nach Auflösung der Kredit-[1] und Zehnguldenkasse,[2] da vorher die städtischen Schulden teilweise auch aus der Kreditkasse, die Kriegs- und Zwangsanleihekapitalien hingegen aus der Zehnguldenkasse verzinst und getilgt wurden.

Im allgemeinen waren die Kämmereischulden am Beginn des 19. Jahrhunderts nicht hoch zu nennen. Sie setzten sich, wie schon erwähnt, aus Kriegsschulden zusammen und waren im übrigen hauptsächlich zur Bestreitung unbedingt erforderlicher Neubauten, zu etwaigen Grundstücksankäufen, sowie sonstigen vorübergehend erhöhten Bedürfnissen aufgenommen worden.

Unter den Passivkapitalien finden wir in den Kämmereirechnungen bis zum Jahre 1885 auch die Legate und Stiftungskapitalien mit aufgeführt. Dies erklärte sich daraus, daß man letztere mit dem Kämmereivermögen verschmolzen hatte gegen die Verpflichtung, die jeweiligen Zinsen aus Kämmereimitteln zu bestreiten. Eine tatsächliche Aussonderung obiger Vermögensbestandteile aus dem Kämmereivermögen fand erst in neuester Zeit statt. In nachstehender Zusammenstellung[3] sind die städtischen Passivkapitalien unter der Ausscheidung der Legate und Stiftungskapitalien aus früheren Jahren aufgeführt.

[1] u. [2] Siehe Abschnitt I, 1. Kassenwesen, Seite 11.
[3] Aus den jeweiligen Rechnungen ausgezogen.

Jahr	Passiva Mk.	Jahr	Passiva Mk.	Jahr	Passiva Mk.	Jahr	Passiva Mk.
1824	30639	1842	36660	1875	1064835	1899	3953594
1827	25734	1855	71193	1882	1123403	1900	4411848
1829	22443	1858	361704	1885	1276200	1907	5668258
1837	12108	1862	555276	1888	1528200	1908	6778736
1840	11718	1874	590037	1895	2171317	1909	7178888

Die Kriegsschulden und Zwangsanleihe-Kapitalien betrugen im Jahre 1824 . . 39639 Mark, im Jahre 1827 . . 23154 Mark.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß das Ende der 50er Jahre den Wendepunkt im städtischen Schuldenwesen bedeutete. Wenn auch anfangs allmählich, so ist doch von da ab ein konstantes Wachsen derselben zu erkennen. Die erste größere Schuld wurde im Jahre 1858 zum Ankauf von Werraeisenbahnaktien hauptsächlich bei der städtischen Sparkasse zu 4 Prozent Zinsen aufgenommen. Da die Dividende immer geringer wurde und auch die Existenz der Werrabahn durch den Bau einer entsprechenden preußischen Bahnlinie in Frage gestellt wurde, ging man an den Verkauf des größten Teils der Aktien, wobei die Stadt bedeutende Verluste erlitt. Das weitere Steigen der Schulden verursachte die Anlage zweier produktiver Unternehmungen, des Gaswerkes und des Wasserwerkes. Die zu ersterem erforderlichen Mittel wurden aus Sparkasse-Darlehn gedeckt, während zum Bau des Wasserwerkes eine Anleihe von 450000 Mark zu 4½ Prozent beim Reichsinvalidenfonds aufgenommen wurde. Im Jahre 1882 begann sodann die Reihe unkündbarer Obligationen-Anleihen. Die 82er Anleihe diente lediglich zur Umwandlung bestehender kündbarer in unkündbare Schulden, während die folgende 88er Anleihe hauptsächlich zur völligen Abstoßung der beim Reichsinvalidenfonds aufgenommenen Anleihe, sowie zur Bestreitung der Kosten für Schulneubauten bestimmt wurde. Im Jahre 1887 wurde die 82er Anleihe von einer 4prozentigen in 3½prozentige konvertiert, was nach anfänglichem Mißlingen schließlich noch gut durchgeführt wurde. Die weiteren Obligationenanleihen, sowie Darlehnsaufnahmen, wie sie sämtlich später in einer besonderen Aufstellung zur Darstellung gelangen, resultieren größtenteils aus weiteren Schulneubauten, Straßenbauten und der gleichzeitig einsetzenden Kanalisierung der Stadt. Zu den Ausgaben genannter Art kamen im letzten Jahrzehnt, in welchem die größte Steigerung der Schulden zu konstatieren ist, der Bau des Krankenhauses, sowie Grundstücksankäufe hinzu, unter denen der Kauf des Johannistales mit 400000 Mark der nennenswerteste ist. Ferner war die Stadt genötigt, einen Beitrag von 500000 Mark zum Umbau der

Bahnhofsanlagen zu leisten. Durch Erhöhung der Geleisanlagen, sowie durch Schaffung einer Anzahl von Unterführungen wurde für den städtischen Verkehr ein bedenkliches Hindernis beseitigt. Schließlich verursachte die Beteiligung der Stadt am Kurbad erhebliche Kosten.

Neben erwähnten Stadtobligationenanleihen besteht die städtische Schuld aus weiteren unkündbaren Anleihen, die hauptsächlich bei der Großherzoglichen Landeskreditkasse, bei der Thüringer Landesversicherungsanstalt, sowie bei der Pensionskasse deutscher Privateisenbahnen aufgenommen sind. Die städtischen Schulden bestehen in der Hauptsache aus fundierten Schulden. Die Verzinsung und Tilgung geht nach festgelegtem Plane vor sich. Die Frist ist meist auf mehrere Jahrzehnte hinausgeschoben. Daneben ist noch ein geringerer Teil kündbarer Schulden vorhanden.

Folgende Aufstellung[1] gibt uns einen Überblick über die städtischen Schulden nach dem Stande vom 1. Januar 1910.

Bezeichnung der Schuld	Anfängliche Höhe der Schuld Mk.	Zinsfuß %	Tilgung %	Es sind getilgt worden: Betrag Mk.	seit dem Jahre	Kapitalrest am 1. Januar 1910 Mk.	Tilgung beendet
$3\frac{1}{2}$ % Anleihe von 1882	700000,—	$3\frac{1}{2}$	1	344800,—	1883	355200,—	1923
$3\frac{1}{2}$ % „ „ 1888	800000,—	$3\frac{1}{2}$	1	242100,—	1889	557900,—	1932
$3\frac{1}{2}$ % „ „ 1895	1000000,—	$3\frac{1}{2}$	1	176700,—	1896	823300,—	1939
$3\frac{1}{2}$ % } „ „ 1899	2000000,—	$3\frac{1}{2}$	1	181000,—	1902	912800,—	1945
4 % }		4	1			906200,—	
4 % „ „ 1908 (davon unbegeben 403300 Mk.)	1500000,—	4	$1\frac{1}{4}$	18700,—	1909	begeben: 1078000,—	1945
$3\frac{3}{4}$ % Großh. Landeskreditkasse	150000,—	$3\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	35461,62	1893	114538,38	1934
$3\frac{3}{4}$ % dieselbe	100000,—	$3\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	14834,81	1900	85165,20	1937
4 % „	80000,—	4	1	7371,37	1902	72628,62	1943
$3\frac{3}{4}$ % „	100000,—	$3\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	2546,88	1907	97453,12	1945
$4\frac{1}{4}$ % „	129000,—	$4\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{4}$	11287,50	1908	117712,50	1918
3,7 % Thüring. Landesversich.-Anstalt . . .	300000,—	$3\frac{7}{10}$	$1\frac{3}{10}$	12138,24	1907	287861,76	1943
$3\frac{3}{4}$ % dieselbe	220000,—	$3\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	8563,24	1907	211436,76	1944
$3\frac{1}{2}$ % kündb. Schulden }	1261067,50	$3\frac{1}{2}$	1	252080,—	1890	441080,—	unbestimmt
$3\frac{3}{4}$ % „ „ }		$3\frac{3}{4}$	1			120000,—	
4 % „ „ }		$3\frac{6}{10}$	1			447907,50	
4 % Sparkasse	60000,—	4	$8\frac{1}{2}$	10404,—	1907	49596,—	1917
$3\frac{1}{2}$ % Bürgerschulpensionskasse	5000,—	$3\frac{1}{2}$	5	631,03	1907	4368,97	1922
4 % Grundstücksfonds	2550,—	4	6	153,—	1909	2397,—	1921
4 % „	20000,—	4	$8\frac{1}{4}$	—	1909	20000,—	1919

[1] Vgl. Voranschlag 1910, Seite 52.

Zur Veranschaulichung der Finanzlage der Stadt lassen wir nach Behandlung der Schulden eine solche des städtischen Vermögens folgen.

Die Aufzeichnungen über das letztere sind leider recht mangelhaft. Über das Kapitalvermögen konnte Näheres nur aus den Rechnungen geschöpft werden. Die Entwickelung desselben zeigt uns folgende Zusammenstellung:

Jahr	Aktiva Mk.	Jahr	Aktiva Mk.
1824	14667	1870	352368
1827	1119	1874	314710
1829	12600	1880	186699
1830	9684	1888	100288
1837	1242	1890	120188
1840	16518	1895	125285
1842	1149	1899	138856
1845	1587	1900	152972
1847	33798	1902	196099
1855	26601	1905	170903
1858	332064	1907	430450
1860	326280	1908	533041
1862	326199	1909	521217
1865	345402		

Auffallend ist das Ansteigen der Aktiva im Jahre 1858, das, wie schon an anderer Stelle erwähnt, aus dem Ankauf von Eisenbahnaktien herrührt. Das Wachsen vom Jahre 1907 auf 1908 ist auf die Beteiligung am Kurbad zurückzuführen. Im übrigen ist die Entwickelung seit etwa 1888 als eine stetig zunehmende zu bezeichnen.

Recht dürftig sind auch die Unterlagen für Darstellung der Entwickelung des Vermögens an städtischem Grundbesitz. Eine fortlaufende Bestandsaufnahme des städtischen Grundbesitzes, eine Neuwürderung desselben ist seit langer Zeit erst im Jahre 1910 erfolgt. Ebenso ist die Feststellung des Wertes der Gemeindeberechtigungen erst neueren Datums.

Für die beiden letztgenannten Gebiete konnte daher eine zahlenmäßige Entwickelung nicht gegeben werden. Zu bemerken ist, daß eine Vermehrung des städtischen Grundbesitzes erst in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat.

Einen Überblick über den Stand des heute vorhandenen Grundvermögens gibt folgende Übersicht:

I. Grundbesitz und Maschinen, als:

Grundstücksfonds	170 554	Mark
Schulen	1 778 530	„
Grundstücke für Militärzwecke (Kasernen)	745 500	„
Grundstücke für Kunst und Wissenschaft (Theater und Reutermuseum)	500 000	„
Krankenhaus	304 240	„
Armenasyl	54 000	„
Friedhof, einschl. Krematorium	282 020	„
Grundstücke für Beleuchtungs- u. Wasserversorgungszwecke (einschließl. Grundstücke in Farnroda und Melborn) . . .	691 110	„
Grundstücke für Feuerlöschzwecke . . .	35 830	„
Stadtbahnhof mit Lagerplatz	150 000	„
Grundstücke, deren Nutznießung fremden Anstalten überlassen ist	107 040	„
Waldungen	189 355	„
Grundstücke für sonstige Verwaltungszwecke (darunt. Häuserblock Ecke-Markt-Karlstraße mit 410000 Mark)	2 645 100	„
Wert des Gaswerks, einschl. Maschinen und Automaten	751 982	„
Wert des Wasserwerks, einschl. Grundbesitz und Wassermesser, Kanalisationsanlage .	851 777	„
Straßendampfwalze	11 092	„
Dampfpumpe	3 321	„
	9 271 451	Mark

II. Wert der Berechtigungen:

Kapitalwert der Erbzinsen	299	Mark
„ des Grundgeschosses	96 936	„
„ der Almosensteuer	30 417	„
„ der Besitzveränderungsabgabe	983 029	„
„ des Vorgeschosses	7 126	„
„ der Fischereiberechtigung . .	759	„
„ der Jagdberechtigung	18 116	„
„ der sonstigen Berechtigungen	102 376	„
Rückständige Ablösungskapitale	8 625	„
	1 247 683	Mark

Unter dem Wert der Berechtigungen finden wir auch den Grundgeschoß, die Almosensteuer und die Besitzveränderungsabgabe mit aufgeführt. Genannte Abgaben sind jedoch Steuern im eigentlichen Sinne; und zwar sind die beiden ersteren Grundsteuern, während die Besitzveränderungsabgabe als Umsatzsteuer aufzufassen ist. Sie haben keineswegs den Charakter von Berechtigungen, da sie nicht ablösbar sind. Ebenso berechtigt wäre es dann, die Gemeindeeinkommensteuer als Vermögensbestandteil anzuführen. Die Einstellung solcher Beträge als Vermögensbestandteil muß daher als unangebracht bezeichnet werden. Sie bedeuten für eine Vermögensaufstellung einer Kommune nichts als imaginäre Größen, die zur Verschleierung des wahren Vermögensbildes führen.

Nachstehend lassen wir eine Aufstellung zum Vergleiche Eisenachs mit einigen anderen nahezu gleich großen Städten hinsichtlich der Vermögenslage folgen:

	Kapital-vermögen Mk.	Grund-vermögen Mk.	Wert der Berechtigungen Mk.	Summe von Spalte 1 bis 3 Mk.	Passiva Mk.
Eisenach .	1 195 487	9 271 451	37 193	10 504 131	7 178 888
Jena[1] . . .					
Weimar .	1 197 668	5 790 781	1 371	6 989 820	6 212 478
Göttingen	1 255 950	23 767 400	49 250	25 072 600	11 001 285

Hinsichtlich des Vermögens läßt sich eine genauere Vergleichung Eisenachs mit anderen Städten nicht vornehmen, weil die Feststellung des Wertes des Grundvermögens und der Berechtigungen in den einzelnen Städten auf zu ungleicher Basis beruht.

Die Schätzung des Grundvermögenswertes ist bei den Städten teils schon vor langer Zeit, teils erst in neuester Zeit erfolgt. Es werden sich infolgedessen in den letzteren Fällen durch die vor allem in letzter Zeit gestiegenen Grundstückswerte ungleich höhere Werte ergeben als in den ersteren. (Z. B. Eisenach: Schätzung erfolgte 1909/10.)

Ebenso ist der Gesamtwert der Berechtigungen schwer zu vergleichen, da die Ansicht der einzelnen Städte über den Begriff der Berechtigung und über die Zulässigkeit der Einstellung als Vermögenswert offenbar noch sehr geteilt ist.[2]

Im übrigen klärt uns obige Tabelle auf.

---

[1] Vgl. Seite 45, Anmerkung 1.

[2] Vgl. Seite 112.

Zweiter Abschnitt.

Rückblick.

Unsere Betrachtung läßt hinsichtlich der finanziellen Entwickelung der Stadt Eisenach deutlich zwei große Perioden erkennen. Diejenige vom Anfang des letzten Jahrhunderts bis zum deutsch-französischen Kriege und die Zeit von da ab bis zur Gegenwart.

Die erste Periode bedeutet im allgemeinen eine Zeit der Stagnation und der ruhigen Entwickelung. Das Wirtschaftsleben, das zwar ab und zu neu belebt wurde, zeigte keinen nennenswerten Fortschritt. Der Wohlstand erfuhr keine wesentliche Hebung, infolgedessen war auch in der Steuerkraft der Bevölkerung eine erhebliche Steigerung nicht wahrzunehmen.

Innerhalb der ersten Periode führte die Stadtordnung von 1813 eine, wenn auch geringe Verbesserung der Gemeindeverhältnisse herbei. Im weiteren Verlauf fand eine Umbildung des gesamten Gemeindewesens statt. Neben beträchtlichen Änderungen in der Besteuerung erfuhr das Verwaltungswesen eine wesentliche Umgestaltung. Alle Verwaltungszweige gingen allmählich in eigene Regie der Stadt über, bis ihr mit Einführung der Gemeindeordnung im Jahre 1850 die völlige Selbstverwaltung eingeräumt wurde. Damit setzte eine lebhaftere Entwickelung des Wirtschafts- und Gemeindewesens ein. Der Bau der Werrabahn bewirkte die Hebung des Verkehrs. Die Stadtverwaltung bewegte sich in freieren Bahnen und konnte mit Einräumung des Selbstverwaltungsrechtes die einzelnen städtischen Verwaltungszweige gleichmäßig berücksichtigen.

Doch stellte die letztgenannte Zeit nur den Übergang zur zweiten Hauptperiode dar, welche, wie bereits erwähnt, nach dem deutsch-französischen Krieg einsetzte und eine völlige Neubelebung des Wirtschaftslebens sowie der Finanzverhältnisse der Stadt im Gefolge hatte.

Die städtische Verwaltung wurde in völlig neue Bahnen gelenkt. Mit einer Vermehrung der Beamten gingen Gehaltsaufbesserungen Hand in Hand, zumal die Lebensmittelpreise und Lebensansprüche dauernd in die Höhe gegangen waren.

Die Ausgaben für das Armenwesen stiegen fortgesetzt. Dies hatte hauptsächlich seinen Grund in dem steten Wachsen der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterschaft und in der allmählich vor sich gehenden Organisation der Armenverwaltung.

Die größten Opfer forderte das Schulwesen. Die früher durch übertriebene Sparsamkeit herbeigeführten Versäumnisse mußten nachgeholt werden, wie aus den seit 1881 hergestellten Schulneubauten hervorgeht. Die Ausgaben wurden umso größer, als die Schulneubauten in jeder Hinsicht mit den modernen hygienischen Einrichtungen ausgestattet wurden. Auch die reinen Schulausgaben wuchsen. Die Zahl der Lehrer mußte stark vermehrt werden. Man sah sich genötigt, die Gehälter derselben zeitgemäß zu gestalten, um sich einen guten Lehrerstand zu sichern. Besondere Lehrkräfte wurden erforderlich durch Einrichtung der Fortbildungs- und Gewerbeschule, sowie des Handarbeits- und Kochunterrichtes.

Hohe Anforderungen stellte auch das Bauwesen an die Stadt. An den Ausgaben für den Hochbau waren vor allem die schon erwähnten Schulneubauten beteiligt. An weiteren nennenswerten Bauten sind aufzuführen: Das neue Gaswerk, das neue Krankenhaus und das Krematorium. Der Tiefbau trat mehr in den Vordergrund der städtischen Aufgaben. Die Straßen wurden planmäßig ausgebaut und gepflastert und die Kanalisierung in Angriff genommen. Die Ausgaben waren derartig hoch, daß der Weg zur Anleihe zu deren Deckung beschritten werden mußte.

Den wichtigen zeitgemäßen Bedürfnissen einer Stadt, der Reinigung und Beleuchtung der Straßen wurde mehr Beachtung geschenkt. Die dazu erforderlichen Ausgaben wuchsen daher zusehends.

Wie auf den eben behandelten, so war auch auf den übrigen Gebieten der Stadtwirtschaft Eisenachs eine lebhafte Entwickelung und damit eine Steigerung der Ausgaben zu verzeichnen. Diese Entwickelung ist bis zur Gegenwart zu beobachten.

Anhang.

Tabelle I.

Die Einnahmen aus dem Grundeigentum.

Jahr	Einnahmen aus						Summe der Einnahmen (Spalte 2 bis 7)	Ausgaben für Holz- u. Grundstückskultur, Lehmgruben, Sand, Lehm und Kies	Reinertrag
	Pacht- und Mietgeldern Mk.	selbstverwalteten Grundstücken Mk.	der Baumzucht Mk.	der Forstnutzung Mk.	dem Friedhof Mk.	dem Sand, Lehm und Kies Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1801/05	1351	—	837	—	—	—	2188	746	1442
1806/10	1356	—	1671	—	—	—	3027	1483	1544
1811/15	1564	134	1105	—	—	—	2803	1009	1794
1816/20	2354	369	1135	—	—	—	3858	1432	2426
1821/25	3190	289	890	—	—	—	4369	778	3591
1826/30	3208	203	1372	—	—	—	4783	942	3841
1831/35	2895	193	1390	—	—	—	4478	655	3823
1836/40	4603	255	1455	—	—	—	6313	557	5756
1841/45	5107	210	1570	—	—	—	6887	987	5900
1846/50	5328	249	1843	—	—	—	7420	1417	6003
1851/55	6079	153	1821	—	—	—	8053	1531	6522
1856/60	5615	115	1808	—	—	—	7538	2020	5518
1861/65	6507	138	1318	—	—	—	7963	1965	5998
1866/70	5555	147	1448	—	569	—	7719	2020	5699
1871/75	5386	252	1096	—	1451	—	8185	2334	5851
1876/80	12226	72	1946	—	1550	—	15794	2730	13064
1881/85	11959	—	712	275	3658	2405	19009	3228	15781
1886/90	11955	—	1041	612	1847	2013	17468	3625	13843
1891/95	12551	443	871	914	3711	3321	21811	5995	15816
1896/00	23903	644	972	1509	2866	8896	38790	5909	32881
1901/05	23332	783	1671	1980	4821	15081	47668	12778	34890
1906/09	23113	2083	2111	2395	6499	40248	76449	40377	36072

Tabelle II. **Die Einnahmen aus Pacht- u. Mietgeldern.**

Jahr	Summe der Pacht- und Mietgelder Mk.	Pacht- und Mietgeld aus					
		städtischen Gerechtsamen Mk.	städtischen Gebäuden Mk.	Stadtgräben und Gärten Mk.	Feld- und Wiesengrundstücken Mk.	Steinbrüchen u. Tongruben Mk.	Sonstigem Mk.
1801/05	1351	—	—	—	—	—	—
1806/10	1356	—	—	—	—	—	—
1811/15	1561	—	—	—	—	—	—
1816/20	2354	—	—	—	—	—	—
1821/25	3190	—	—	—	—	—	—
1826/30	3208	—	—	—	—	—	—
1831/35	2895	—	—	—	—	—	—
1836/40	4603	—	—	—	—	—	—
1841/45	5107	4065	525	207	—	—	310
1846/50	5328	4056	681	227	—	—	364
1851/55	6079	4710	654	263	—	—	452
1856/60	5615	3965	661	293	—	—	696
1861/65	7507	4653	594	268	—	—	1992
1866/70	6555	3684	718	252	—	—	1901
1871/75	8386	4174	1520	291	—	—	2401
1876/80	12226	5078	2296	500	—	—	4352
1881/85	11959	1429	5658	716	3448	389	319
1886/90	11955	658	6416	724	3281	370	506
1891/95	12551	855	7251	591	2706	497	651
1896/00	23903	1136	17031	1311	3087	677	661
1901/05	23332	1066	16962	1232	2854	403	815
1906/09	23113	753	14644	1405	2488	—	3823

Tabelle III. **Ausgaben für Grundeigentum.**

Jahr	Summe der Ausgaben (aus Spalte 9 der Tabelle I) Mk.	Ausgaben für		
		Holz- und Grundstückskultur Mk.	die Lehmgruben Mk.	die Gewinnung von Sand, Lehm, Kies usw. Mk.
1851/55	1531	1474	57	—
1856/60	2020	1939	81	—
1861/65	1965	1892	73	—
1866/70	2020	1951	69	—
1871/75	2334	2280	54	—
1876/80	2730	2514	216	—
1881/85	3228	1724	237	1267
1886/90	3625	2418	314	893
1891/95	5995	3581	266	2148
1896/00	5939	2881	177	2881
1901/05	12778	1978	129	10671
1906/09	40377	4099	—	36278

Tabelle IV. **Gaswerk.**

Jahr	Einwohnerzahl	Konsumentenzahl	Gesamte Gasabgabe cbm	Gasabgabe pro Kopf der Bevölkerung cbm
1863	11026	144	104080	9,43
1867	12259	196	161650	13,18
1871	13481	232	250700	18,59
1875	15664	290	284760	18,18
1880	18351	315	303350	16,53
1881/85	19539	354	364730	18,66
1886/90	19916	416	627490	31,50
1891/95	22069	534	854120	38,70
1896/00	28418	1129	1250782	44,01
1901/05	32134	2451	1769032	55,05
1906/09	36978	3923	2302212	62,25

Tabelle V. **Gaswerk.**

Jahr	Gesamte Gasabgabe cbm	Davon		Abgabe an Private im einzelnen:			
		Öffentliche Beleuchtung (Straßen) cbm	Gesamtabgabe an Private cbm	Bahnhofsbeleuchtung cbm	Motorgas cbm	Koch- und Heizgas cbm	Automatengas cbm
1876/80	289935	52735	213733	59490	—	—	—
1881/85	364730	70174	267828	62191	4749	3593	—
1886/90	627490	97604	467539	130777	12386	10338	—
1891/95	854120	151173	650115	170751	22554	41077	—
1896/00	1250782	158507	958119	189191	36536	195157	—
1901/05	1769032	215860	1377033	105379	51370	498993	16921
1906/09	2302212	244155	1848287	9722	45050	721150	85971

Tabelle VI. **Ertrag des Gaswerkes.**

Jahr	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Davon entfallen auf		Überschuß Mk.
			Verzinsung und Tilgung Mk.	den Dispositions- und Erneuerungsfond Mk.	
1864/65	46 816	35 262	7 770	—	11 554
1866/70	55 735	42 352	9 933	—	13 383
1871/75	72 472	62 425	10 789	—	10 047
1876/80	75 764	61 543	13 925	—	14 221
1881/85	79 420	62 801	13 191	—	16 619
1886/90	120 941	91 076	17 380	—	29 865
1891/95	154 207	119 651	21 654	98	34 556
1896/00	228 900	172 225	26 114	5 459	56 675
1901/05	308 974	241 392	39 968	17 771	67 582
1906/09	406 507	311 710	44 043	22 568	94 797

Tabelle VII. **Ertrag des Wasserwerkes.**

Jahr	Einnahme Mk.	Davon auf Wasserzins Mk.	Ausgabe Mk.	Davon entfallen auf		Überschuß Mk.
				Verzinsung und Tilgung Mk.	den Dispositions- und Erneuerungsfond Mk.	
1875	32 751	29 252	30 184	24 252	1 567	2 567
1876/80	36 974	35 918	34 306	26 420	3 068	2 668
1881/85	44 181	43 830	34 979	27 178	9 203	9 202
1886/90	48 907	48 348	36 180	27 815	12 727	12 727
1891/95	49 006	45 741	40 321	31 491	9 661	8 685
1896/00	68 768	59 629	54 548	41 150	14 219	14 220
1901/05	99 601	85 105	89 686	66 118	9 914	9 915
1906/09	130 927	119 069	106 849	70 978	24 078	24 078

Tabelle VIII. **Die direkten Steuern.**

Jahr	Allgemeine Almosen-steuer Mk.	Almosen-Grundsteuer Mk.	Real- oder Grund-geschoß Mk.	Personal- oder wandelbarer Schoß Mk.	Allgemeine direkte Gemeinde-Einkommensteuer Mk.	Kommunal-grundsteuer Mk.	Summe der direkten Steuern Mk.
1801/05	—	960	6745		—	—	7 705
1806/10	—	987	6099		—	—	7 086
1811/15	—	973	6048		—	—	7 021
1816/20	—	1020	6019		—	—	7 039
1821/25	—	1040	5141	979	—	—	7 160
1826/30	3430	1040	5121	1127	—	—	10 718
1831/35	3546	1050	5132	1148	—	—	10 876
1836/40	3578	1057	5127	1085	—	—	10 847
1841/45	3634	1053	5312	1022	—	—	11 021
1846/50	3961	1039	5352	1039	—	—	11 391
1851/55	—	1101	5320	—	17 118	2727	26 266
1856/60	—	1051	4341	—	18 986	—	24 378
1861/65	—	1034	5320	—	29 620	—	35 974
1866/70	—	1057	5337	—	47 722	—	54 116
1871/75	—	1069	5361	—	71 822	—	78 252
1876/80	—	1097	5524	—	118 557	—	125 178
1881/85	—	1123	5618	—	147 875	—	154 616
1886/90	—	1145	5591	—	195 858	—	202 594
1891/95	—	1163	5667	—	239 655	—	246 485
1896/00	—	1245	5839	—	289 718	—	296 802
1901/05	—	1336	4781	—	451 933	—	458 050
1906/09	—	1470	4782	—	595 030	—	601 282

Tabelle IX. **Die indirekten Steuern.**

Jahr	Kollateral-geld Mk.	Vor-geschoß Mk.	Prozentabgabe, jetzt Besitz-veränderungs-abgabe Mk.	Verbrauchsabgabe			Hunde-steuer Mk.	Wander-lager-steuer Mk.	Gesamt-Einnahme der indirekten Steuern Mk.
				insgesamt Mk.	von hiesigen Bieren Mk.	vom Branntwein und fremden Bieren Mk.			
1801/05	—	368	—	—	—	—	—	—	368
1806/10	—	503	—	—	—	—	—	—	503
1811/15	—	472	1018	—	—	—	—	—	1 490
1816/20	—	495	1 450	1 359	1 359	—	—	—	3 304
1821/25	—	433	1 120	8552	3498	5054	—	—	10 105
1826/30	353	384	2005	11043	4350	6693	—	—	13 785
1831/35	517	437	2269	12518	4132	8386	—	—	15 741
1836/40	572	343	2442	13943	4635	9308	477	—	17 777
1841/45	471	465	3185	17574	4725	12849	438	—	22 133
1846/50	558	432	2981	18237	3944	14293	374	—	22 582
1851/55	1 328	474	3450	17123	4380	12743	537	—	22 912
1856/60	1 197	454	5020	18288	5105	13183	431	—	25 390
1861/65	582	527	5543	21 168	5739	15429	565	—	28 385
1866/70	891	448	7449	24 135	7062	17073	1093	—	34 016
1871/75	1 493	573	13481	32239	11 287	20952	1318	—	49 104
1876/80	1729	368	13066	34682	13726	20956	2731	—	52 576
1881/85	3413	389	15725	35771	14443	21328	2505	33	57 836
1886/90	2782	376	20444	38771	18102	20669	3043	—	65 416
1891/95	3534	446	24043	40682	20510	20172	3889	—	72 594
1896/00	4313	508	60771	54678	32031	22647	5119	27	125 416
1901/05	13322	229	46171	58644	34868	23776	6003	50	124 419
1906/09	2094	170	72777	59842	34367	25975	7017	55	141 955

Tabelle X. **Allgemeine Verwaltungskosten.**

Jahr	Besoldungen Mk.	Kollektur-Gebühren Mk.	Pensionen Mk.	Remunerationen und Verehrungen Mk.	Gesamter persönlicher Verwaltungs-Aufwand Mk.	Sachliche Verwaltungskosten Mk.	Inventar Mk.	Gesamter sachlicher Verwaltungs-Aufwand Mk.	Gesamter Verwaltungs-Aufwand Mk.	Gesamt-Ausgaben Mk.	Prozentsatz d. ges. Verwalt.-Aufwandes zu d. Ges.-Ausgab. %
1851	1[illegible]712	2658	1395	—	15765	2730	207	2937	18702	65811	28,41
1870	1[illegible]981	3426	—	495	22722	2160	1455	3615	26337	131088	20,09
1875	3[illegible]786	4383	750	—	35919	5726	731	6457	42376	239616	17,68
1880	3[illegible]109	3269	300	—	42678	7545	989	8534	51212	351367	14,57
1885	5[illegible]289	3063	4000	658	61010	11825	2175	14000	75010	456407	16,43
1890	6[illegible]821	2463	7633	450	73367	13766	614	14380	87747	448530	19,56
1895	6[illegible]677	1626	4036	800	74139	16533	451	16984	91123	514694	17,70
1900	10[illegible]670	793	4041	500	114004	26872	1327	28199	142203	853706	16,65
1905	13[illegible]829	—	5845	400	142074	27949	902	28851	170925	1048960	16,29
1909	18[illegible]029	—	4563	717	185309	38860	3705	42625	227934	1315381	17,32

Tabelle XI. **Einnahmen für die öffentliche Armenpflege.**

Jahr	Ordentliche Einnahmen der Armenverwaltg. Mk.	Davon sind: Eigene Mittel Mk.	Ersetzte Almosen Mk.	Beiträge der Herrschaft u. staatl. Kassen Mk.	Kämmerei-Zuschuß Mk.
1802/03	11 200	6 460	—	4590	150
1807/08	12 600	7 887	—	4515	198
1811/15	13 102	8 350	—	4554	198
1816/20	14 502	9 750	—	4554	198
1821/25	12 803	7 939	—	4417	447
1826/30	15 174	10 677	—	3801	696
1831/35	14 533	9 688	211	4568	66
1836/40	15 772	9 993	434	5279	66
1841/45	14 487	9 278	786	4360	63
1846/50	13 376	9 164	645	3504	63
1851/55	17 987	8 113	397	—	9 477
1856/60	16 607	6 907	624	—	9 076
1861/65	15 509	6 127	96	—	9 286
1866/70	13 578	6 265	112	—	7 201
1871/75	17 843	8 661	373	—	8 809
1876/80	23 881	7 856	1 179	—	14 846
1881/85	39 213	11 930	3 601	—	23 682
1886/90	43 528	12 200	5 688	—	25 640
1891/95	45 396	15 761	9 495	—	20 140
1896/00	49 640	19 987	9 079	—	20 574
1901/05	66 917	31 756	9 075	—	26 086
1906/09	74 105	24 971	12 453	—	36 681

Tabelle XII. **Ausgaben der öffentlichen Armenpflege.**

Jahr	Verwaltungsaufwand Mk.	Legatzinsen Mk.	Offene Armenpflege: Geld-unterstützungen Mk.	Offene Armenpflege: Natural-unterstützungen Mk.	Offene Armenpflege: Heilmittel und Beerdigungskosten Mk.	Offene Armenpflege: Zahlung an andere Armenverbände Mk.	Geschlossene Armenpflege: Pflegegeld f. in Anstalten untergebrachte Pfleglinge Mk.	Geschlossene Armenpflege: Ausgaben f. Erziehungs- u. Rettungsanstalten Mk.	Zuschuß zum Krankenhaus Mk.	Zuschuß zum Clemensstift Mk.	Zuschuß zum Armenasyl Mk.	Gesamt-Ausgabe für die öffentliche Armenpflege Mk.
1802/03	1677	—	10 140		189	—	—	—	—	—	—	12 021
1807/08	1737	—	7 776		672	—	—	—	201	—	—	10 680
1811/15	1750	—	7 780		1094	—	—	—	457	—	—	11 499
1816/20	1821	—	10 877		829	—	—	—	630	—	—	14 553
1821/25	1812	—	10 236		654	—	—	—	508	—	—	14 712
1826/30	2015	—	11 491		1028	—	—	—	944	—	—	15 983
1831/35	1492	—	11 368		953	—	—	—	388	—	—	14 997
1836/40	1264	—	11 164		791	—	—	—	2133	—	—	16 106
1841/45	1253	—	9 529		534	—	—	—	2062	283	—	14 185
1846/50	1267	—	11 443		690	—	—	—	1735	674	—	16 209
1851/55	1146	—	11 715		661	—	—	—	1878	571	—	16 615
1856/60	1171	—	11 513		393	—	—	—	1768	486	—	15 508
1861/65	1123	—	10 561		428	—	—	—	3407	510	—	16 510
1866/70	1172	825	7 587		466	—	—	—	3953	555	—	14 430
1871/75	1188	821	8 125		442	—	—	—	4044	863	—	15 880
1876/80	889	736	17 451		618	—	—	—	4822	976	—	25 807
1881/85	677	734	28 614		1010	—	—	—	5270	1237	—	37 902
1886/90	691	1175	29 123		642	—	—	—	4838	1054	1992	38 708
1891/95	516	2048	30 591		741	898	4 896	2705	6953	1439	3293	47 685
1896/00	406	2926	18 452	7 213	656	1489	4 388	2337	6239	1980	3676	49 640
1901	501	3054	19 270	8 910	727	3142	6 830	1497	9573	1944	4863	61 055
1902/05	482	3300	22 196	11 015	790	4262	8 329	1535	—	1818	4523	58 307
1906/09	562	4640	20 749	12 373	868	4216	15 432	928	—	1989	4805	74 105

Tabelle XIII. **Volksschulwesen.**

Jahr	Schulgeld Mk.	Lehrer-besoldungen Mk.	Städtischer Zuschuß Mk.	Zahl der Schüler	Klassen-zahl	Lehrer-zahl	Vom städt. Zuschuß kommen auf den Kopf des Schulkindes Mk.
1826/30	3561	3 804	458	878	—	—	0,52
1831/35	4325	4 021	1 590	—	—	11	—
1836/40	4334	5 132	3 181	1212	—	—	2,62
1841/45	5 142	7 034	4 777	—	14	15	—
1846/50	5 471	8 345	6 000	1261	19	—	—
1851/55	5875	10 632	11 884	—	—	20	—
1856/60	6 941	14 149	15 357	—	—	—	—
1861/65	8 871	20 039	18 852	—	—	—	—
1866/70	11805	24 115	27 009	—	—	27	—
1873	15429	31 536	28 680	—	—	—	—
1878	16776	46 774	46 417	1832	—	27	25,33
1881/85	19914	60 623	65 007	2706	—	37	24,02
1886/90	22705	79 467	97 983	3055	—	45	32,07
1891/95	23612	98 023	114 470	3092	—	50	37,02
1896/00	25623	107 970	132 887	3966	—	62	33,50
1901/05	34074	146 757	186 478	4691	89	79	39,75
1906/09	46422	187 866	230 524	5519	108	99	41,76

Tabelle XIV. **Ausgaben für das Bauwesen.**

Jahr	Städtische Gebäude und Stadtmauer Mk	Straßenpflaster Mk.	Wege (hauptsächl. Feldwege) Mk.	Brücken u. Stege (bis 1830 auch Wege) Mk.	Kanäle, Stollen, Wasser- u. Uferbau Mk.	Insgemein Mk.	Summe von Spalte 2 bis 7 Mk.
1801/05	1597	1623		805	187	—	4212
1806/10	2209	1449		921	429	—	5008
1811/15	1708	626		1117	76	—	3527
1816/20	1479	2259		1950	1401	144	7233
1821/25	5971	2185		908	189	64	9317
1826/30	5227	3691		2504	433	204	12059
1831/35	2282	2383		1090	369	413	6537
1836/40	1210	5146	1336	628	1843	237	10400
1841/45	10774	4221	2739	625	1261	273	19893
1846/50	1571	2899	3448	538	1107	274	9837
1851/55	1491	2842	1689	818	943	497	8280
1856/60	1743	4230	1315	1783	1056	489	10616
1861/65	1912	8519	1024	1725	2881	479	16540
1866/70	1461	9289	915	823	1890	611	14989
1871/75	4714	9853	3040	877	3451	1239	23174

Tabelle XV. **Das Bauwesen.**

Ordentliche Ausgaben.

Jahr	Städtische Gebäude Mk.	Straßenpflasterung Mk.	Chausseen, Feld- und Promenadenwege Mk.	Brücken und Stege Mk.	Kanäle und Stollen Mk.	Ufer- und Wasserbau Mk.	Insgemein Mk.	Summe von Spalte 2 bis 8 Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876/80	4174	19567	8867	2912	15127	5149	1038	56834
1881/85	6189	20449	9469	3296	10440	3217	645	53705
1886/90	3751	8399	18500	1345	3705	2777	1091	39568
1891/95	3972	8157	23023	743	2067	2146	1834	41942
1896/00	7336	7290	26555	2869	4692	1096	4389	54227
1901/05	6552	12650	32938	1088	26805	2031	6544	88608
1906/09	18362	21834	54552	3273	45225	1277	8518	153041

Außerordentliche Ausgaben.

Jahr	Hochbau Mk.	Straßenbau Mk.	Kanalisierung Mk.	Ufer- und Wasserbau Mk.	Brücken und Stege Mk.	Summe von Spalte 11 bis 15 Mk.	Gesamt-Summe von Spalte 2 bis 16 Mk.
10	11	12	13	14	15	16	17
1876/80	—	—	—	—	—	—	56834
1881/85	—	—	—	—	—	—	53705
1886/90	26316	16997	18062	655	1246	63276	102844
1891/95	16397	40993	33328	710	10319	101747	143689
1896/00	98801	45236	34585	3318	—	181940	236167
1901/05	95485	—	34607	1310	—	131402	220010
1906/09	138214	51806	57886	43614	12985	304505	457546

Lebenslauf.

Ich bin am 8. August 1883 in Heldburg S.-Mein. geboren und gehöre der evangelisch-lutherischen Konfession an. Im Jahre 1904 legte ich die Reifeprüfung am Realgymnasium in Meiningen ab. Darauf trat ich in den Finanzverwaltungsdienst des Großherzogtums Sachsen ein. Nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen widmete ich mich vom Oktober 1908 ab, während eines mir von meiner Oberbehörde gewährten 3jährigen Urlaubs, dem Studium der Volkswirtschaft, dem ich zunächst an der Universität München, dann an jener in Halle oblag. An der letztgenannten Universität bestand ich im Februar 1912 das Examen rigorosum.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 17, 3a), Abs. 2, Satz 2 muß es heißen:

Die Gasanstalt ist am rentabelsten, während das Wasserwerk neben der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals einen nennenswerten Reingewinn erst in den letzten Jahren abwirft.

Auf Seite 112 muß es heißen:

Stadtbauhof mit Lagerplatz.

END OF
TITLE